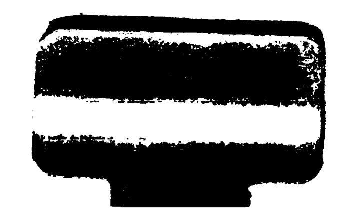








Das Justitium.

Eine Studie aus der römischen Rechtsgeschichte.

Von

Dr. Adolph Nissen,
Professor an der Universität Strassburg.



Leipzig, 1877.
J. M. Gebhardt's Verlag.
(Leopold Gebhardt.)

Inhaltsangabe.



Das Justitium ist ein bisher kaum beachtetes Rechtsinstitut. Gesetz und Wissenschaft gehen an ihm mit einigen dürftigen Notizen vorüber und die Rechtshistoriker nehmen unbedenklich an, dass es zu allen Zeiten gewesen sei, was es heute ist: ein Stillstand der Rechtspflege.

Allein eine genauere Betrachtung der Quellenschriftsteller zeigt sofort, dass diese Annahme nicht richtig sein kann. Greifen wir aufs Gerathewohl Cicero mit den philippischen Reden heraus. Phil. 5, 12 sagt er:

> „tumultum censeo decerni, justitium edici, saga sumi dico oportere."

Antonius steht gegen Rom in Waffen, Cicero will den Senat anspornen zu den äussersten Anstrengungen; er schlägt vor: „setzen wir Gerichtsferien an!"[1]

Welchen Eindruck würde ein Staatsredner machen, der in solcher Lage solche Massregeln empfiehlt? So lange wir nicht im Stande sind, dieser Stelle einen andern Sinn abzugewinnen, müssen wir sie einfach als unverstanden gelten lassen.

Die Schwierigkeiten steigern sich, wenn wir sehen,

---

[1] cf. statt vieler Drumann, Gesch. Roms 1, 234.

dass es Schriftsteller giebt, welche justitium gradeswegs mit luctus publicus wiedergeben. Fulgentius Planciades S. 19 (Lersch) sagt:

> „Justicium dicitur luctus publicus. Unde et pronto in oratione pro nugerinis ait: Denique justicium plebi indicitur.“

Lersch freilich tadelt seinen Autor heftig dafür und findet (in der modernen Vorstellung befangen) es unerhört, dass man solches Missverständniss auf eine Aeusserung des Apulejus pfropfen könne[1]. Allein ein Blick in das erste beste Lexikon hätte ihn des Besseren belehrt, denn Du Cange, Forcellini, Gessner, Scheller führen sämmtlich als Bedeutung von justitium doch auch luctus publicus an und Tacitus[2], auf den sie sich hauptsächlich berufen, gebraucht das Wort zweifellos als Gegensatz zu gaudium.

Wenige Jahre nach Lersch erörterte die Pauly'sche Realencyclopädie Bd. 4 mit umfassendem literarischen Apparat das Institut und führte insbesondere aus, was schon Du Cange sagt, dass nämlich luctus publicus oft mit justitium zusammen getroffen und daher schliesslich im Namen confundirt sei. Aber zugleich gesellte sie den bereits erwähnten Schwierigkeiten eine neue hinzu, indem sie justitium als identisch mit „justi dies“ bezeichnete,

---

[1] S. 59. Die Rede des Fronto existirte nach Lersch überhaupt nicht und Fulgentius entnahm sein Citat aus Apulejus, der metam. 4, 87. S. 315 (London) sagt: „luctuque publico confestim congruens edicitur justitium.“ Nach Lersch' Ansicht entspricht edicitur dem indicitur, publico: plebi, und confestim: denique. Ihm tritt bei Naber, Fronto S. 263. A. M. Mai in der Vorrede zum Fronto S. 11, der die Rede für gehalten ansieht.

[2] Tacit. Annal. 1, 16: „qui fine Augusti et initiis Tiberii auditis ob justitium aut gaudium intermiserat solita munia.“ Justitium luctus publicus: excerpta ex Charisii arte grammatica p. 548, 14. (Keil.)

gestützt auf eine Aeusserung des Gellius, der die triginta justi dies des judicatus „velut quoddam justitium“ nennt [1]. Von hieraus ist dann nur ein kleiner Schritt bis zum Todtenopfer [2] oder bis zu den justi dies für Kriegsbeginn [3], und in der That hat Caspar Barth [4] im 17. Jahrhundert das alles zusammengerührt und behauptet, allem dem lägen die dies infortunati zu Grunde und man habe richtiger Weise justidium zu schreiben, wogegen sich dann schon Salmasius aufgelehnt hat [5].

Die heutige Sprachwissenschaft ist nun freilich darüber im Reinen, dass aus justi dies nicht justitium entstehen kann. Aber während diese Schwierigkeit verrinnt, tauchen auf der andern Seite neue auf. Unsere Rechtsquellen kennen das Wort, dem man eine so ausschliesslich juristisch-geschäftliche Bedeutung zu vindiciren geneigt ist, überhaupt nicht; — Kirchenväter dagegen

---

[1] Noct. Att. 20, 1, 43: „Confessi igitur aeris ac debiti judicati triginta dies sunt dati conquirendae pecuniae caussa quam dissolverent eosque dies decemviri „justos“ appellaverunt, velut quoddam justitium i. e. juris inter eos quasi interstitionem quandam et cessationem quibus diebus nihil cum his agi jure posset.“

[2] Festus v occisum: „homo si fulmine occisus est ei justa nulla fieri oportet.“

[3] Festus v. justi dies.

[4] Casp. Barth adversaria lib. 9, cap. 20 a. E.: Justa enim dicuntur quae defunctis fiunt, justidium dies justorum publicorum cum communi luctu velut justa publice solvuntur interquiescentibus legibus et solenni omni actu et negotio.“

[5] Plinianae exercitationes. Paris 1629 p. 17, lit. C. „Justidium sunt justi dies quibus jus reddere licet et justitium quum jura stant ac silent quod verbi sic factum est ut solstitium.“ Daneben her ging der Streit, ob man es durch *ἡμέρα ἀρχοντική* oder *ἀχεροντική* oder *ἀργητική* oder durch *ἀπραξία* wieder zu geben habe, cf. Scaliger und Dacerius zu Festus v. justi dies. Tiraquellus in Alexand. geniales dies, lib. 5, cap. 18 (2, S. 253 not. 4) und Colerus daselbst. Barth l. c.

gebrauchen es zur Bezeichnung des Fastenrituals und sogar der nächtlichen Stille [1]. Und wenn endlich der „bedeutendste christliche“ Dichter [2] Aurelius Prudentius uns schildert, wie das Moses verfolgende Pharaonenheer im rothen Meer ertrinkt, wenn er dieses Ereigniss „arcis justitium triste tyrannicae“ nennt, wollen wir dann etwa mit dem neuesten Herausgeber uns dabei beruhigen, dass während dieses Ertrinkens an Gerichtssitzungen nicht zu denken gewesen sei [3]?

Es kann nicht wohl ein Zweifel sein, dass wir es mit etwas ganz anderem zu thun haben, als man gewöhnlich glaubt und dass wir alle heutigen Vorstellungen bei Seite lassen müssen, wenn wir dem Worte einen verständigen Inhalt abgewinnen wollen.

Das Unzulängliche der bisherigen Auffassung hat bereits Mommsen empfunden, der, früher der communis opinio anhängend, jetzt [4] den Versuch gemacht hat, das Justitium auf anderes Gebiet zu verlegen. Nach ihm soll es die „allgemeine Sistirung der Thätigkeit der niedern Beamten“ gewesen sein, verhängt von einem Träger der

---

[1] Tertulliani opera. Lut. Par. 1675. De jejuniis cap. 16: „Apud quasdam vero colonias praeterea annuo ritu saccis velati et cinere conspersi idolis suis invidiam supplicem objiciunt, balnea et tabernacula in nonam usque cluduntur. Unus in publico ignis apud aras, aquae nec in lancibus. Niniviticum credo justitium.“ De resurrectione carnis cap. 12: „Aspice nunc ad ipsa quoque exempla divinae potestatis. Dies moritur in noctem et tenebris usque quoque sepelitur. Funestatur mundi honor: omnis substantia denigratur. Sordent, silent, stupent cuncta, ubique justitium est.“ — Oehler fährt fort: „quies rerum“ und sagt in der Note „om. d. habent reliqui et Pithoei codex“. Mir erscheint es unbedenklich und schon stilistisch indicirt, dieses „quies rerum“ für eine Glosse zu halten.

[2] Vgl. Teuffel (3.) Nr. 430.

[3] Cathemerinon 5, 80 (Dressel).

[4] Römisches Staatsrecht 1, 250. (2.)

höhern Amtsgewalt oder auch von einem Volkstribun, sobald Kriegsgefahr oder Feste oder öffentliche Trauer dazu Anlass bot. Allein diese Ansicht, die zudem von unfreiwilligen Reminiscenzen der hergebrachten Anschauung, wie sich später zeigen wird, nicht frei ist, bietet ebensowenig eine befriedigende Lösung. Sie lässt einige der Quellenäusserungen, die freilich auch Mommsen noch nicht bekannt waren, ganz unverstanden und bringt neue Schwierigkeiten von ungemessener Ausdehnung hinzu. Was nämlich Huschke als das Präjudiz verletzter feriae aufgestellt hat, das soll nach Mommsen für das Justitium gelten. Alle widersprechenden Acte bleiben seines Erachtens rechtsbeständig, das Verbot selbst hat nur eine Androhung von Coercitionsmassregeln zur Seite, deren wirklicher Anwendung die Intercession der Collegen leicht den Weg verschliessen könne. — So scheint denn der äusserste Punkt jenes Schaukelsystems erreicht, welches die ganze römische Geschichte auf einander balancirende Gewalten zurück führt, denen nur der grossartige Patriotismus der Einzelnen Lebensfähigkeit verlieh. — Eine praktische Anschauung vermag ich aus dieser Construction Mommsens nicht zu gewinnen und da wir leider ohne positive Erklärung in den Quellen sind, so gilt es die spärlichen Ueberlieferungen aufs Neue und so lange zu prüfen, bis jene Anschaulichkeit gewonnen und den verschiedenartig klingenden Quellenstellen ein Verständniss abgerungen ist. Wir wollen uns der Aufgabe auf Umwegen nähern, die, scheinbar weitschweifend, nachträglich sich als nothwendig erweisen werden, um aus den zerrissenen Fäden ein Bild des ursprünglichen Netzes zu gewinnen.

§ 1.

In gewöhnlichen Zeiten ist in der Römischen Republik die ganze Staatsregierung auf eine Verständigung zwischen den verschiedenen gleichberechtigten Magistraten einerseits und dem Senat andrerseits hingewiesen. Sobald ernste Schwierigkeiten entstehen, reicht dieses Princip der Collegialität und Berathung nicht aus und der Senat greift zu dem Auskunftsmittel, einen Dictator zu creiren, um entweder den geeigneten Mann ausserordentlicher Weise ans Ruder zu bringen[1], oder unter den vorhandenen Kräften die monarchische Gliederung als zum schnellen Handeln vorzüglich geeignet durchzuführen[2]. Diesem Dictator optima lege[3] gegenüber haben weder andre Magistrate noch das Volk Befugnisse, die nicht dem Befehl zu weichen hätten. Auch die Consuln sind ihm dergestalt untergeben, dass er das Recht über ihr Leben hat und daher versüsst man ihnen die Pflicht der Unterordnung dadurch, dass man ihnen die Wahl überlässt[4].

Aber diese Wahl bot insofern einen wunden Fleck des ganzen Instituts dar, als mit ihr und ihren zahlreichen Formvorschriften Irrungen leicht unterliefen, was um so bedenklicher war, als es sich um religiöse Ceremonien handelte, die auch nachträglich als verletzt bezeichnet und zur Anzweiflung der gültigen Ernennung benutzt werden konnten; Schwierigkeiten, die sich von Volkstribunen so-

---

[1] arg. Livius 6, 6, 6.

[2] Livius 8, 12, 12.

[3] Cicero de legg. 1, 15, 42.

[4] Mommsen, Staatsrecht 1, 161, spricht von einer Cooptation eines Obercollegen; aber der Begriff der Cooptation erscheint mir nicht anwendbar und die von Mommsen selbst gegebenen Einzelbestimmungen mit dem Gedanken einer Collegialität unvereinbar.

wohl als von Auguren ausgiebig verwenden liessen und nicht selten dazu führten, dass der Dictator seinem Amte entsagte[1]. — Praktisch war das augenscheinlich mit den grössten Gefahren verbunden und es erklärt sich daher, dass man den weiteren Schritt that, die Macht des Dictators an die bestehenden Magistrate zu ertheilen, sobald man nur Seitens des Senats überzeugt war, dass nicht unter den Magistraten selbst ein Zwiespalt über die Anwendung der Staatsgewalt bestand. Bei dieser Uebertragung sprach der Senat ein Consultum aus, von welchem Livius 6, 19, 3 sagt, dass es thatsächlich der Ernennung zum Dictator gleich stehe, aber eine mildere Form sei, weshalb er denn auch beides als ein Zeichen erklärt, dass es zum Aeussersten gekommen sei, als ein consilium oder consultum ultimum, i. e. ultimae necessitatis[2]. Dieses consultum lautet: Videant, dent operam oder curent, ne quid detrimenti respublica capiat, auch wohl in gleichbedeutendem Sinn: ut imperium majestasque populi Romani conservetur[3]. Daneben erscheinen die Worte: rempublicam defendendam dare, commendare, permittere, aber irriger Weise hält man bislang dieselben für gleichbedeutend. Es wird sich später ergeben, dass sie einen sehr nahen Zusammenhang, aber doch einen ganz verschiedenen Charakter haben.

Welche Magistrate der Senat in dieser Weise an- und aufrufen will, das hängt von ihm allein ab. Es ist nicht zutreffend, wenn Zumpt, Crim.-Recht 1, 2, 402

---

[1] Livius 22, 33 u. 34.

[2] Livius 4, 56, 8. 3, 4, 9.

[3] Cicero, Philipp. 5, 12. 8, 4. 8, 5. de harusp. resp. 8. in Catilinam 1, 2. Sallust, fragm. hist. 1, 48 (Dietsch 2 S. 18) „urbis praesidio“. Vgl. Valerius Maxim. 3, 2.

meint, die beiden Consuln seien „wohl stets" autorisirt zur Hinzuziehung der andern Beamten, oder wenn Mommsen, Röm. Staatsrecht 2, 612 sagt, die Aufforderung sei stets an alle Magistrate gerichtet gewesen. Bald wendet der Senat sich ganz allgemein an alle Magistrate[1], bald ruft er die sämmtlichen Magistrate einzeln auf und autorisirt damit Jeden in gleicher Weise; das geschah z. B. bei dem Anmarsche Caesars auf Rom, wo man, im Begriff zu fliehen, zufrieden war, wenn auch nur irgend Jemand ihm Widerstand hätte leisten wollen[2]; — bald hingegen überlässt der Senat den Consuln: zuzuziehen, wer unter den übrigen Magistraten ihnen passend erscheine, dann hängt die Befugniss der übrigen Magistrate von dem Ermessen der Consuln ab, wie das z. B. gegen Saturnin und Glaucia geschah[2]; — bald zieht der Senat vor der Stadt mit Imperium weilende Magistrate hinzu[4], — bald wendet er sich an die Consuln[5] oder gar an einen derselben allein[6], indem er vielleicht gleichzeitig andere Magistrate nach aussen hin zur Bewältigung des Feindes, zur Wiederherstellung der Ordnung und Ruhe entsendet. Denn diese Machtfülle bezieht sich ausschliesslich auf das städtische Gebiet; ausserhalb desselben hat der Magistrat an der Spitze der Truppen stehend ohnehin unbeschränkte Macht und es bedarf daher keinerlei Autorisation des Senates, wie denn auch ein solches Con-

---

[1] Livius 6, 19, 3.

[2] Cicero ad Famil. 11, 16. Caesar, bell. civ. 1, 5. Dagegen Livius Epit. 109.

[3] Cicero pro Rabirio 7, 20.

[4] Asconius in Milon. arg. u. § 67.

[5] Sallust, Catilina 29.

[6] Livius 3, 4, 9. Cicero in Catilinam 1, 2. Philipp. 8, 4.

sultum ultimum niemals an im Felde stehende Magistrate gerichtet worden ist[1].

Die so angerufenen resp. zugezogenen Magistrate wurden souverän gleich dem Dictator. Nichts schützt gegen ihren Befehl, es giebt weder Intercession noch Provocation, die ihnen gegenüber aufrecht zu erhalten wäre. Welchen Gebrauch sie von dieser souveränen Gewalt machen wollen, das unterliegt ihrem freien Ermessen; eine bestimmte Verpflichtung ihrerseits existirte nicht[2]. Wir wollen die einzelnen überlieferten Möglichkeiten prüfen.

Möglich war zunächst, dass der angerufene Magistrat sich ausdrücklich weigerte, dem Consultum Folge zu leisten. Das geschah von Mucius Scaevola, als derselbe aufgefordert wurde, gegen Tiberius Gracchus einzuschreiten.

Möglich war weiter, dass überhaupt nichts geschah; der Ruf des Senates schrumpfte dann zu einem blossen Nothschrei zusammen, wie das gegenüber Caesar der Fall war.

Möglich war ferner[3], dass die Magistrate zur offenen Gewalt griffen. Da ihre wenig zahlreichen Untergebenen keine nennenswerthe Macht bildeten, so riefen die Magistrate in solchen Fällen Jeden zur Unterstützung auf, der sich in der Nähe befand. Das geschah durch die sogenannte vox ultima: „Qui rempublicam salvam esse

[1] Vgl. Vegetius 3, 1, der das Verhältniss verkennt.

[2] Mommsen, röm. Staatsr. 2, 611 nimmt dagegen an, die Magistrate seien verpflichtet, das Publikum zur Unterstützung aufzufordern, das consultum ultimum sei die „Proclamation des Bürgerkrieges". Das erscheint nicht zutreffend.

[3] Dies wird von Mommsen irrig als die einzige Möglichkeit betrachtet.

vult, me sequatur!"[1] Ohne ausgesprochene Pflicht schloss sich jeder gute Patriot an, man nahm als Waffe, was sich gerade darbot, vielleicht nur Schemelbeine, und wer sich widersetzte, wurde niedergeschlagen.

Es kann nicht überraschen, dass diese vox ultima, der anerkannte Losungsruf für Rom, auch unter Umständen zur Anwendung gelangte, für welche sie ihrem eigentlichen Sinne nach nicht bestimmt war. So sehen wir, dass der Consul Piso sie gebraucht, um ein Gesetz zur Annahme zu bringen[2]. Aehnlich spornen im Felde gelegentlich die Führer ihre Mannschaften oder Begleiter durch diesen Ruf zum Aeussersten an[3] und endlich verwandten sogar Senat und Consul diese vox ultima, als es sich um die Zurückrufung Ciceros handelte[4]. Sie war zum ernsten Appell an den Patriotismus der Bürger geworden und selbst wer sich ungesetzlicher Weise zum

---

[1] Opimius gegen Cajus Gracchus, Cicero de oratore 2, 30, 132. Plutarch, Caj. Gracchus 14. Marius gegen Saturnin, Cicero pro Rabirio 7. Vgl. Servius ad Aeneid. 7, 614 (im Widerspruch mit 8, 1).

[2] Asconius in Cornelianam S. 104 (Kiessling und Schöll S. 67).

[3] Livius 4, 38, 2. 22, 53, 8.

[4] Cicero in Pisonem 15, pro Sestio 60. post red. in Senatu 10: „ut qua voce te Romule, post Romam conditam Consul usus esset pro universa republica apud eos solum, qui ejus vocem exaudire possent, eadem voce Senatus omnibus agris atque oppidis, vicis, cives totamque Italiam ad unius salutem defendendam excitaret." Das handschriftliche „te Romule" ist offenbar unrichtig. Schon Brissonius 2, 103 conjicirte „ter omnino" und fand sich bestärkt durch eine Lesart „teromanimo"; die angebliche historische Incorrectheit sei rhetorisch. Jetzt ist „ter omnino" die gewöhnliche Lesart. Eine historische Incorrectheit möchte ich nicht einmal ihr zur Last legen, da mir Opimius, Marius und Piso die einzigen 3 Consuln zu sein scheinen, welche die vox ultima vorher gebrauchten. Aber der streng durchgeführte Parallelismus der beiden Satzhälften würde m. Er. eine Zahlenbezeichnung auch in der zweiten Hälfte fordern, ohne welche die in der ersten nicht motivirt erscheint; ich möchte lieber „tesseraria" lesen.

Führer aufwarf, wie Scipio Nasica, der „privatus ut si Consul esset“ [1] als Oberpontifex gegen Tiberius Gracchus zu den Waffen rief, während der Consul Mucius Scaevola sich weigerte, dem Senatusconsult Folge zu geben, — der bediente sich der allbekannten vox ultima.

Möglicher Weise aber stand die Bewältigung eines Aufruhrs oder ein sofortiges Eingreifen überhaupt nicht in Frage und die Macht wurde gegeben nicht in der Absicht: sie ungesäumt anzuwenden, sondern um durch ihre Existenz dem Widerstande vorzubeugen, der etwa im weitern Verlaufe entstehen könnte. Die Magistrate nahmen dann eine abwartende Haltung ein und regelmässig stiessen sie in ihren Amtshandlungen auf keinen Widerstand, weil die Gefährlichkeit desselben klar zu Tage lag. So sehen wir das Consultum ultimum in der Catilinarischen Verschwörung verwandt (worauf wir später in anderm Zusammenhang zurückkommen), und so berichtet auch Livius 3, 4, 9, dass es bei Kriegsgefahr gegeben wird, offenbar in der Absicht den Widerstand zu beseitigen, der bei Aushebungen so häufig hinderlich wurde.

Möglich war weiter, dass die Magistrate trotz ihrer Machtvollkommenheit den gewöhnlichen Weg des Rechts nicht verliessen und statt selbst einzugreifen, sich vielmehr an das Volk mit strafrechtlichen Anträgen wandten. Zu allen Zeiten galt es in Rom als eine überaus hoch zu schätzende Bescheidenheit, unbeschränkte Macht nicht zu gebrauchen und auch bei unzulässiger Provocation dem Volke die Entscheidung zu überlassen. Das setzte jedoch selbstredend voraus, dass unter den Magistraten

[1] Cicero, Tusculan. 4, 23, 51.

kein Zwiespalt bestand, dass insbesondere die Volkstribunen die Ansichten der höhern Magistrate theilten und dass man endlich auch nach Lage der Sache eine unbefangene Entscheidung von dem Volke selbst erwartete. — Alle diese Punkte treffen in dem Falle des Manlius zusammen, von dem Livius 6, 18 ff. berichtet, dass die durch ein Senatusconsultum ultimum gerüsteten Magistrate eine Capitalklage bei dem Volk durchgesetzt hätten. — Mommsen, röm. Staatsrecht 2, 610, 3 hält freilich diesen wie den vorigen Fall für eine spätere Einlage; in jenem sei nicht einmal zu erkennen, wer ausser dem Gesetz erklärt werde und bei beiden sei der Senatsbeschluss völlig ergebnisslos; zu dem Aufgebot aller Mannschaften und zur tribunicischen Anklage biete das consultum ultimum eine mehr als seltsame Einleitung. — Allein es liegt dies nur daran, dass Mommsen's Auffassung des consultum selbst eine irrthümliche ist. Zu so gewaltsamen Mitteln fehlt es an jedem Anlass.

Möglich endlich war es, dass die souveränen Magistrate die Erledigung der Sache dem Senate selbst überliessen[1]. Das setzte voraus, dass ein augenblickliches Handeln überhaupt nicht oder nicht mehr in Frage stand. So verfuhr z. B. Marius, als er die Aufständischen in der hostilischen Curie gefangen gesetzt hatte und sich nun in den Senat begab, um dessen Entscheidung einzuholen, welcher bekanntlich durch die Wuth des Volkes vorgegriffen wurde. — So verfuhr auch Cicero gegenüber der catilinarischen Verschwörung. Dies ist bei weitem der wichtigste Fall, den wir um so sorgfältiger prüfen müssen, weil trotz des reichhaltigen

---

[1] Dionys 5, 55.

Materials eine genügende Einsicht in ihn noch nicht erlangt ist.

Der Senat hatte das Senatusconsultum ultimum ausgesprochen und somit Cicero unbeschränkte Macht gegen die Verschwornen gegeben[1]. Aber der Consul zog dieses Schwert nicht aus der Scheide. Er weist den Catilina in der Senatssitzung wiederholt darauf hin, dass er befugt sei, ihn zu tödten, dass man vielleicht ihm einen Vorwurf daraus machen könne, ihn nicht längst getödtet zu haben; er aber wolle erst dann von seiner Machtvollkommenheit Gebrauch machen, wenn Niemand mehr einen Zweifel an Catilina's Schuld haben werde[2]. — Nachdem Catilina das Weite gesucht und durch die Allobroger neues Material gewonnen, führt der Consul die Verdächtigen dem Senat vor, der den Prätor Lentulus veranlasst, sein Amt niederzulegen und die Gefangensetzung der Vorgeführten decretirt. Entweder hier oder später in einer selbständigen Sitzung beschliesst der Senat dann, dass diese Gefangenen „contra rempublicam" gehandelt hätten[3].

Was hat dieser Beschluss für eine Bedeutung? Um diese Frage zu beantworten, müssen wir etwas weiter ausholen.

---

[1] Hagen, Catilina S. 181 meint, Sallust erkläre den Inhalt des Consults, weil durch Sulla's Dictatur der Umfang zweifelhaft geworden sei; aber die Macht war zu allen Zeiten unbeschränkt.

[2] Orat. in Catil. 1, 2, 4: „Habemus enim hujusmodi Senatus consultum verumtamen inclusum in tabulis tanquam gladium in vagina reconditum, quo ex Senatus consulto confestim interfectum te esse, Catilina, convenit" und 5: „Tum denique interficiam te etc." 2, 2, 3, „Interemtum esse L. Catilinam et gravissimo supplicio affectum iam pridem oportebat."

[3] Sallust, Catil. 50.

§ 2.

Die herrschende Ansicht geht heute dahin, dass die Consuln Träger der eigentlichen Macht gewesen und der Senat ihnen als eine blos berathende Behörde zur Seite gestanden habe. Das soll sich in der Fassung des Beschlusses, in dessen unmassgeblicher Rede ausprägen[1] und darnach schon der Geschäftsgang eingerichtet sein[2]. Mit besonderem Nachdruck weist man darauf hin, dass Consuln die Senatoren in den Sitzungen massregeln, oder dass gar ein Consul dem ganzen Senat befiehlt, das Trauergewand abzulegen, wie das bekanntlich in Cicero's Falle geschah. Schon der Name „consultum", so meint man, zeige unwiderleglich an, dass der Senat nur Rathschläge zu ertheilen befugt sei.

Allein schon auf den ersten Blick erscheint es bedenklich, anzunehmen, dass von zwei nebeneinander stehenden Organen das vorübergehende dem dauernden dergestalt überlegen gewesen sei. Man räumt allerdings ein, dass Tradition und Sitte dem Senat einen grossen Einfluss gegeben und die Consuln sich fast regelmässig freiwillig dem gefügt hätten, dass auch das eigene Interesse der Magistrate sie hingewiesen habe auf Schützung der Senatsmacht, der sie später selber angehören sollten. Aber trotz dieser Concessionen glaube ich nicht, dass man der Stellung des Senats gerecht geworden ist.

Jene spärlichen Fälle, in denen die Consuln g e b i e t e n, sind zu einer Argumentation allgemeinerer Art um deshalb nicht zu gebrauchen, weil ihnen zahlreiche Beispiele gegenüber stehen, in denen der Senat den

---

[1] Rudorff, Rechtsgesch., 1, 107. 109.

[2] Walter, Rechtsgesch. No. 133.

Consuln gebietet, so dass von dieser Fassung aus die Wage sich weit zu Gunsten des Senats neigen würde[1]. — Ebensowenig aber ist es richtig, sich dem Wortlaute „consultum“ anzuvertrauen. Gewiss deutet derselbe an, dass der Senat den Magistraten räth; aber neben dem Consultum Senatus wird ein Decretum erwähnt und es fragt sich, welche Beziehung haben beide zu einander?

Eine übereinstimmende Ansicht darüber giebt es nicht. Zimmern[2] meint, dass der Senat in einzelnen Fragen, die ihm zur ausschliesslichen Entscheidung zufielen, wie Ehrenbezeugungen, Triumphe u. s. w. Decrete erlassen habe; derselben Ansicht ist Ruperti[3] mit dem Zusatz: dass ein Beschluss, der vom Volk noch zu bestätigen sei, consultum heisse. Göttling nimmt an, decretum sei die in Worte gefasste auctoritas senatus[4]. Rubino[5] hält eine sichere Abgrenzung von decretum und consultum für nicht möglich und erklärt das von Aelius Gallus überlieferte Kriterium für undurchführbar. Nicht einmal darüber ist man im Reinen, ob das Eine oder das Andere eine Einheit oder Mehrheit von Personen andeute; Forcellini[6] sieht das decretum als Act eines Einzelnen an, F. A. Wolf[7] umgekehrt glaubt, ein Einzelner könne nicht decernere und

[1] Vgl. z. B. Livius 4, 26. 5, 31. 8, 3. 23, 30. 27, 25. 29, 16. 31, 9. 36, 1. 37, 47. 39, 14. 41, 14. 42, 30. 44, 17.

[2] Röm. Rechtsgesch. 1, § 22, 2.

[3] Röm. Alterth. 2, 389.

[4] Röm. Staatsverfassung S. 152, als ob der Senat auch Zeichensprache verwandt hätte.

[5] Röm. Verfassung S. 161. Göttling S. 152, Note 15 ist mir unverständlich.

[6] v. Consultus. Nota: „Hoc videtur esse discrimen tametsi non perpetuum quod illa sint quae de plurium sententia statuuntur, haec quae quis solus sine aliorum consilio.“

[7] Vorles. über röm. Alterth., S. 141.

ein decretum müsse daher stets von Mehreren erlassen sein.

Ohne zwingende Gründe dürfen wir nicht annehmen, dass ein in technischen Ausdrücken so strenges Volk wie die Römer bei Dingen von so ungemeiner Wichtigkeit zwei Bezeichnungen verwandt hätten, ohne denselben eine gesonderte Bedeutung beizulegen. Eine nähere Prüfung zeigt, dass dies auch in der That geschehen ist und dass die von Aelius Gallus aufgestellte Unterscheidung durchaus das Richtige trifft. — Es heisst bei Festus S. 339 (Müller):

„Senatus decretum a consulto Aelius Gallus sic distinguit, ut id dicat particulam quandam esse Senatus consulti, ut cum provincia alicui decernitur."

Festus selbst hat diese Erklärung um ihren Credit gebracht, indem er hinzusetzt:

„quod tamen ipsum senatus consulti est."

Trotzdem ist Aelius Gallus völlig im Rechte und nur von Festus bereits missverstanden worden.

Wenn eine Körperschaft einen Rath geben soll, so ist es unerlässlich, dass sie sich vorerst über diesen Rath selbst ins Reine setzt. Sie thut das in Form eines Beschlusses, der eine substantiell unerlässliche Voraussetzung des Rathes bildet, auch wo er nicht formell zur selbständigen Erscheinung gelangt. Das ist es, was Aelius Gallus sagt. Seine Bestimmung ist nicht erschöpfend, aber sie grenzt gegenüber dem consultum das decretum treffend dahin ab, dass in jedem consultum ein Theil enthalten sei, den man als decretum anzusehen habe. Was immer der Senat beschloss, das war ein decretum; ob dasselbe weiter ausgebildet, zu einem consultum gleichsam verlängert wurde, das hing lediglich davon ab, ob etwas zu rathen, ob die Ausführung des Beschlusses Magistraten

zu überweisen war oder nicht. Auch mit den Provinzen[1] war das nicht anders. Der Senat decretirte sie, er wies sie durch seinen Beschluss endgültig den einzelnen Magistraten zu, ohne dass es dazu eines consultum bedurft oder ein consultum dazu genügt hätte. Festus selbst freilich verschiebt schon die Sache; was jenem Decret die Form eines consultum verlieh, das waren nur die an die Verleihung sich anschliessenden Rathschläge über die Amtsverwaltung, mochten sie nun in allgemeinen Clauseln (z. B. uti e republica esset) bestehen, oder durch die besonderen Umstände zu Details ausgeprägt sein. — Wie wenig aber eine Identität zwischen Decretum und Consultum vorlag, das zeigt sich sofort, wenn man nur den Versuch macht, die Thätigkeit des Senats selbst mit dem Zeitwort zu bezeichnen. Niemand wird zweifeln, dass man nicht sagen kann: senatus consuluit provinciam oder consuluit supplicationem. Die sprachliche Unmöglichkeit weist uns auf den richtigen Weg. Entscheidend sind die Decrete des Senats; seine Consulte unterliegen der Entschliessung der Magistrate. Nicht umsonst sagt Cicero de legg. 3, 3, 10:

„Senatus decreta rata sunto!“

Bei genauer Ausdrucksweise kann man solche Bedeutung für die consulta nicht in Anspruch nehmen, obgleich es leicht erklärlich ist, dass das, was in die Aussenwelt hinausging, scheinbar die Hauptsache wurde und das consultum allmählich in der Sprache sogar das decretum verdrängte.

---

[1] Das Wort bedeutet bekanntlich auch amtliche Functionen, Ressorts der Staatsverwaltung.

Unter diesen Beschlüssen des Senats befindet sich auch unser „contra rempublicam“.

Historiker und Philologen haben gelegentlich diesen Punkt gestreift, ohne ihm ausführlich näher zu treten; Ruperti[1] hält es für eine Abmahnung sich dem Senate zu widersetzen; Weissenborn zu Livius 9, 26, 9 erblickt darin die Bezeichnung einer Handlung als staatsgefährlich; Peter (röm. Geschichte 2, 199) meint, der Senat stelle dadurch eine strafrechtliche Verfolgung in Aussicht für die Zeit, wo das Amt den Widerstrebenden nicht mehr decke. — Die Rechtshistoriker haben sich m. W. bislang überhaupt nicht mit der Frage beschäftigt. Puchta[2] ist allerdings auf eine Stelle des Auctor ad Herennium 1, 12 aufmerksam geworden, aber er beschränkt sich darauf, aus ihr zu entnehmen, dass gelegentlich der Senat Rogationen der Tribunen untersagt habe.

Wenn wir die Fälle mustern, in welchen ein solches decretum überliefert ist, so stellt sich eine grosse Mannigfaltigkeit heraus. Der Senat verbietet collegia als contra rempublicam[3] — er fasst den gleichen Beschluss, wo es sich um die beabsichtigte Wiederwahl der Magistrate handelt[4], — wo die Befreiung von Gefangenen befürchtet wird[5]. Er hält ihn entgegen einer etwaigen Hinderung der Gerichte[6], einer Störung Cicero's im Hausbau[7], einer Intercession oder gar einem Tadel gegen seine Beschlüsse,

---

[1] Röm. Alterth. 2, 388.
[2] Institutionen 1, § 75 Note e.
[3] Asconius in Pisonian. § 8. (Kiessling und Schöll, S. 6.)
[4] Livius 3, 21, 2. 3, 29, 8.
[5] Cicero, ep. ad Att. 2, 24, 3. Sallust, Catilina 51 am Ende.
[6] Cicero ad Quint. fr. 2, 1. 2, 16.
[7] Cicero, de harusp. resp. 8.

einem Vortrag im Senat, einer Rogation ans Volk[1]. Dasselbe contra rempublicam tritt auf, um Caesar zur Entlassung seines Heeres zu bestimmen[2]; um den Zuzug zum Antonius zu hindern[3]. Und nicht blos für die Zukunft, auch für Begangenes spricht der Senat sein contra rempublicam aus, so bei der Gewalt des Postumius Pyrgensis[4], bei den Angriffen der Milonianer[5], bei der Verschwörung der Catilinarier[6].

Es liegt auf der Hand, dass dieser Beschluss weit mehr sein muss, als was man in ihm bislang zu erblicken geneigt ist. Er schiebt sich in jede ernste Krisis hinein, gleichviel ob der Senat einem Magistrat oder einem Privaten oder einem Volkshaufen gegenüber steht, und manche der oben berührten Fälle zeigen unzweideutig, dass man es mit einer gewichtigen Waffe zu thun hat. Das tritt um so mehr zu Tage, wenn wir bedenken, dass nur der Senat diese Qualificirung vornimmt. Wohl sind Fälle bekannt, in denen der Consul erklärt, er betrachte diese oder jene Handlung als contra rempublicam[7], allein in seinem Munde ist jenes Wort nicht gleichbedeutend mit dem Senatsbeschluss. Der Consul mag seine Missbilligung in diese Form kleiden, die technische, wirksame Verwendung steht nur dem Senate zu und es ist auch kein Versuch bekannt, in welchem etwa die Comitien

---

[1] Cicero, ep. ad Att. 4, 2, 4. ad famil. 8, 8, 6. pro Sestio 61, 129. post redit. in Senatu 11. vgl. Eigenbrodt de magist. Rom. S. 118. Auct. ad Herennium 1, 12, 21. Dio 37, 42.

[2] Caesar, bellum civile 1, 1, 2.

[3] Cicero, Philipp. 7, 3. 8, 2.

[4] Livius 25, 4, 7.

[5] Asconius in Milon. § 13. Cicero pro Milone 5. Vgl. auch Ep. ad Quint. fr. 2, 3, 3.

[6] Sallust, Catilina 50 und 51 am Ende.

[7] Vgl. Cicero pro Rabirio § 35. in Catilinam 2, 8, 18.

oder die Tribune, so häufig sie auch mit Anklagen drohen, ein „contra rempublicam" beschlossen hätten.

Das eigentliche Organ zur Ueberwachung des Staatswohles war in Rom der Senat[1]. Wohl ist in Folge der durch Jahrhunderte sich hinziehenden Parteikämpfe in mancher Hinsicht die Abgrenzung der Befugnisse unklar und zweifelhaft geworden; nicht selten hat der Senat, ohne verpflichtet zu sein, aus eigener Entschliessung sich an das Volk gewandt, seine Verantwortlichkeit zu mindern, des Volkes Theilnahme zu sichern; aber die Regel bleibt zu allen Zeiten bestehen, dass es Sache des Senates ist, darüber zu wachen, dass der römische Staat keinen Schaden leide. Das zeigt sich deutlich in zwei Richtungen: einerseits in jenem Senatusconsultum ultimum, in welchem der Senat diese seine Aufgabe aus praktischen Gründen den Magistraten zuweist, sie mit einem: magistratus videant! aufruft, jetzt an Stelle des Senats für die Abwehr jedweden Schadens zu sorgen. Das zeigt sich andrerseits darin, dass in minder bedenklicher Lage der Senat selbst Allem entgegen tritt, was ihm gegen das Staatswohl zu sein scheint, indem er, sei es vor-, sei es nachher, ausspricht, dass diese Handlungen contra rempublicam seien.

Mit dieser Prädicirung ist freilich an sich nicht viel geschehen. Um ihr praktische Wirkungen zu leihen, ist die Mitwirkung eines Magistrates erforderlich. Möglich ist es daher, dass jener Appell an die Magistratur erfolglos

---

[1] Vgl. von Ihering, Geist d. R. Rts. 1, 261. Mommsen, röm. Gesch. 1, 78. (6.)

bleibt. Der Senat mag die Wiederwahl derselben Tribune für contra rempublicam erklären, das Volk wählt sie trotzdem und schon die Ausdehnung der Opposition hat es dann sicher für die Consuln bedenklich gemacht einzuschreiten, obgleich sie Hand in Hand mit dem Senate gingen [1]. In gleicher Weise mag der Senat die Collegia als contra rempublicam auflösen oder die griechischen Philosophen ausweisen [2]; ohne Mitwirkung der Magistrate bleiben solche Beschlüsse blosse Buchstaben. Aber die eigentliche Bedeutung jenes Decrets trat hervor, sobald ein Magistrat sich bereit finden liess, ihm gemäss zu handeln. Möglich, dass auch hier nur ein Weg eingeschlagen wurde, zu welchem eine Autorisation des Senates überhaupt nicht erforderlich gewesen wäre. Wenn ein Volkstribun dem Senat verspricht, er werde intercediren, sobald der Senat die Vorschläge als adversus rempublicam bezeichne [3], oder wenn dem Saturnin gegenüber nur ein Volkstribun dem Senate zur Seite tritt und das contra rempublicam durch seine Intercession durchzuführen sucht (während beide Consuln erst nach wiederholten Gewaltthaten sich dem Senat anschliessen und sein „videant!" zur Geltung bringen [4]), so liegt darin offenbar Nichts, was eine besondere Machtstellung des Senats erwiese. Das Gleiche gilt, sobald die Magistrate jenen Beschluss als Anlass zu einem Kapitalprocess vor dem Volk benutzen, wie dies z. B. gegenüber dem Postumius Pyrgensis geschah [5]. Die eigentliche Wucht jenes contra rempublicam

---

[1] Livius 3, 21, 2. 3, 29, 8.
[2] Gellius, noct. Att. 15, 11.
[3] Livius 4, 48, 15. 4, 49, 6.
[4] Auct. ad Herennium 1, 12, 21.
[5] Livius 25, 3, 8.

zeigt sich nur dann, wenn der Senat selbst mit der Frage befasst wird, denn in diesem Falle steht ihm zu, über Leben und Tod nach seinem Ermessen zu entscheiden.

Es war in Rom überaus gefährlich, nicht mit dem Strome zu gehen und nicht Fühlung zu behalten mit den Wünschen und Ansichten seiner Mitbürger. Einzelnen gewaltigen Naturen gelang es, den Massen offenen, selbst höhnenden Widerstand zu leisten; in der Regel hatte man sich dem Volke zu beugen, welches, wenn auch nicht der Form, so doch der Sache nach, Ostracismus übte und in seinen sogenannten Gerichten nach Gunst und Laune sprach[1]. Und nicht genug damit; auch der Senat griff als höchste Polizei in einer Weise ein, die unsern heutigen Vorstellungen durchaus fremd ist. Erschien vor ihm ein Denunziant, dem er keinen Glauben schenkte, so liess er ihn ad calendas graecas einsperren[2]; sprach Jemand ungünstig von Rom, so setzte seine temeritas ihn der gleichen Behandlung aus[3]; kurz, wer sich in Widerspruch setzte mit dem gesammten Staatswohl, unklar wie es in den Beschlüssen und Ansichten von Volk oder Senat sich abspiegelte, der fand die ganze Staatsgewalt auf seinem Wege, bereit: ihn zu vernichten. Mit vollem Recht sagt Cicero[4]:

> „nunquam in hac urbe ii qui a republica defecerunt civium jura tenuerunt."

Wer aber „contra rempublicam" handelte, der war von dem Staat abgefallen. Gerieth er in die Macht des

---

[1] Cicero de oratore 2, 178.
[2] Sallust, Catilina 48. Cicero ad Att. 2, 24, 3.
[3] Cicero de natura deor. 2, 2. Valer. Max. 1, 8.
[4] in Catil. 1, 11. Vgl. Philipp. 6, 6.

Staates, so galt für ihn keinerlei Recht, er stand lediglich der Macht und den Erwägungen der Politik gegenüber. Was der Senat mit ihm beginnen wollte, das hing ausschliesslich von dem Senat selbst ab; staatsrechtlich war die Befugniss unbeschränkt und der Senat für seine Beschlüsse unverantwortlich. Die einzige Schranke lag in der durch Magistrate nothwendigen Ausführung. Wurde sie verweigert, so war der Senat gelähmt; wurde sie gewährt, so lag eine rechtliche Verantwortlichkeit nur auf dem ausführenden Magistrat. Der Senat konnte die römischen Bürger, die contra rempublicam handelten, in den Tod schicken, wie er Bestimmungen traf über feindliche Kriegsgefangene[1]. Ein Fall ist uns berichtet, in welchem diese Befugniss des Senates angetastet wurde: der Tribun Metellus Nepos tadelte Senat und Consul für die Behandlung der Catilinarier. Aber ein Beschluss, dass er contra rempublicam handle, zeigte ihm das Gefährliche seiner Haltung auf das schlagendste[2].

Auch die Magistrate waren gegen diesen Beschluss nicht geschützt. Allerdings war es rechtlich unmöglich, sie ihres Amtes zu entheben, sofern nicht besondere Ausnahmen durch militärische Befehle herbeigeführt wurden. Allein ob mit oder ohne Amt, der Senat liess sie entsprechendenfalls tödten und nahm es auf sich die Scheu zu überwinden, welche jeder Römer vor der majestas imperii hatte und zu haben rechtlich gehalten war. Liess sich diese religio umgehen, um so besser; und so finden wir, dass man wo möglich den Magistrat zur Niederlegung veranlasste. Rechtlich war diese Niederlegung dann frei-

---

[1] Livius 8, 20, 7. Vgl. 10, 36.
[2] Dio 37, 42.

willig, aber wie wenig dem Beamten ein Widerspruch geholfen hätte, geht daraus hervor, dass der Prätor Lentulus keinen Versuch machte, der drohenden Strafe sich durch Berufung auf sein Amt zu entziehen. Er legte freiwillig die Prätur nieder und überhob dadurch, wie Cicero sagt, den Senat der Nothwendigkeit, ihn als Magistrat zu tödten.

§ 3.

Die Macht des Senats fand aber nicht einmal hier ihre Grenze. Weiter noch ging die Befugniss, Einzelne oder ganze Kategorien römischer Bürger für Vaterlandsfeinde zu erklären und sie sammt ihrer Habe dadurch jedem Einzelnen gegenüber völlig rechtlos zu machen. Auch hier bilden die Magistrate keine Ausnahme, auch sie können vom Senat zum hostis judicirt werden[1]. Und wie bei dem Beschluss contra rempublicam, so haben wir es auch bei dem hostem judicare mit einer ausschliesslichen Befugniss des Senats zu thun, der die gelegentlich von den Magistraten, vom Volk oder gar von den Truppen[2] gebrauchten Ausdrücke als untechnisch zur Seite gehen.

Dieser Beschluss ist das Aeusserste. Er zeigt an, dass der Senat keinerlei Aussicht mehr hat, durch eigene Autorität oder die Macht der Magistrate den abgefallenen Bürger zu bändigen, und daher wird er vielleicht angedroht, aber niemals gefasst, so lange der Betreffende sich noch im Machtgebiet der Magistrate befindet. Nur Flüchtigen oder Solchen gegenüber gelangt er zur Anwendung, die

---

[1] So schon von Ihering 1, 227. 2, 269. Geib, Crim. Proc. 63. Vgl. Wilda, Strafrecht 1, 278 ff.

[2] Cicero, Philipp. 3, 3. 3, 8. 4, 3.

gegen Rom unter Waffen stehen, oder die der irdischen Gerechtigkeit bereits durch den Tod entzogen sind und denen jetzt selbst das Recht eines römischen Begräbnisses versagt wird, während der Senat ihre Tödtung sanctionirt [1].

Man muss sich hüten, diesen hostis mit dem nichtrömischen Feinde zusammen zu werfen. Er unterscheidet sich wesentlich von ihm dadurch, dass er keine völkerrechtliche Stellung erlangt, mithin kein Gesandtschaftsrecht [2], kein Beuterecht hat und dass es ihm gegenüber keines Postliminiums bedarf [3]. Was die beiden einigt, ist nur ihre negative Eigenschaft, ausserhalb des römischen Rechtsgebietes zu stehen. Der hostis judicatus tritt aber in kein andres Rechtsgebiet ein, sobald ihm das römische abgesprochen wird. So gelangen wir zu einer reichen Bedeutung des Wortes hostis. Es kann zunächst die Abneigung im Allgemeinen bedeuten [4]. Es bezeichnet weiter denjenigen, der offen gegen das Staatsinteresse auftritt (dem inimicus patriae, der es nur nicht gut mit dem Lande meint, gegenüber gestellt). In diesem Sinn ist

---

[1] Cicero, Ep. ad familiar. 11, 1. 2. Philipp. 4, 2. 11, 6. 11, 12. Pseudocicero ad Octav. 7. Valerius Maximus 1, 5, 5. 4, 7, 1. Florus 3, 21, 8. 3, 23, 7. 4, 5, 3. Lucius Ampelius, lib. memorial. 40. Sallust, Catilina 36. Sueton, Augustus 16. Vellejus Paterc. 2, 64, 4. 2, 63, 2. Gellius 15, 4, 3. Livius Epit. 77. 119. 121. Dio 37, 33. 42. 41, 3. 42, 25. 46, 29. 39. 51. 48, 33. 50, 4. Appian, bell. civ. 1, 32. 60. 73. 81. 2, 33. 3, 61. 63. 4, 38. Mithridat. 51. Plutarch, Antonius 17. Caesar 30. Sogar Dionys 10, 20. der bekanntlich dazu neigt, stets dem Senat nur eine Mitwirkung einzuräumen.

[2] Livius 6, 17, 7. 27, 10, 10. 29, 15, 8.

[3] l. 21, § 1 D. de captivis 49, 15.

[4] Cicero, Sulla 14: bonorum hostis. pro domo 5: otii et pacis hostem. ibid.: hostis virtutibus. Vgl. Epist. ad div. 3, 10, 10. Livius 2, 34, 9: hostis tribuniciae potestatis.

hostis, wer im Gefecht flieht, wer auf eigene Faust kämpft, wer den Führer im Stich lässt, wer Waffen gegen Rom trägt[1]. Die dritte Bedeutung umfasst den vom Senat bezeichneten hostis, der nicht blos, wie der zweite, der Ueberwältigung und Bestrafung ausgesetzt, sondern von völliger Rechtlosigkeit betroffen ist. Endlich viertens ist der hostis der fremdgeborene Feind, der hostis alienigena[2], der mit eigenem Rechtsgebiet feindlich gegen Rom auftritt.

Auf den ersten Blick könnte man geneigt sein, anzunehmen, dass contra rempublicam und hostis gleichsam zwei Hälften eines Ganzen bildeten und dass sie denselben Beschluss nach seiner objectiven und subjectiven Seite hin bezeichneten. Dem ist jedoch nicht so. Das contra rempublicam ist regelmässig sachlich, es trifft Handlungen und lässt die Thäterfrage für eine Beantwortung offen, die man Seitens der Magistratur erwartet. Das hostem judicare ist persönlich und wendet sich an Jedermann aus dem Volke, dem jeder Beistand verwehrt, jede Verletzung gestattet wird. Freilich für die Person des Thäters war ein grosser Unterschied nicht vorhanden. Wurden die Magistrate seiner habhaft und stimmten sie mit der Tendenz des contra rempublicam überein, dann hätte er so gut in dem einen wie in dem andern Fall das Leben verwirkt und daraus erklärt sich zur Genüge, dass verschiedene Schriftsteller oder gar derselbe bald contra rempublicam, bald hostis für denselben Beschluss gebrau-

---

[1] Livius 2, 20, 5. 2, 45, 8. 30, 42, 9. Cicero, Philipp. 4, 2.

[2] Cicero, Catil. 2, 11, 27. 4, 10, 22. de Jonge, de del. contra remp. 1, 58. 395.

chen[1], wie sie auch keinen Anstand nehmen, jene Pression zur Niederlegung des Amtes als eine Absetzung darzustellen[2].

Regelmässig geht der Senat seinen graden Weg zum Ziel. Er warnt oder er verfolgt durch seinen ausdrücklichen Beschluss, dass etwas contra rempublicam sei. In manchen Fällen liegt zwar der Beschluss selbst nicht vor; aber die Umstände weisen auf ihn als eine unvermeidliche Consequenz hin. Wenn beispielsweise den Anhängern des Catilina oder des Antonius[3] ein Tag für die Rückkehr zur Ordnung gesetzt wird, so steht auch ohne ausgesprochnes Präjudiz im Hintergrunde die jedem Römer bekannte Eventualität. Aehnlich verhält es sich, wenn im Senat begehrt und beschlossen wird, dass über die Frage sofort referirt werde[4]. Das lässt sich durchaus dem modernen Dringlichkeitsbeschluss vergleichen; äusserlich liegt nur eine geschäftliche Bevorzugung vor, aber Wem die Umstände gestatten, zwischen den Zeilen zu lesen, der sieht in dem Beschluss die wahrscheinliche, künftige Massregel. So erklärt es sich, dass über dieselbe Senatsverhandlung so widersprechende Berichte gegeben werden, wie das z. B. bei der Verhandlung über Caesar der Fall

---

[1] Vergl. Cicero post red. in Senatu 11 und in Pisonem 15. Sallust, Catil. 51 und Dio 37, 33. Caesar, bell. civ. 1, 1 und Appian, bell. civ. 2, 28. S. auch Dio 37, 42 und 41, 3, wo beides zugleich auftritt, und Cicero, Catil. 4, 4, 8, wo er das angedrohte contra rempublicam „gravem poenam" nennt. — Cicero, Philipp. 2, 21. ad div. 8, 8, 6.

[2] Appian, bell. civ. 1, 65.

[3] Sallust, Catilina 36. Cicero, Philipp. 5, 12. 7, 3.

[4] Cicero pro Sestio 61: ut statim referretur. Vgl. post red. in Senatu 11. Sallust, Catil. 48.

ist. Ob Antonius und Cassius nach der vergeblichen Intercession freiwillig oder gezwungen Rom verliessen, ob sie zum Vaterlandsfeind erklärt oder aus der Curie fortgewiesen wurden oder nur einen wohlgemeinten Rath von den Consuln erhielten, darüber gehen alle Schriftsteller auseinander[1], Widersprüche, die sich wohl am einfachsten durch die Annahme lösen lassen, dass Seitens des Senats ein Beschluss überhaupt nicht gefasst, dagegen sofortige Relation begehrt wurde, welcher die Tribunen kluger Weise zuvorkamen. Vergegenwärtigen wir uns, was Sallust, Catilina 48 über die Behandlung des L. Tarquinius mittheilt. Seine Beschuldigung des Crassus findet im Senat keinen Glauben; von allen Seiten ruft man, er sei ein falscher Angeber, man fordert von Cicero Relation, Cicero befragt den Senat und unverzüglich ist über Tarquinius Haft verhängt, bis er seinen Anstifter namhaft gemacht habe[2]. — Man kann sich nicht verwundern, dass Volkstribune solcher Behandlung aus dem Wege zu gehen suchten. Vertrieben würde der Senat sie nicht haben, denn es lag ihm überhaupt fern, die Reihen seiner Gegner dergestalt zu verstärken. Aber sie liefen Gefahr, auf irgend eine Art unschädlich gemacht, vielleicht einfach getödtet zu werden.

---

[1] Epit. Livii 109. Caesar, bell. civ. 1, 5, 17. Cicero ad div. 16, 11, 2. ad Att. 7, 9, 2. Philipp. 2, 21. Plutarch, Caesar 31. Appian, bell. civ. 2, 35. Dionys 8, 87. Orosius 6, 15. Sueton, Caesar 33.

[2] „Conclamant, indicem falsum esse deque ea re postulant uti referatur. Itaque, consulente Cicerone, frequens Senatus decernit, Tarquinii indicium falsum videri, eumque in vinculis retinendum neque amplius potestatem faciendam nisi de eo indicaret, cujus consilio tantam rem esset mentitus.“

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ergiebt sich, dass der Senat befugt war, die einzelnen Bürger als Feinde zu behandeln oder zu Feinden zu erklären und dass die praktische Bedeutung dieser Beschlüsse davon abhing, inwieweit sich Magistrate zur Ausführung herbeiliessen. Cicero[1] legt daher dem Senat mit vollem Recht die Cognition über das caput civis bei.

Damit ist zugleich die Lösung für eine Frage gewonnen, die bislang unübersteigliche Schwierigkeiten geboten hat. In einer grossen Zahl von Fällen greift der Senat direct ein und lässt die Schuldigen zur Untersuchung resp. Bestrafung durch einen von ihm beauftragten Magistrat, sei es einen Consul, sei es einen ad hoc erwählten Dictator bringen[2]. Man hat sich bisher erfolglos abgemüht, für diese Fälle einen Standpunkt zu gewinnen, der sie rechtfertigen könnte. Bald soll es sich um eine Ausfüllung der Lücken handeln, welche durch den Charakter der römischen Strafgesetze entstanden[3]; bald meint man, es sei entscheidend, ob Peregrinen betheiligt seien[4], oder ob die That in Rom geschehen, ob sie gewöhnlich oder ungewöhnlich sei. Bald will man dem Senat eine „administrative Quasijustiz“ geben, die er aber nur nach aussenhin und niemals innerhalb der römischen Gemeinde habe gebrauchen dürfen[5]; — bald endlich erblickt man

---

[1] De domo 13, 33. S. Lange, Alterth. 2, 382 „trotz Cicero“.

[2] Vgl. die Aufzählung der Fälle bei Dirksen, Civilist. Abhandl. 1, No. 2. Vgl. auch Schmiedicke, histor. proc. crim. Rom. 95 ff. Rosshirt im N. Arch. f. Crim.-R. 11 S. 30 ff.

[3] Geib, Strafrecht 1, 25. Anders Crim. Proc. 44.

[4] Lange, Alterth. 2, 382.

[5] Rudorff, röm. Rechtsgesch. 2, 334.

in jenen Fällen Reservatdelicte, über welche die Magistrate zu cognosciren hatten und es soll dann die Mitwirkung des Senats wiederum auf blossen Rathschlag sich beschränkt haben. — Die Wahrheit ist, dass die strafrechtliche oder örtliche Qualität der That wie des Thäters durchaus gleichgültig war und dass es lediglich darauf ankam, ob der Senat den Mord oder die Wahlagitation, die Giftmischerei oder die Bachanalien als Vorgänge auffasste, die er als contra rempublicam gerichtet nicht dulden könne. In einem Falle ist das auch ausdrücklich überliefert. Livius berichtet 7, 26, 6 von den Verschwörungen der Aristokratie in Capua; der Senat decretirt Untersuchung und es wird für dieselbe ein Dictator ernannt, der nach Austrag der Frage in Capua sich mit der ganzen Untersuchung nach Rom wendet. Hier widersprechen die Patrizier: er sei für Rom nicht competent. Aber der Dictator entgegnet, er sei beauftragt zu untersuchen „qui usquam coissent conjurassentve adversus rempublicam“, sein Auftrag umfasse daher auch Rom. Und da ihm vorgeworfen wird, er selbst sei mitschuldig, legt er die Dictatur nieder und stellt sich in Rom zur Untersuchung, die nach seinem Rücktritt den Consuln vom Senat aufgetragen wird. — Wie hier das coire und conjurare adversus rempublicam zum Eingreifen des Senats führte, so war das auch in den übrigen Sachen der Fall und das Verhältniss dieses Eingreifens zur gewöhnlichen Strafjustiz ist demnach ein ganz durchsichtiges. Um eine richterliche Thätigkeit im heutigen Sinn handelt es sich nicht. Nicht die Bestrafung eines begangenen Delicts, sondern die Abwendung drohenden Nachtheils ist in Frage und damit steht im Zusammenhange, dass in solchen Fällen die Procedur nicht mit dem Exil des Beschuldigten endet,

sondern mit seiner Unschädlichmachung, sei es durch Gefängniss, sei es durch Tödtung, der bekanntlich vielfach die Verdächtigen durch Selbstmord zuvor kamen.

§ 4.

Mit den eben gewonnenen Resultaten kehren wir zur Erörterung des Catilinarier-Falles zurück, den wir oben in dem Stadium verliessen, dass der Senat sein „contra rempublicam" über die Gefangenen ausgesprochen hatte. Es ist bekannt, dass die Verhandlung mit einem Beschluss auf Tödtung endete und dass Cicero als Consul diesen Beschluss am selben Abend vollziehen liess.

Die neuere Geschichtsforschung hat ziemlich übereinstimmend zu der Ansicht geführt, dass Consul und Senat hier den Rechtsboden verlassen hätten. Am meisten verbreitet ist die Meinung, dass die Hinrichtung gegen die Provocationsgesetze[1] und gegen die lex Sempronia verstossen, die Cicero durch „handgreifliche Sophisterei" umgangen habe. Laboulaye führt noch besonders aus, wie doppelzüngig Cicero die lex Sempronia behandle, hier zum Senate sprechend perhorrescire er sie, während im Rabiriusprocesse, zum Volke redend, er sie lobe[2]. Nach Andern soll Cicero darin gefehlt haben, dass er den Senat vorschob, statt selbst zu tödten, wozu ihn das Senatuscon-

---

[1] Laboulaye, Essai sur les lois criminelles S. 213. Hagen, Catilina S. 286, 292. Mommsen, röm. Geschichte 3, 191. 219. (6.)

[2] „s'attache sans cesse à réfuter la loi Sempronia et veut s'autoriser du mos majorum. Dans le procès de Rabirius Postumus Cicéron revient encore sur la loi Sempronia; mais cette fois comme le besoin de la cause a changé et qu'il parle au peuple, c'est pour en faire l'éloge."

sultum „videat" autorisirte[1]. Nur ganz vereinzelt tritt die Ansicht auf, dass die Tödtung der Verschworenen dem Rechte gemäss gewesen sei[2]; aber der Boden wird ihr unter den Füssen weggezogen, wenn man hinzufügt, dass es sich um ein delictum manifestum handle, dem gegenüber die Magistrate einseitig und ohne Gericht vorzugehen berechtigt gewesen seien.

Wir wollen auf die verschiedenen Punkte ausführlicher eingehen, als es für unsern nächstliegenden Zweck erforderlich sein würde. Die Verurtheilung Cicero's ist so sehr leichtfertige Mode geworden und sie macht sich bisweilen in so wenig gewählten Ausdrücken geltend, dass es doppelt geboten erscheint, erst nach sorgfältiger Prüfung sich für oder wider zu entscheiden.

Am einfachsten erledigt sich der Vorwurf der Doppelzüngigkeit, den Laboulaye bei diesem Anlass gegen Cicero erhebt. Cicero sagt im Rabiriusprocess: Gracchus gab ein Gesetz, dass ohne Euer Geheiss Niemand abgeurtheilt werden soll; hier Labienus lässt den Rabirius ohne Euer Geheiss durch Duumvirn verurtheilen. Wie darin ein Preisen der lex Sempronia gefunden werden kann, das ist nicht abzusehen. Im Gegentheil liegt auf der Hand, dass Cicero auch die Tödtung des Saturnin als rechtlich zulässig, trotz des Buchstabens der lex Sempronia darstellte, da er ja bekanntlich für die Freisprechung des Rabirius plaidirte. — Stellen wir dem seine Haltung im Catilinarierfalle gegenüber. Es ist unrichtig, dass er hier die lex Sempronia „sans cesse" zurückgewiesen habe; vielmehr

---

[1] Drumann, röm. Gesch. 5, 556.

[2] Niebuhr, röm. Gesch. 3, 23 u. 34. Zumpt, röm. Criminalrecht 1, 2, 412.

nennt er die lex Sempronia nur ein einziges Mal[1]. „At vero C. Caesar, sagt er Catil. 4, 5, 10, intelligit, legem Semproniam esse de civibus Romanis constitutam, qui autem reipublicae sit hostis, eum civem esse nullo modo posse, denique ipsum latorem legis Semproniae injussu[2] populi poenas reipublicae dependisse.“

Cicero führt also die lex Sempronia an, um darzuthun, dass auch Caesar die Ansicht theile, man könne um ihretwillen nicht die Aburtheilung unterlassen, denn auch Caesar nehme an dieser Aburtheilung Theil; dadurch gebe er „obsidem perpetuae in rempublicam voluntatis“, erweise sich als ein Mann, der falsche Popularität von Vaterlandsliebe zu scheiden wisse und mache es zweifelhaft, ob für Cicero wirklich grössere Gefahr damit verbunden sei, wenn der Senat auf Tod erkenne. Das Ganze hat den Sinn, dass Cicero die Betheiligung Caesars an einem gegen die lex Sempronia gehenden Acte ausdrücklich constatirt, um für den Fall einer künftigen Anklage Caesar gleichsam zu binden. So wenig von einem Preisen der lex Sempronia im Rabiriusprocess zu entdecken ist, so wenig zeigt sich bei den Catilinariern ein Tadel derselben. In beiden Fällen führt Cicero durchaus dieselbe Sprache und

---

[1] Und wir werden später sehen, dass es auch nicht richtig sein würde, wenn man unter dem „aliaeque leges“ die lex Sempronia mitbegriffen glauben wollte.

[2] Die Codices lesen „jussu“. Man hat versucht, es aufrecht zu halten, Göttling, röm. Staatsverf. S. 436, 6, als Beisatz zu latorem legis Semproniae, — Ahrens, orat. in Catil. 4. S. 112 ff. als plumpe Täuschung Ciceros, der sich auf die Unkenntniss des Senats verlasse, — Drumann 5, 520 Note 25 als eine Lossagung des Volkes von Cajus Gracchus dadurch, das man ihn nicht wieder zum Tribun wählte. — Alle diese Versuche zeigen m. Er. nur den Werth von „injussu“.

Laboulaye's Vorwurf der Doppelzüngigkeit beruht auf einem Irrthum.

Es fragt sich weiter, wie es mit dem Vorwurf bestellt ist, dass Cicero gegen die Provocationsgesetze verstossen habe? Die Ausführungen der nichtjuristischen Schriftsteller legen den Verdacht nahe, als ob dieselben die rechtliche Bedeutung der Provocationsgesetze missverständen. Nicht den Sinn haben dieselben, dass dem Magistrat gewisse Handlungen und Strafen schlechtweg untersagt sind, sondern dass der Bürger sich solcher Handlungen durch sein „provoco!" erwehren kann. Sobald wir keinen Anhalt dafür haben, dass eine Provocation überhaupt stattgefunden, dann können wir auch von einer Verletzung der Provocationsgesetze nicht sprechen.

Aber nehmen wir an, die Catilinarier hätten provocirt, so war ihre Tödtung trotzdem zulässig. Denn Cicero stand der Verschwörung, wie wir häufiger sahen, mit dem Senatusconsultum „videant" gegenüber; er war unumschränkt und es gab nach zweifellosen Rechtssätzen keine Provocation gegen von ihm getroffene Massregeln. Die Invectiva in Ciceronem, nächst Drumann und Mommsen sicher der strengste Richter über ihn, sagt das ausdrücklich:

> „quum omnia judicia, omnes leges in tua lubidine erant, quum tu, sublata lege Porcia, erepta libertate omnium nostrum vitae necisque potestatem ad te unum revocaveras."

Selbst wenn also Cicero auf eigne Faust die Verschwornen hätte tödten wollen, eine Provocation hätte dieselben nicht geschützt. Es kommt jedoch als ent-

scheidend hinzu, dass Cicero überhaupt nicht aus magistratischer Macht, sondern in Ausführung eines Senatsbeschlusses handelte, neben welchem für die Provocation sowenig wie für die lex Sempronia Platz war. — Dass aber dem unbeschränkten Consul die Befugniss, den Senat entscheiden zu lassen, rechtlich zustand, darüber kann man nicht im Zweifel sein, sobald man erwägt, dass das consultum ultimum nur Rechte, nicht Pflichten schuf und dass der aufgerufene Magistrat den Auftrag von vornherein zurückweisen oder mittelbar dadurch berücksichtigen konnte, dass er vielleicht zur Capitalanklage vor den Centuriatcomitien schritt. Indem Cicero den Senat anrief, handelte er nach römischer Vorstellung modeste[1], wie jeder der von seiner unbeschränkten Macht keinen unnöthigen Gebrauch machte. Als Marius die Schaar Saturnins gefangen gesetzt hatte und sich nun zum Senat begab, um dessen Entscheidung einzuholen, da lagen die Dinge rechtlich ganz analog; auch jene Gefangenen sahen sich so gut wie die Catilinarier einer doppelten Spitze gegenüber, der unbeschränkten Macht des Magistrates und den Decreten, welche der Senat gegen feindliche Bürger erlassen mochte[2].

Uebrig ist die Frage, inwieweit Cicero's Handlung gegen die lex Sempronia verstiess. Um diese zu beantworten, müssen wir uns zuvörderst über den Inhalt der lex Sempronia und ihr Verhältniss zu der gesammten

[1] Livius 3, 33.

[2] Mommsen, röm. Gesch. 3, 191 ist hier in Allem der entgegengesetzten Ansicht.

Rechtsordnung Klarheit schaffen. Mit welchen Schwierigkeiten das verbunden ist, das zeigt der heutige Stand der Wissenschaft. Rudorff[1] meint, die lex Sempronia habe die Provocation auch auf das Kriegsrecht ausgedehnt. Das grade Gegentheil sagen Puchta[2] und Walter[3]. Zwischen beiden steht Mommsen[4], der über den Inhalt des Gesetzes unsicher, annimmt, es habe solche ausserordentliche Hochverrathscommissionen[5], wie sie gegen die Anhänger des Tiberius Gracchus niedergesetzt gewesen, für die Zukunft bei schwerer Strafe verboten und ausserdem den Einfluss gehabt, dass später die Provocation auch im Lager den römischen Bürgern gestattet worden. Worin diese schwere Strafe bestand, sagt Mommsen nicht; bisweilen soll es Exil[6], bisweilen Tod[7] gewesen sein. — Wieder andere[8] sehen die lex Sempronia nur als eine Erneuerung der Provocationsgesetze an, während Laboulaye[9] sie so versteht, dass sie im graden Gegensatz zu den Provocationsgesetzen den Magistraten das Recht der ersten Entscheidung abgesprochen habe. — Göttling[10] und Peter[11] finden in ihr neben anderm das Verbot der Duumvirn und benutzen sie ausserdem als Stütze ihrer unter sich wiederum streitenden Ansichten über die Richtercollegien.

---

[1] Röm. Rechtsgesch. 1, 25.
[2] Institutionen 1, § 79 v.
[3] Röm. Rechtsgesch. 95.
[4] Röm. Gesch. 2, 113 u. 107. (6.)
[5] Aehnlich Kuntze, Instit. 2. 204.
[6] Göttling, S. 435.
[7] Drumann, 5, 554.
[8] Burchardi, Lehrb. 1, S. 133.
[9] Essai sur les lois criminelles S. 214.
[10] Röm. Staatsverf. S. 435 ff.
[11] Epochen, S. 239.

Wir wollen zuerst diesen letzten Punkt ins Auge fassen, weil er sich als ein Missverständniss leicht erweisen lässt.

Göttling S. 438 meint die Vorschrift der lex Sempronia: „ne quis judicio circumveniretur“ (wie Cicero pro Cluentio 55 sie mittheilt) zeige, dass die Senatoren auch nach der Gesetzgebung des Cajus Gracchus Richter geblieben seien; denn hätte Gracchus sie aus der Richterliste gestrichen, statt ihnen nur Ritter zur Seite zu stellen, dann hätte es keinen Sinn gehabt, sie hier mit Strafe zu bedrohen. Peter entgegnet: Gracchus konnte das Gesetz für Senatoren erlassen, ehe er ihnen die Gerichte entzog. Cicero sage, dass Sulla trotz seines Hasses nicht gewagt habe, dies Gesetz auf die Ritter anzuwenden; also habe das Gesetz Sulla nicht an solcher Anwendung gehindert, obgleich Sulla den Rittern die Gerichte entzog.

„Man lese die Stelle im Zusammenhang!“ (wie Peter sagt), dann ist das Ergebniss ein erheblich anderes. Cicero sagt, C. Gracchus habe eine lex erlassen „ne quis judicio circumveniretur“[1], deren Vorschriften aber nur gewissen Klassen, nämlich sämmtlichen Magistraten und den Senatoren das coire convenire zu diesem Zweck verbiete. Die Ritter seien in dieser Aufzählung nicht genannt. M. Drusus habe als Volkstribun versucht, das Gesetz auf die Ritter auszudehnen und dieselben wegen Betheiligung an solchem circumvenire verantwortlich zu machen[2], allein die Ritter hätten sich eifrig gewehrt, das

[1] Vergl. pro Cluentio 55, 151.

[2] pro Cluentio 56, 153 „ . . nihil aliud ageret . . nisi uti qui res judicassent hujuscemodi quaestionibus in judicium vocarentur.“ Ahrens, die 3 Volkstribunen S. 82.

über sich ergehen zu lassen; sie hätten die würdenlose Privatlaufbahn, ihnen könne man die gesetzlichen Clauseln gegen die Würdenträger nicht auferlegen, wenn man nicht zugleich ihnen die Jugend wiedergebe, in welcher sie die Laufbahn der Würden wählen könnten. Nach der lex Sempronia Rede zu stehen hätten sie sich nicht geweigert, da dieses Gesetz überhaupt den ordo equester nicht mitumfasse[1]. — Nicht einmal Sulla, setzt Cicero hinzu[2], hat es gewagt, als er aus jener lex Sempronia diese lex Cornelia machte, deren Vorschriften auf den Ritterstand geschweige auf das ganze Volk auszudehnen, vielmehr sind auch nach ihr nur Magistrate und Senatoren für das coire convenire verantwortlich.

Beide also, Göttling sowohl wie Peter, haben die Stelle missverstanden. Gegen Göttling ist klar, dass die lex Sempronia die Richtenden nicht traf und dass erst M. Drusus versuchte, auch die „qui res judicassent“ heranzuziehen. Gegen Peter ergiebt sich, dass Cicero von Sulla als Gesetzgeber spricht, für den die Clauseln der lex Sempronia mithin überhaupt bedeutungslos waren.

An diese Cicerostelle knüpft sich ein andrer zweifelhafter Punkt. Es ist seit lange streitig, ob die hier erwähnte lex Sempronia mit der pro Rabirio 4 und sonst häufiger genannten identisch sei, d. h. ob diese lex Sempronia etwa gelautet habe:

1) „Ne quis de capite civis Romani injussu populi judicet.“
2) „Ne quis coeat, quo quis judicio circumveniatur.“

---

[1] Ibid. 56. „Illi non hoc recusabant, ea ne lege accusarentur, qua nunc Avitus accusatur, quae tunc erat Sempronia, nunc est Cornelia; intelligebant enim, ea lege equestrem ordinem non teneri, sed ne nova lege alligarentur laborabant.“

[2] Ibid. 54, 148.

oder ob wir für diese Sätze zwei verschiedne leges Semproniae anzunehmen haben. Für die erste Ansicht sind Burchardi[1], Göttling[2], Gerlach[3], Laboulaye[4] und Mommsen[5], für die zweite hingegen Sigonius[6], Ernesti, Orelli-Baiter[7] und Ahrens[8].

Auf den ersten Blick zeigen jene beiden Sätze eine intensive Zusammengehörigkeit. In dem ersten Satz könnte man glauben, werde der Ausschluss, in dem zweiten die Beeinflussung der Gerichte getroffen. Allein wenn der erste Satz unzweifelhaft gegen den Senat und die von ihm eingesetzten ausserordentlichen Gerichte ging, so wird es höchst unwahrscheinlich, dass mit ihm gekoppelt ein Satz erscheinen sollte, der ebenso unzweifelhaft die ordentlichen Gerichte voraussetzt. Unsre moderne Anschauung, als ob es sich um wirkliche Sicherstellung der Justiz nach beiden Seiten handle, würde daran scheitern, dass Gracchus, wie gezeigt, von der zweiten Vorschrift die von ihm begünstigte Ritter-Richterklasse ausgenommen hat. — Nimmt man hinzu, dass Cicero pro Cluentio die lex Sempronia bis in die Details hinein als den Vorgänger der lex Cornelia behandelt[9], so ist die ungezwungenste Auffassung wohl die, dass wir eine lex Sempronia annehmen, welche über veneficium, parricidium und Beeinflussung der Gerichte im wesentlichen bereits

---

[1] Lehrb. 1, 133.
[2] Röm. Staatsverf. S. 436.
[3] Gracchus S. 37.
[4] Essai S. 212.
[5] Röm. Gesch. 2, 113. de Jonge, de del. contra remp. 1, 224. 237.
[6] De ant. jure civ. Rom. 1, 6.
[7] Index legum v. lex Sempronia.
[8] Die 3 Volkstribunen, S. 73.
[9] „tunc erat Sempronia, nunc est Cornelia."

die spätern Vorschriften Sulla's aufstellte und daher seit diesen nicht mehr geltendes Recht war, während eine andre lex Sempronia vorschrieb: ne quis de capite civis Romani injussu populi judicet. Nur diese letztere hat uns weiter zu beschäftigen.

Göttling und Peter nehmen, wie gesagt, an, dass diese lex Sempronia die duumviri perduellionis aufgehoben habe. Göttling S. 436 drückt sich schwankend aus, aber Peter S. 239 tritt schon sicherer für diese Ansicht auf. — Sie ist jedoch m. Er. durchaus irrig. Cicero[1] sagt:

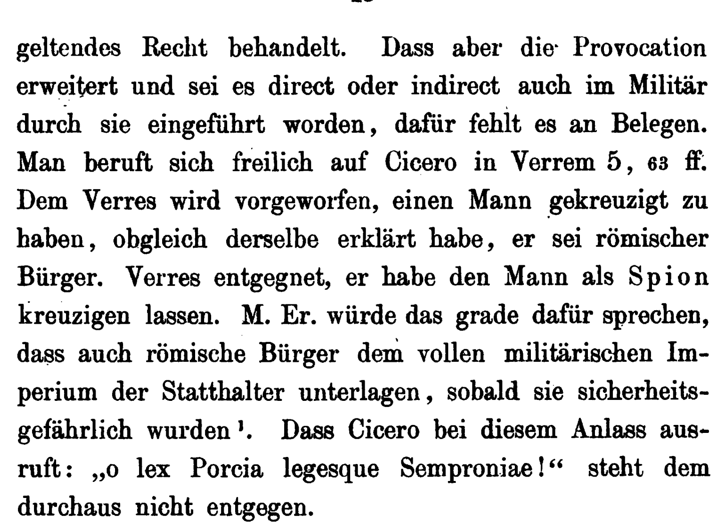
> „C. Gracchus legem tulit, ne de capite civium Romanorum injussu vestro judicaretur: hic popularis a duumviris, injussu vestro, non iudicari de cive Romano, sed indicta caussa civem Romanum capitis condemnari coegit."

Also: nach der lex Sempronia darf man nicht ohne Euren Auftrag beurtheilen, hier haben ohne Euren Auftrag und ohne Process Duumvirn verurtheilt! — Wie man daraus eine Aufhebung der Duumvirn durch die lex Sempronia entnehmen will, vermag ich nicht einzusehen. Zum Ueberfluss fügt aber Cicero noch des Weiteren hinzu, dass wenn Cajus Gracchus geglaubt hätte: Recht und Billigkeit gestatteten ein judicium perduellionis, er dasselbe sicher zur Sühnung seines Bruders selber angerufen hätte. Nach Cicero's Ansicht war unverkennbar zu Gracchus Zeiten das Duumvirnverfahren obsolet[2].

Ebenso wenig dürfte sich aufrecht erhalten lassen, dass die lex Sempronia ein Provocationsgesetz gewesen sei. Wozu eine Wiederholung der lex Porcia gedient haben sollte, lässt sich nicht absehen; sie wird von Cicero als

---

[1] pro Rabirio 4, 12.
[2] So auch Drumann 5, 556.



geltendes Recht behandelt. Dass aber die Provocation erweitert und sei es direct oder indirect auch im Militär durch sie eingeführt worden, dafür fehlt es an Belegen. Man beruft sich freilich auf Cicero in Verrem 5, 63 ff. Dem Verres wird vorgeworfen, einen Mann gekreuzigt zu haben, obgleich derselbe erklärt habe, er sei römischer Bürger. Verres entgegnet, er habe den Mann als Spion kreuzigen lassen. M. Er. würde das grade dafür sprechen, dass auch römische Bürger dem vollen militärischen Imperium der Statthalter unterlagen, sobald sie sicherheitsgefährlich wurden [1]. Dass Cicero bei diesem Anlass ausruft: „o lex Porcia legesque Semproniae!“ steht dem durchaus nicht entgegen.

Es bleibt als einziger Inhalt der lex Sempronia übrig die kurze Notiz „ne de capite civium Romanorum injussu vestro judicaretur“. Offenbar fordert dieser Satz eine Autorisation aller Richter de capite civis vom Volk und hat mit der Einengung der Magistratsgewalt durch Provocation nichts gemein. Auch scheint mir nach dem geschichtlichen Zusammenhang nicht wohl ein Zweifel darüber sein zu können, dass die Vorschrift gegen solche Senatsquaestionen gerichtet war, wie sie gegen die Anhänger des Tiberius Gracchus angewandt wurden. Freilich unter welcher Strafdrohung dies Verbot ausgesprochen, darüber sind wir ausser Stande Aufschluss zu gewinnen. Dass es keinenfalls das Exil war, (wie Göttling meint) ergiebt sich aus der bekannten Cicerostelle:

> „nulla in lege nostra reperietur, ut apud ceteras civitates, maleficium ullum exilio esse mulctatum“. (pro Caecina 34, 100.)

---

[1] Cicero de legg. 3, 3.

Demnach hätten wir also ein Gesetz, welches in der That jener vom Senat beanspruchten Befugniss: über cives als hostes u. s. w. zu entscheiden, gradeswegs widerspricht. Man hat diesen Widerspruch durch die Annahme zu beseitigen gesucht[1], dass die Thätigkeit des Senats nicht getroffen sei, weil es bei ihr sich um ein consulere, nicht um ein judicare handle. Dem möchte ich nicht zustimmen. Vielmehr scheint mir folgende Lösung die richtige.

Die Römer hatten ein tiefgehendes Bewusstsein davon, dass Gesetz und Recht nicht zusammen fielen, dass Gesetze nur eine Erscheinungsform des Rechts bildeten. Wenn man sich vergegenwärtigt, dass Gesetze von dem, vielleicht durch Concionen vorbereiteten Volke beschlossen wurden, so war keine grosse Abstraction nöthig, um durch die Erfahrung des täglichen Lebens dahin zu gelangen, dass diese Gesetze gelegentlich einem höhern Massstabe zu weichen hatten. Dem entsprechend begann jeder Antrag an das Volk mit der ausdrücklichen Clausel:

> „Si quid jus non esset rogari, ejus ea lege nihilum rogatum“[2]

und jedes Gesetz lautete:

> „Consules populum iure rogaverunt populusque iure scivit.“[3]

In unsrer Frage nun stossen lex und jus direct aufeinander. Ein bestimmtes Gesetz, welches dem Senat

---

[1] Ahrens, orat. Cat. 4. S. 115.

[2] Cicero pro Caecina § 100. Als es sich um Cicero's Rückkehr handelte, legte Sestius einen Entwurf vor „si quid contra leges esset“, worauf Clodius ganz richtig bemerkte, dass dadurch nichts beschlossen, den künftigen Tribunen freie Hand gelassen werde. Cicero ad Att. 3, 23, 2.

[3] Cicero, Philipp. 1, 10.

die Befugniss gegeben hätte, dem Römer die Civität abzusprechen, gab es nicht. Freilich dürfen wir keinen Werth darauf legen, dass Cicero de domo 29, 77 sagt, nur unter eigner Zustimmung verliere der Römer sein Bürgerrecht[1]. Allgemeine Sätze haben überall eine gewisse restringirende Abhängigkeit von dem Anlass, der sie herbeiführt. Wenn Cicero davon spricht, dass er freiwillig aus Rom gegangen, aber nie die Absicht gehabt habe, seine Civität aufzugeben, so hat jener Satz über den Verlust der Civität, so allgemein er klingt, doch nur die Bedeutung, dass ohne eigne Zustimmung man durch Verlassen Roms die Civität nicht verliere. Führt doch Cicero selbst (pro Caecina 34, 99.) Fälle an, in welchen der Römer ohne seine eigne auctoritas die Civität verliere; und wenn er hier schliesst:

> „non intelligunt, .. si per has rationes adimi majores posse voluerunt, alio modo noluisse?"

so ist auch hier wieder zulässig und geboten, nach der Ausnahme auszusehen. Für ihn handelte es sich hier um die Aberkennung der Civität durch die Centuriatcomitien und deren Zulässigkeit beschränkt er in jenem allgemeinen Satz auf die von ihm genannten Fälle, neben welchen er andere Kategorien und Ausnahmen nicht in Betracht zog.

Die allgemeine Ausnahme aber war die Revolution. Den Augenblick und diejenigen Individuen zu bestimmen, von welchen der Staat als solcher angegriffen wurde, das stand nach römischem Staatsrecht dem Senat mit der Wirkung zu, dass er die Attentäter entweder sofort gewaltsam zur Ordnung zurückbringen lassen oder

[1] Drumann 5, 554.

ausserhalb des rechtlichen Schutzes stellen konnte. Dazu diente ihm das Senatusconsultum ultimum einerseits, und andrerseits der Beschluss: dass etwas contra rempublicam geschehen oder gar ein Römer zum hostis geworden sei [1].

So war der Senat auch gegen die Catilinarier verfahren; er hatte ausgesprochen, dass sie contra rempublicam gehandelt hätten. Hagen, Catilina S. 259 meint freilich gegen Drumann, dass die Angabe Sallust's irrig sein müsse, da Cicero sicher in der 3. Catilinaria dies sonst als Theil des Senatsbeschlusses mitangeführt haben würde; der Senat habe garnicht gewusst, was er wolle. — Allein das trifft nicht zu. Die ganze dritte Rede geht davon aus, dass die Gefangenen, ihrer Rechte entkleidet, derjenigen Strafe entgegen sehen, die der Senat über sie verhängen werde. Das tritt am schärfsten hervor hinsichtlich des Lentulus. Cicero erklärt, Lentulus habe auf Geheiss des Senats seine Prätur niedergelegt und keine religio stehe mehr entgegen (wie früher bei Glaucia), den zu bestrafen, der durch Spruch des Senats Amt und Bürgerrecht eingebüsst habe [2]. Sprach der Consul so von einem Römischen Magistrat, dann war es hinsichtlich der übrigen Gefangenen nicht misszuverstehen, wenn er

---

[1] Anklänge finden sich bei Burchardi 1, S. 105: „in welchem Falle der Senat sie für Feinde des Vaterlandes zu erklären und dann ganz rücksichtslos zu behandeln pflegte." Drumann 5, 509. 520 Note 25. Am meisten Walter, röm. Rechtsgesch. Nr. 95; nach ihm schützten die Gesetze den nicht, der sich durch die That vom Gemeinwesen losgesagt hatte. de Jonge 1, 58. 395. Geib, röm. Crim. Proc. 42. 69. 218. meint hingegen, die Magistrate handelten aus eigner Macht.

[2] In Catil. 3, 6, 15. „judicio Senatus non modo Praetoris jus verum etiam civis amiserat."

unter Hinweis auf ihre Vergangenheit und ihre verbrecherischen Pläne dem Volk erklärte, dass man sie habe und halte und dass Stadt und Bürger vor ihnen sicher seien. Auch bei ihnen zu wiederholen, dass sie durch Senatsbeschluss ihr jus civis verloren hätten, dazu fehlte es an jedem Anlass. Weiteres aber zu sagen war unthunlich, weil ein Beschluss des Senats: was mit den Gefangenen geschehen solle, noch nicht vorlag.

Mit seinem „contra rempublicam“ hatte demnach der Senat einen Theil der Verurtheilung vollzogen. Drumann[1] ebenso wie Ahrens[2] irren, wenn sie den Senat erst in der spätern Sitzung zur „Verurtheilung“ zusammen kommen lassen. Modern gesprochen war die Thatfrage bereits festgestellt, die Handlungen als staatsfeindliche prädicirt; übrig war nur die Frage, welche Wirkungen eintreten sollten, gleichsam die Rechtsfrage. Die eigentlich praktischen Consequenzen lagen in der letzteren. Das ergiebt sich, wenn man sich vergegenwärtigt, wie bedeutungslos das contra rempublicam bleiben konnte, wenn nicht auf Grund desselben weiter gehandelt wurde. Selbst die ängstlichen Gemüther waren daher bis hierher mitgegangen; jetzt wurden sie bedenklich und in der Sitzung, welche die Consequenzen ziehen sollte, erschienen sie nicht[3], obgleich ihre Betheiligung an den frühern Beschlüssen ihnen genügend präjudicirte.

Die Richtigkeit dieser Ansicht zeigt sich bei Betrachtung der weiteren Verhandlung im Senat. Dieselbe dreht

---

[1] 5, 496 ff.

[2] oratio in Catil. 4. S. 111.

[3] Cicero in Catilin. 4, 5, 10: „Video de istis, qui se populares haberi volunt, abesse non neminem, ne de capite videlicet civium Romanorum sententiam ferat.“

sich ausschliesslich um die auszusprechende Strafe. Nachdem Cicero gleich anfangs den Tod beantragt hatte [1], trat ihm der designirte Consul Silanus bei; die Todesstrafe schien zweifellos, bis Caesar zum Votum kam und statt dessen lebenslängliches Gefängniss und Güterconfiscation beantragte.

Hier, so glaubt man, sei nun der rechtliche Gesichtspunkt in die Verhandlung hinein getragen und darauf hingewiesen, dass eine Tödtung gegen die lex Sempronia verstosse, die nur den vom Volk Beauftragten die Tödtung eines römischen Bürgers gestatte. Eine nähere Prüfung zeigt jedoch, dass diese Auffassung unhaltbar ist.

Caesar geht in seinem Votum davon aus, dass die Beschuldigten keinerlei Rechte haben und dass es durchaus frei stehe, sie zu strafen, wie man wolle. „Illis merito accidet, quicquid evenerit“ und „At enim quis reprehendet, quod in parricidas reipublicae decretum erit?“ lässt ihn Sallust (Catilina 51) sagen. Gegen Todesstrafe ist er mithin keineswegs deshalb, weil er dieselbe für unrechtmässig hielte. Ihm scheint Gefängniss vorzuziehen, aber die Gründe, die er dafür angiebt, zeigen ganz unzweideutig, dass er bewusstermassen auf politischem Boden steht. Denn die Milde gegen die Rhodier und die Karthager d. h. gegen hostes alienigenae führt er dem Senate vor, — die Rücksicht auf den Ruf der Grausamkeit, — das gefährliche Beispiel, welches in jedem Blutvergiessen liege, — philosophische Räsonnements darüber: ob der Tod nicht mehr Wohlthat als Uebel sei — und endlich den gesammten Entwicklungsgang des Römischen Strafrechts, das allmählich von den alten grausamen Körperstrafen

[1] Vgl. Drumann 5, 512. Ich folge Sallust, nicht Plutarch.

zurück gekommen sei und jetzt jedem Verurtheilten sogar das Exil gestatte. Und dann (als ob er sich gegen das Missverständniss unserer Zeitgenossen hätte schützen wollen,) fragt er schliesslich: „Also sollen wir wohl die Gefangenen laufen lassen und Catilina's Heer verstärken?" und mit einem „Minume!" spricht er sich dafür aus, sie durch Gütereinziehung und Gefängniss unschädlich zu machen.

Wenn nun Sallust den Caesar wiederholt die Todesstrafe als ein „novum genus poenae", als „novum consilium" bezeichnen lässt, so kann das nur den Sinn haben, dass Caesar in ihr eine Strafe erblickt, mit der man Angesichts der ganzen Zeitbildung nicht mehr vorgehen solle; und wenn Caesar die „lex Porcia aliaeque leges" anzieht, so führt er nur für die von ihm befürwortete Milde eine Analogie aus der Gesetzgebung an. Aber die lex Sempronia citirt er weder ausdrücklich, noch kann er sie unter „aliaeque leges" gemeint haben [1], denn er setzt hinzu, dass diese aliae leges den verurtheilten Bürgern das Exil gestatteten, ein Satz, der mit der lex Sempronia, so weit wir sie kennen, in gar keinem Zusammenhang steht. Auch für Caesar stand die Competenz des Senats gar nicht zur Frage.

Kein Mitglied des Senats konnte darüber im Unklaren sein, dass die lex Sempronia nicht die Tödtung, sondern das Richten verbot und dass Caesar sich ebenfalls mit ihr im Widerspruch befand, sobald er auch nur lebenslängliche Haft beantragte. Cicero sagt ausdrücklich, dass diejenigen Mitglieder, die sich durch die lex Sempronia gebunden glaubten, in der Sitzung nicht erschienen. — Zu allem Ueberfluss aber erklärt Caesar sich eventuell

[1] a. M. Drumann 5, 520 note 25. Lange, röm. Alterth. 3, 248.

sogar mit dem „novum consilium“, der Todesstrafe einverstanden[1].

Bedürfte das noch weiterer Stützung, so würde Cato's Votum[2] sie bringen. Er will Caesar widerlegen, aber trotzdem fällt es ihm nicht bei, die Frage rechtlicher Zulässigkeit der Todesstrafe auch nur zu stellen. Die Analogie der Strafgesetze weist er mit der Bemerkung zurück, dass die Strafjustiz erklärten Feinden gegenüber nicht ausreiche[3]; man habe die Feinde innerhalb der Stadt ergriffen, sie hätten die grösste Gefahr über die Stadt gebracht, er beantrage sie „more majorum“ zu tödten. — Das giebt den staatsrechtlichen Standpunkt ganz correct wieder[4]. Der letzte Schritt des Staatsrechts lag in dem decretum: contra rempublicam fecisse; was weiter geschah, das war nicht gesetzlich oder rechtlich normirt, sondern richtete sich nach der Staatspraxis[5], welche den Bedürfnissen des einzelnen Falles elastisch Raum gewährte.

Dass mit diesem Beschluss und der ihm folgenden Tödtung gegen die lex Sempronia gehandelt wurde, ist demnach zweifellos richtig. Aber ebenso zweifellos erscheint es, dass einerseits Caesar an dieser Verletzung der lex Sempronia selbst thätigen Antheil nahm und dass andrerseits in dieser Verletzung des Gesetzes nicht eine Verletzung des Rechts lag. Das Staatsrecht Roms gestattete dem Senat, jeden römischen Bürger ausserhalb

---

[1] Sallust, Catil. 51: „Nam si digna poena pro factis eorum reperitur, novum consilium adprobo.“

[2] Sallust, l. c. 52.

[3] „Nam cetera maleficia tum persequare, ubi facta sunt; hoc nisi provideris ne accidat, ubi evenit frustra judicia implores.“

[4] Mommsen stimmt damit so wenig überein, dass er grade bei diesem Anlass den Cato einen Rabulisten nennt.

[5] Von Ihering, Geist d. röm. Rts 2, 259.

des Rechtsschutzes zu stellen und mit vollem Rechte erklärt daher Cicero, dass die lex Sempronia als „de civibus Romanis constituta“ auf solche Männer nicht anzuwenden sei, die ihre Civität als hostes verloren hätten.

§ 5.

Wenn dem Senat solche Entscheidung de capite civis Romani zusteht, so folgt daraus nicht, dass diejenigen Magistrate, welche zu ihrer Ausführung thätig wurden, nicht auch wegen dieser Amtshandlung hätten zur Verantwortung gezogen werden können. War doch auch der Dictator optima lege befugt, römische Bürger ohne Richterspruch zu tödten oder tödten zu lassen und wurde trotzdem er oder sein Untergebener nachträglich deshalb vor Gericht gestellt. So lag die Sache mit Servilius Ahala, der auf die Autorität, sei es des Dictators, sei es des Senats, den Spurius Maelius[1], — und mit L. Bellienus, der auf des Dictator Sulla Geheiss den Ofella tödtete[2]; beide wurden sie zur Verantwortung gezogen und gezwungen, ins Exil zu gehen. Die Consuln standen nicht anders; und als

[1] Mommsen, Hermes 5, 261 ff. erklärt das Ganze für eine tendenziöse Interpolation, um die Rechtlosigkeit des Umsturzmannes darzuthun; nur Cicero berichte die Verbannung und suche durch frühere Zurückberufungen die seinige höher zu stellen. — Mir scheint die Fälschung wäre geschickter gewesen, wenn sie keine gerichtliche Verfolgung erwähnt hätte. Cicero berichtet, Servilius Ahala sei durch die Centuriatcomitien zurückgerufen; Vorgänge, wenn auch verschieden, hätten doch Cicero's Loos weniger auszeichnend erscheinen lassen. Livius 6, 18 führt den Ahala ähnlich auf, wie häufiger Brutus erwähnt wird: als Tyrannenmörder. Atticus hatte die Bilder beider in seinem Hause nebeneinander. Cicero sagt, das Aequimaelium sei der Platz seines Hauses. Cicero ad Att. 13, 40. de domo 33. Philipp. 2, 11.

[2] Asconius in orat. in Senatu 92. (Kiessling & Schöll 81.)

die Parteikämpfe einen grossartigen Charakter angenommen haben, da sehen wir sie ebenfalls vor Gericht gestellt wegen der Handlungen, die sie im Einvernehmen mit dem Senat vorgenommen hatten. Der erste bekannte Fall ist der des Popilius Laenas. Er hatte nach der Tödtung des Tiberius Gracchus die Untersuchung gegen dessen Anhänger geführt. Wie? das lässt sich nicht feststellen. Kein Anhalt liegt dafür vor, dass ihm aufs Neue ein Senatusconsultum ultimum gegeben wurde, wie Göttling, röm. Staatsverfassung S. 435 meint; entweder wurde er vom Senat commissarisch beauftragt, oder er brachte die Entscheidung (wie Cicero die Sache der Catilinarier) vor den Senat, der sie mit seinem contra rempublicam erledigte. — Jedenfalls ging er ins Exil[1] und gewichtige Gründe sprechen dafür, dass seine Thätigkeit grade die Ursache zu der lex Sempronia war, durch welche Cajus Gracchus Entscheidungen ohne Volksautorisation zu hindern suchte. — Wenig später zog man Opimius zur Rechenschaft. Aber obgleich angeblich mehr als 3000 in den Gefängnissen getödtet waren, um die Anhänger des Cajus Gracchus zu vernichten, — obgleich man dem Consul persönliche Motive unterlegte und ihm besonders die Aussetzung von Kopfpreisen sowie die Tödtung des jugendlichen Fulvius Flaccus zum Vorwurf machte[2], so sprach ihn doch das Volk frei[3]. Sein Process aber zeigt

---

[1] Cicero, Brutus 34, 128. Sallust, Jugurtha 31 „quaestiones graves". Plutarch, Caj. Gracchus 4. Valerius Maximus 4, 7. 6, 3. 6, 7.

[2] Vellejus Paterculus 2. 6, 4. 2, 7, 2.

[3] Livius, Epit. 61. Freinsheim 61, 71. Cicero, Brutus 34, 128. Drumann 5, 555. Wenn Asconius in Pison. § 95 (Kiessling und Schöll 15) und Vellejus 2, 7, 6 ihn ins Exil wegen der gracchischen Unruhen gehen lassen, so ist dies ein Irrthum, der auf einer Ver-

uns deutlich, dass es sich um diejenige Frage handelte, die wir vorhin aufstellten: um die Collision zwischen Gesetz und Recht. Cicero sagt de oratore 2, 30, 132:

> „Interfecit Opimius Gracchum. Quid facit caussam? quod reipublicae causa cum ex Senatusconsulto ad arma vocasset: hoc tolle, causa non erit. At id ipsum negat contra leges licuisse Decius. Veniet igitur in judicium, licueritne ex Senatusconsulto servandae reipublicae causa.“

und 134:

> „De ipso enim universo genere infinita quaestio est, num poena videatur esse afficiendus, qui civem ex Senatusconsulto patriae conservandae causa interemerit, cum id per leges non liceret“[1].

Hinsichtlich der Tödtung des Saturnin, Glaucia und Sulpicius sind uns keine Nachrichten überliefert, ob die handelnden Magistrate überhaupt zur Verantwortung gezogen worden. — Am reichhaltigsten ist das Material über Cicero, aber über die Bedeutung desselben gehen die Meinungen wiederum weit auseinander.

Am meisten verbreitet ist die Ansicht, dass in Cicero's Exil sich deutlich ausspreche, wie Consul und Senat verfassungswidrig gehandelt, als sie die Catilinarier hinrichteten. Clodius soll ein Gesetz durchgesetzt haben, nach welchem die Tödtung eines nichtverurtheilten Bürgers mit dem Exil belegt werde; anfänglich sei das Gesetz nicht namentlich gegen Cicero gerichtet, aber Jedermann habe gewusst, um wen es sich handle und nachdem Cicero, von Pompejus preisgegeben, sich selbst verbannt, sei von

---

wechslung mit seiner später auf Grund der lex Mamilia erfolgten Verurtheilung beruht.

[1] Vgl. Orat. part. § 104. 106. 129 ff.

Clodius der Name offen genannt, das Exil ausgesprochen worden [1]. Bisweilen findet sich der Zusatz, Cicero sei als Feind des Staates geächtet worden [2]. — Andere nehmen an, nicht nur die Tödtung der Catilinarier, sondern auch die Fälschung des einschlagenden Senatsbeschlusses sei Cicero vorgeworfen und demgemäss habe auch das Gesetz eine doppelte Voraussetzung erhalten [3]. — Dem steht eine durchaus abweichende Ansicht gegenüber, welche das Vorgehen des Clodius aus dem Gesichtspunkt einer Anklage beurtheilt, die entweder erhoben [4] oder zum mindesten beabsichtigt [5] worden. — Eine vermittelnde Ansicht hat Rein [6]; Clodius soll Cicero perduellio vorgeworfen und um sicher zu gehen darüber dann ein Gesetz vorgeschlagen haben. — Peter [7] nimmt zwei getrennte Gesetze an, deren erstes auf die Tödtung gerichtet gewesen, während ein zweites neues Gesetz die Verbannung bewirkt habe [8]. — Endlich sieht Kuntze [9] in der lex Clodia den Verfall der Centuriatcomitien.

---

[1] Freinsheim 103, 112. Schlosser, alte Gesch. 3, 1, 22. 2, 2, 295. Abeken, Cicero, 106. Hollings, life of Cicero S. 192 ff. Gautier, Cicéron et son siècle S. 211. Hoeck, röm. Gesch. 1, 1, 136. Orelli, Onomasticon ao 696. Peter, röm. Gesch. 2, 222. Mommsen, röm. Gesch. 3, 219. (6.) röm. Staatsr. 1, 125, 4(?). Weber, röm. Gesch. 751.

[2] Haken in Ersch und Gruber, v. Cicero 195 ff.

[3] Middleton, life of Cicero 1, 325 ff. 338: „Whereas M. T. Cicero has put Roman citizens to death unheard and uncondemned and for that end forged the authority and decree of the senate etc.“ Drumann 2, 257.

[4] Niebuhr, röm. Gesch. 3, 23. 34. Dirksen, civil. Abhandl. S. 148. de Vertot, histoire des révolutions Rom. 3, 245. de Jonge 1, 323.

[5] Le Clerc, vie de Cicéron S. 171.

[6] Röm. Criminalr. S. 497.

[7] Röm. Gesch 2, 222.

[8] So auch Gentile, Clodio e Cicerone, S. 126 ff. Ampère, hist. Romaine 4, 503 ff. geht auf die Details nicht ein.

[9] Institutionen 2, 205.

Diese Verschiedenheit der Ansichten deutet schon darauf hin, dass sich verschiedene Angaben in den Quellenschriftstellern finden. In der That stellen Vellejus Paterculus[1], Dio[2] und der Epitomator des Livius 103 den Vorgang als einen Act der Gesetzgebung, dagegen Appian[3] und Plutarch[4] als eine gerichtliche Verfolgung dar. Erwägt man bei diesen Widersprüchen, dass die Glaubwürdigkeit einzelner dieser Schriftsteller auf recht schwachen Füssen steht[5], so ist es um so mehr geboten, sich nach demjenigen Material umzusehen, welches der Hauptbetheiligte Cicero selbst uns hinterlassen hat. Sobald seine Darstellung einen innern Zusammenhang giebt oder vielleicht gar die Entstehung jener widerstreitenden Ansichten erklärlich macht, dann ist augenscheinlich ein Grund von ihm abzuweichen überhaupt nicht vorhanden[6].

Cicero erwartete mit Bestimmtheit, dass Clodius aus persönlichem Hass gegen ihn vorgehen werde, sei es mit offener Gewalt, sei es durch eine Anklage. Für beide Fälle war er vorbereitet und hielt sich für sicher; das Volk, welches unter seinem Consulate dem Retter der Stadt zugejubelt habe, werde ihn jetzt nicht wegen derselben

[1] 2, 45 (Kritz) „legem in tribunatu tulit, ut qui civem Romanum indemnatum interemisset, ei aqua et igni interdiceretur, cujus verbis etsi non nominabatur Cicero tamen solus petebatur."

[2] 38, 14 u. 46, 11.

[3] de bell. civil. 2, 15.

[4] Cicero, 30.

[5] Vgl. über Vellejus Sauppe im Schweiz. Mus. für d. histor. Wiss. 1, 147 ff.

[6] Vgl. Peter, Epochen, Vorwort S. 25.

Handlung verurtheilen und gegen Gewalt stünden ihm zahlreiche Freunde zur Seite[1]. Bereits verhandelte Clodius die Hinrichtung der Catilinarier in Volksversammlungen und schaffte sich im flaminischen Circus die Autorität der beiden Consuln[2] sowohl als Caesars, der, im Begriff in seine Provinz zu gehen, sich dahin aussprach, dass er die That weder edel noch in Einklang mit den Gesetzen finde[3].

Wie es scheint, bezogen diese Verhandlungen sich lediglich auf die historischen Vorgänge, ohne dass dem Consul selbst ein besonderer Vorwurf gemacht wäre[4]. Dann aber trat Clodius mit der Behauptung auf, welche alle Schuld auf die Schultern Cicero's legte, dass nämlich der Senatsbeschluss gefälscht sei. Schon früher war Cicero vorgeworfen, er habe die Zeugenliste purificirt[5]; um so weniger war es misszuverstehen, wenn jetzt Clodius der ohnehin durch Concionen vorbereiteten Menge vorschlug, Fälschung von Senatsbeschlüssen mit dem Interdict zu belegen. Dem Anschein nach war solcher Satz sehr lobenswerth, hätte man nur nicht gewusst, dass er auf den nichtgenannten Cicero gemünzt war und dass hinter dem Vorhang die rauflustigen Banden des Clodius standen, bereit den Privathass in Handlungen umzusetzen. Alle anständigen Leute in der Stadt nahmen für Cicero Partei,

---

[1] ad Att. 2, 23, 1. ad Quint. fr. 1, 2, 16.

[2] post red. in Senatu 6. in Pisonem 7. Drumann 2, 249.

[3] Plutarch, Cicero 30 lässt ihn sagen: „*μὴ δοκεῖν αὐτῷ καλῶς μηδὲ νομίμως*.“ Nach dem früher Erörterten brauchen wir einen Widerspruch mit seinem Votum im Process hierin ebensowenig wie die Erklärung der Gesetzwidrigkeit zu finden.

[4] Die Oratio pridie ist bekanntlich untergeschoben, aber sie giebt auch keine erkennbaren Details.

[5] Drumann 5, 552, note 38.

Senat, Ritter und Volk zogen zu Tausenden im Bittgewande umher und liessen sich, hülflos wie sie waren, dazu her: die Clodianer um Nachgiebigkeit zu bitten. Als diese spotteten, als der Consul sogar dem Senat das Bittgewand untersagte, da folgte Cicero dem Rathe der nächsten Freunde und entzog sich dem skandalsüchtigen Haufen. Man hat das als feige, als eines Römers unwürdig bezeichnet[1]; nicht zu übersehen ist jedoch, dass später nicht einmal Pompejus mit seinen Bewaffneten im Stande war, sich des Clodius zu erwehren und dass, wenn er Rom nicht ebenfalls verliess, dies wahrscheinlich seinen Grund nur darin hatte, dass Clodius ihn gefangen hielt[2]. Billigdenkende werden also den Cicero schwerlich dafür tadeln, dass er dem Strassenpöbel aus dem Wege ging.

In dem Erfolge hatte man sich getäuscht. Cicero's Entfernung, statt zu beruhigen, goss Oel ins Feuer. Clodius setzte den Namen in seine Rogation und brachte sie in seinem als Tributcomitien figurirenden Haufen ein in der Fassung:

> „Quod M. Tullius falsum Senatusconsultum retulerit, velitis jubeatisne, ut M. Tullio aqua et igni interdictum sit?" Vgl. Oratio de domo 18. 19.

Der Anhang stimmte zu und Clodius versah alsdann den Beschluss mit den üblichen Strafklauseln und dem höhnenden Zusatze, dass Cicero zurückkehren möge, wenn die Catilinarier wieder auferstanden seien[3].

Cicero stellt demnach die Sache so dar, dass Clodius ihn wegen Fälschung eines Senatsbeschlusses, welche

---

[1] Appian 2, 15, 7. Dirksen l. c. S. 148.
[2] Drumann 5, 657. Mommsen, röm. Gesch. 3, 309.
[3] Epist. ad Att. 3, 2. 3, 4. 3, 1. 3, 15 ad div. 14, 4, 2.

Fälschung er als feststehend unterschob, mit dem Interdict belegte, ausgesprochen von eben demselben Haufen, vor welchem selbst Pompejus die Segel zu streichen hatte. Dabei hebt Cicero noch besonders hervor, dass Sextus Clodius den Clodius irre geleitet und eine Formel für seine Rogation abgefasst habe, welche nicht einmal ein Interdict beschloss, sondern ein Interdict als beschlossen annahm, nicht „ut interdiceretur“, sondern „ut interdictum sit“ lautete, so dass ausgesprochen wurde: „ut interdictum sit, cui non sit interdictum“. Es ist daher wohl kaum zulässig, wenn man (wie Orelli Onomasticon ao 696 es thut,) den Beschluss berichtigt; eben so wenig freilich möchte ich Drumann (2, 258) zustimmen, wenn er in dem „interdictum sit“ die nachträgliche, Cicero's Entfernung folgende Bestätigung des Exils erblickt. Das Interdict geht stets auf die Zukunft; handelt es sich um die nachträgliche Sanctionirung eines freiwilligen Exils, so wird m. W. dafür nur die Form verwandt, dass das Exil für justum vom Volke erklärt wird.

Damit ist nach Cicero's Darstellung der Hergang erschöpft. Wo immer er später auf denselben zurückkommt, da hält er stets aufrecht, dass er von angeblichen Tributcomitien in gesetzlich unzulässiger Weise abgeurtheilt und nicht wie z. B. Popilius Laenas oder wie Metellus von dem erzürnten Volk ins Exil getrieben sei [1]. Und dass es sich dabei um eine absichtliche Entstellung nicht handeln kann, das geht m. Er. zweifellos aus den über seine Rückberufung gepflogenen Verhandlungen [2], so wie aus

[1] or. de domo 31. de legg. 3, 11, 25.
[2] ad Att. 3, 15, 4. 3, 20, 3. 3, 23.

der Art hervor, in welcher dieselbe vom Senat beschlossen und vom Volk bestätigt wurde. Bekanntlich stellte Cotta den Antrag, dass Cicero überhaupt nicht verbannt sei, dass man daher nur wünschen könne: ihn in Rom zu sehen, und der Senat, befreit von dem Terrorismus des vorigen Jahres, rief ihn zurück mit dem feierlichsten Appell an den Patriotismus, den Rom kannte: mit der vox ultima.

Wir müssen daher anerkennen, dass eine Anklage überhaupt nicht in Frage kommt. Ob eine solche drohte, das freilich lässt sich schwerlich feststellen. Cicero selbst sagt uns, er sehe ihr ruhig entgegen, während seine Briefe deutlich zeigen, dass er durch den eingeschlagenen Weg überrumpelt wurde. Dass aber keine Anklage erhoben wurde, sagt Cicero mit dürren Worten:

> „ubi crimen, ubi accusator, ubi testes? quid indignius, quam qui neque adesse sit jussus, neque citatus, neque accusatus, de ejus capite, liberis, fortunis omnibus conductos et sicarios egentes et perditos suffragium ferre et eam legem putare?“ (de domo 18.)

Aber eben so wenig wie von einer Anklage lässt sich eine Spur von der so allgemein angenommenen lex entdecken, welche für die Tödtung eines Bürgers ohne Urtheil und Recht Landesverweisung androhe. Wir können bei Seite lassen, dass es überhaupt in jener Zeit gar keine Gesetze gab, welche Landesverweisung androhten; gewichtiger ist, dass für eine solche lex schlechterdings kein Raum zu finden wäre. Die lex Sempronia bestand in voller Geltung, wir sahen, dass Cicero die Möglichkeit seiner Verfolgung nach derselben gradezu ins Auge fasst. Jene lex Clodia wäre nichts als eine unnöthige Wiederholung gewesen, der man auch nicht mit

Schlosser[1] dadurch abhelfen kann, dass man die Rogation des Clodius als eine neue Verordnung unter Berufung auf ein altes Gesetz bezeichnet. Wir müssen vielmehr annehmen, dass des Clodius Rogation lediglich aus den obenerwähnten zwei Stücken bestand, welche Cicero de domo als ihren Inhalt anführt. Die Stellen, in welchen Drumann 2, 257 eine doppelte Voraussetzung: die Fälschung und die Tödtung findet, enthalten (so viel ich sehe,) eine solche nicht[2]. Auch ist es höchst unwahrscheinlich, dass Cicero in den Reden nach seiner Rückkehr sowohl als in seinen Briefen jenes Vorwurfes der Hinrichtung garnicht weiter gedacht haben sollte, wenn derselbe auf die Rogation des Clodius von Einfluss gewesen wäre. Sprach er pro Rabirio mit aller Energie für die Autorität des Senats, so wäre es völlig unerklärlich, wenn er in seiner eignen Sache diesen Punkt nicht in voller Breite ausgeführt hätte.

Damit ist sehr wohl vereinbar, dass der Anlass zu jener Rogation in der Hinrichtung der Catilinarier lag. Wenn wir überdies erwägen, dass vorher Clodius jene Concio hielt, in welcher drei der gewichtigsten Stimmen sich nachtheilig über die Hinrichtung vernehmen liessen, — dass er weiter seiner lex die Schlussklausel anhängte, welche die Dauer des Exils an die Auferstehung der Getödteten knüpfte, dann erklärt sich in gewissem Grade, dass der Vorgang von Einigen als eine Anklage, von Andern als ein Gesetz dargestellt und solchergestalt ins Unklare gezogen werden konnte.

Das authentische, von Cicero selbst überlieferte Ma-

---

[1] Alte Gesch. 3, 1, 22. 2, 2, 295.

[2] Es sind de domo 18. in Senatu 2. pro Sestio 51. in Pison. 7.

terial bietet also keinerlei Anhalt dafür, dass Cicero für seine Hinrichtung der Verschwornen überhaupt rechtlich zur Verantwortung gezogen worden; es spricht im Gegentheil des Clodius Vorgehen dafür, dass Cicero im Recht war, wenn er behauptete, eine Anklage könne ihm nicht schaden, die Centuriatcomitien würden ihn nicht verurtheilen. Hätte Clodius irgend welche Aussicht gehabt, mit einer Anklage auf Grund der lex Sempronia durchzudringen, so würde ihn sein Hass auf diesen Weg gewiesen haben und es hätte auch Caesar schwerlich die Macht über ihn gehabt, ihn davon zurück zu halten. So sah man sich auf einen illegalen, gewaltsamen Weg gedrängt, der für Caesar jedenfalls den Vorzug hatte, dass dem Cicero jede Möglichkeit abgeschnitten wurde, die Argumente der vierten Catilinaria aufs Neue gegen ihn spielen zu lassen, da es sich jetzt um ganz andere Thatsachen handelte, die man zudem vorsichtiger Weise nicht einmal zur Discussion stellte. Dass Clodius in Unwissenheit seine Formel wählte, ist wohl um so weniger dem spottenden Cicero zu glauben, als er in seinen Briefen davon spricht, dass Clodius die Blössen der für Cicero's Rückberufung gestellten Rogation sofort richtig erkannte[1].

Ich kann auch Drumann 5, 541 darin nicht beistimmen, dass man Cicero geschützt haben würde, wenn man von seinen Verdiensten überzeugt gewesen wäre, während man ihn jetzt vom Clodius wie einen Verbrecher bestrafen liess. Was Senat und Ritter thun konnten, das thaten sie; übrig blieb nur der Strassenkampf. Beide Consuln standen bekanntlich auf des Clodius Seite; damit war der Senat sowohl als die gesammte übrige Magistratur

[1] ad Att. 3, 23, 2.

lahm gelegt. Angenommen ein Prätor z. B. hätte sich der Sache angenommen und statt der Bitten das Schwert gegen die Banden des Clodius gebraucht, dann hätte ihm unvermeidlich ein Majestätsprocess gedroht[1]. Der ganze Vorgang zeigt schlagend, wohin die Dinge trieben, wenn Senat und Consuln mit einander zerfielen. Der Senat bat in Massenprocessionen, und wo er später zu Worte kommen konnte, da blieb er durchaus sich selber treu; er lobte und empfahl den Cicero, wo immer es möglich war und rief ihn nach überstandener Gefahr sofort nach Rom zurück. Hinderlich waren nur die Consuln, die selbst nichts thun wollten und zugleich durch ihr blosses Dasein die andern Magistrate banden. Cicero bezeichnet das völlig zutreffend mit den Worten:

> „si tum consules aut fuissent in republica, aut omnino non fuissent"[2].

Andere Consuln hätten ihn geschützt, wie andere Consuln ihn zurückriefen und unter ihnen bekanntlich derselbe Metellus Nepos, der als Volkstribun ihn und den Senat grade wegen der Catilinarier-Hinrichtung angegriffen hatte.

Mit dieser Ansicht steht denn auch im Einklange, dass man sich wie um eine Ehre darum stritt: wer durch sein Votum zuerst auf die Hinrichtung hingewirkt habe[3] und dass nahezu die gesammte alte Literatur[4] darin einig ist, den Cicero wegen der Hinrichtung der Verschwornen zu loben. Allerdings wirft die Invectiva ihm Grausamkeit vor, aber sie anerkennt zugleich ausdrücklich,

---

[1] Auct. ad Herenn. 2, 30, 93.

[2] De domo 34, 91. in Pison. 9, 19.

[3] ad Att. 12, 4, 2. 12, 5, 2. 12, 21. 13, 46, 2.

[4] Vgl. aber Dio 46, 20.

dass diese Grausamkeit keine Strafe nach sich gezogen habe[1]. Der ernste Sallust, weit entfernt zu tadeln, erklärt die Hinrichtung für einen „dignus exitus" und nennt Cato eine „pernicies malorum"[2]. Derselbe Appian, der Cicero tadelt wegen der Flucht vor dem Clodius[3], ist voll seines Lobes hinsichtlich der Hinrichtung[4]. Plutarch, der uns mittheilt, dass Caesar die That missbilligt, nennt sie selbst[5] „κάλλιστον ἔργον" und berichtet das von Augustus dem Cicero gezollte Lob[6]. Noch Ammianus Marcellinus 19, 12, 18. lobt den Consul als milden umsichtigen Richter, und hätte überhaupt ein ernster Zweifel an der Rechtmässigkeit seines Vorgehens bestanden, so würde schwerlich Justinian aus der angeblichen Verfassungsverletzung ein Schulbeispiel für den Hochverrath entnommen haben[7].

Es ergiebt sich aus dem Vorigen, dass die anzuerkennende Verantwortlichkeit der Magistrate praktische Folgen von Bedeutung nicht gehabt hat. Wohl ist Laenas verurtheilt; aber angenommen selbst, dass nicht Parteilichkeit den eigentlichen Grund darbot, — es steht dieser Verurtheilung einerseits seine baldige Rückkehr und mehr noch die Freisprechung des Opimius als Gegengewicht gegenüber.

---

[1] Atque parum est, quod impune fecisti, verum etiam commemorando exprobras. Teuffel, röm. Lit. No. 193.

[2] Catil. 55. 54.

[3] Bell. civ. 2, 15.

[4] Bell. civ. 2, 7.

[5] Vgl. mit Demosthenes 4. Reipubl. gerend. praec. S. 809, E.

[6] Cicero 49 „ Λόγιος ἀνὴρ, ὦ παῖ, λόγιος καὶ φιλόπατρις."

[7] l. 8. D. ad leg. Jul. maj. 48, 4.

Und wegen des „videant“ ist eine Verurtheilung überhaupt niemals erfolgt. Wohl beurtheilte man die Massregel verschieden, je nach dem eignen Parteistandpunkt, aber die Fälle sind nicht selten, in denen nachträglich auch dieses Urtheil ein andres wurde und man dem früher bekämpften Recht jetzt als Vertheidiger zur Seite trat. Mucius Scaevola hatte sich geweigert, das Consultum „videant“ selbst zu befolgen und Gewalt gegen Tiberius Gracchus zu gebrauchen; nachdem aber Nasica sich eigenmächtig an die Spitze gestellt, war Scaevola unter den Ersten, dies eigenmächtige Beginnen in Schutz zu nehmen[1]. — Papirius Carbo war ein eifriger Anhänger des Tiberius Gracchus, ihm gab Scipio Africanus[2] die Antwort, dass Tiberius „jure caesus“ sei; aber wenige Jahre später vertheidigte derselbe Carbo den angeklagten Opimius, der nach seiner Ansicht den Cajus Gracchus nebst den 3000 „pro salute patriae“ getödtet habe[3]. — So griff Metellus Nepos als Volkstribun Senat und Consul wegen der Catilinarier an, aber als Consul wirkte er selbst dafür, dass Cicero zurück kehrte[4]. — Wer je die Hand am Ruder gehabt, der sah auch ein, dass die Behörden die Macht haben mussten, Aufstände niederzuschlagen und Solche zu bändigen, die man mit Gesetzen nicht zu zügeln vermochte[5]; dem kamen trotz Zwölftafeln und lex Sempronia keine Bedenken. Wer die Dinge von unten betrachtete, der wünschte den buchstabenmässigen Schutz des Gesetzes auch für die Untergrabung des Rechts. Wo der

[1] Cicero de domo 34, 91.
[2] Livius Epit 58.
[3] Cicero, de oratore 2, 106. 170. De amicitia 39
[4] Cicero in Pison. 15, 35. pro Sestio 33, 72.
[5] Cicero in Pison. 2, 5.

eigentlich sittliche Werth lag, das zeigt die Geschichte, die jenen Männern Ruhm ertheilte, welche angesichts aller Gefahren der Volksgunst und Missgunst muthig den Staat vertheidigten, sobald der Rath der Alten sie in die Bresche stellte[1].

Können wir demnach als Praxis des römischen Staatslebens ansehen, dass der Magistrat nicht als straffällig betrachtet wurde, wenn er im Verein mit dem Senat zur Vertheidigung der Republik verschritt, so wird darüber kein Zweifel sein, dass die auf die vox ultima hin ihm zur Seite tretenden Privaten völlig ausser Verantwortung stehen.

Das von den Quellen über diesen Punkt gebotene Material ist überaus dürftig. Der Fall des Scipio Nasica gehört nicht hierher. Scipio folgte nicht einer Aufforderung, sondern er usurpirte die Führerschaft und wie man auch immer über den Act vom politischen Standpunkt aus urtheilen mochte, rechtlich war unzweifelhaft, dass er sich verging, indem er sich obrigkeitliche Befugnisse anmasste[2]. Um ihn zu verurtheilen, hätte es daher eines weitern Gesetzes, insonderheit der lex Sempronia (wie Laboulaye S. 215 meint,) keinenfalls bedurft, und nicht umsonst beugte der Senat, dankbar für die Opferwilligkeit, durch eine legatio libera jeder Verhandlung vor[3].

[1] Vgl. die Elogie des Marius in Corpus J. L. 1, 290 „remp. turbatam seditionibus tr. pl. et praetor. Qui armati Capitolium occupaverunt VI cos. vindicavit.“

[2] Vgl. l. 3 D. ad leg. Jul. maj. 48, 4.

[3] Cicero pro Flacco 31. de republ. 6, 8. Brutus 27, 103. Plutarch, Tib. Gracchus 20, 21. Freinsheim 59, 10. — Rein. röm.

In der That ist kein Fall bekannt, dass man einen der vox ultima folgenden Privaten zur Verantwortung gezogen hätte. Gemeiniglich nimmt man freilich an, dass dies in dem Rabirius-Process geschehen sei. Wäre dem so, dann hätten wir ein ausserordentlich gewichtiges Anzeichen dafür, dass man die Magistrate selbst als strafbar betrachtete; indess eine nähere Prüfung wird die Unrichtigkeit jener Annahme darthun.

Dem Rabirius wurde bekanntlich vorgeworfen, an der Tödtung des Saturnin und seines Anhanges Theil genommen zu haben. Dass es sich um einen nach langen Jahren hervorgesuchten Tendenzprocess gegen die Autorität der Magistrate und des Senats handelte, darüber wird kein Zweifel sein. Um so mehr bot man von der angegriffenen Seite alles auf, einer Verurtheilung vorzubeugen; nicht nur, dass der Consul selbst die Vertheidigung übernahm, es wurde auch die Comitialversammlung aufgelöst, sobald man erkannte, dass eine Verurtheilung in Aussicht

Crim.-R. S. 492 (siehe auch Zumpt, Crim.-R. 1, 2, S. 347) irrt in der Annahme, dass Scipio verbannt sei; noch Saturnin wurde darauf hingewiesen, dass beide Gracchen nicht gerächt seien und er sich daher auf Volksgunst nicht verlassen solle. Auct. ad Herenn. 4, 54. — Nach der entgegengesetzten Seite irrt Mommsen, röm. Staatsr. 2, 611, wenn er sagt, der Erfolg habe Scipio insoweit Recht gegeben, dass die gerichtliche Verfolgung nicht gegen ihn und seine Genossen, sondern gegen die Mitverschwornen des Erschlagenen gerichtet ward. Die Untersuchung gegen die Mitverschwornen ging vom Senat aus, sie war keine gerichtliche und sie kann durch die ihr folgende Verurtheilung des Laenas wohl gegen, aber nicht, wie Mommsen will, für die Senatsbefugniss angeführt werden. — Der Erfolg war, dass beide Männer ins Exil gingen, der eine freiwillig, der andre gezwungen.

stand. Man könnte hierin den deutlichen Beweis dafür finden wollen, dass die leitenden Magistrate sowohl als die helfenden Bürger sich einer Rechtsverletzung bei Niederwerfung des Aufstandes schuldig machten. Allein die Sache liegt in der That anders. Der Aufstand des Saturnin war bewältigt, die Aufrührer in der curia Hostilia eingeschlossen und Marius, der ihnen Sicherheit versprochen, hatte sich in den Senat begeben, um zu hören, was dieser wolle. Im Volk war man überaus erbittert, wie sich das insonderheit darin offenbart, dass nachher einzelne Bürger von den Rittern (!) verurtheilt wurden nur wegen bedauernder Aeusserungen über Saturnin oder weil sie sein Bild besassen[1]. — Während jener Verhandlungen deckte das Volk das Dach der Curie ab und warf die Gefangenen mit Steinen todt[2]. Es liegt auf der Hand, dass es sich demnach um die Frage gar nicht handelt, ob der Magistrat befugt sei, die Gesetze auf Senatsautorität hin zu verletzen. Das Volk handelte ohne Magistratsführung und eine Aburtheilung derer, die an der Ermordung Theil genommen, hätte die Stellung des Senats überhaupt nicht getroffen, wenn sie nur sofort erfolgt wäre. Jetzt freilich war durch die Länge der Zeit jeder Gedanke an Justiz verloren gegangen und die beiden politischen Parteien massen sich einfach an dem Process. Suchten die Angreifer dem grossen Publikum es zu verleiden, sich auf die Seite der Senatsautorität zu stellen, so bemühte sich andrerseits Cicero, die Nothwendigkeit solcher Sicherheitsmassregeln darzuthun. Neben dieser politischen stand die Rechtsfrage: wie weit Aufständische

---

[1] Cicero pro Rab. 9, 24.
[2] Appian, bell. civ. 1, 32.

gegen die Lynchjustiz gesichert seien, nachdem der führende Magistrat ihnen fides gegeben habe.

Zu Cicero's Zeit hatte ein Magistrat nicht das Recht, sicheres Geleit zu geben, ohne vom Senat besonders dazu ermächtigt zu sein. Wo daher der Magistrat allein vorgegangen war, da setzte er sich der Gefahr aus, vom Senat desavouirt zu werden. Das widerfuhr beispielsweise dem Cicero, als er ohne Senatsautorisation den Tarquinius reden hiess, nachdem derselbe um publica fides gebeten; der Senat, erzürnt über die Denunciation gegen Crassus, achtete des Consuls Aufforderung nicht und beschloss die Verhaftung des Tarquinius[1]. Wo dagegen wie beim Volturcius auf Senatsautorität hin die fides gegeben war, da bestand eine wirkliche Vergeleitung[2]. Dagegen spricht nicht, dass gelegentlich andere Autoritäten wie z. B. die Tribune vergeleiten und dann auch Schutz gewähren[3], soweit es in ihrer Kraft stand.

Nachdem Marius den Aufständischen sein Geleit gegeben, waren sie allerdings nicht gegen die Massregeln sicher gestellt, welche etwa der Senat gegen sie zu ergreifen beschliessen mochte, aber die magistratische Verfolgung auf Grund des consultum videant war zu Ende und damit auch jede Befugniss der Privaten, die sich auf die vox ultima hin angeschlossen hatten. Höchst wahrscheinlich hätte der Senat die Gefangenen nicht geschont und den Consul trotz seines Widerstrebens zum blutigen Ende gedrängt; das Volk aber hatte nicht einmal

---

[1] Sallust, Catilina 48.

[2] Sallust, Catilina 47. 50. Cicero in Catil. 3, 4, 8. Livius 3, 54, 5. 8, 18, 5.

[3] Vgl. Sallust, Jugurtha 32. 33.

den Schein eines Rechtes mehr, als es sich an den Gefangenen vergriff. — Cicero's Rede zeigt auch deutlich, wie schwer es ihm fällt, diese Blösse, die von der Anklage mit vollem Recht wieder und wieder betont wurde[1], zu verdecken.

> „Was für ein Geleit ist das, Labienus, welches ohne Beschluss des Senats gegeben werden kann?"

Geleit habe nur Marius gegeben, so argumentirt er, also könne auch nur Marius und nicht Rabirius Geleit gebrochen haben. — Rechtlich liess sich die Theilnahme an jener Tödtung überhaupt nicht vertheidigen und treffend sagt der auctor ad Herenn. 4, 22, 31: „Saturninum fide captum malorum perfidia per scelus vita privavit". Aber keinem der beiden streitenden Theile war es überhaupt um das Recht zu thun. Wenn Mommsen[2] meint, es sei durch dieses Verfahren das Provocationsrecht und die Unverletzlichkeit der Tribune noch einmal als geltendes Recht festgestellt worden, so scheinen mir dagegen beide dieser Fragen ausser allem Zusammenhange mit dem Process zu stehen[3].

Wir können diese Frage der Ausnahmsmassregeln auf Grund des Senatusconsultum ultimum nicht verlassen, ohne einen Blick auf die Ansichten zu werfen, welche jetzt Mommsen in seinem römischen Staatsrecht 2, 612

[1] „Quod abs te saepissime dicitur" pro Rabir. 10, 28. S. de Jonge 1, 249 ff. 320. Geib, Röm. Crim. Proc. 62 meint hingegen, es sei gar keine Fides gegeben.

[2] Röm. Gesch. 3, 170. (6.)

[3] Abeken, Cicero S. 37 meint, die Klage gegen Rabirius sei nichtig gewesen, weil Saturnin zum hostis erklärt war.

über dieselben aufgestellt hat. Nach Mommsen stehen sich zwei Parteien gegenüber, deren eine die Zulässigkeit, deren andre die Unzulässigkeit dieser Massregeln lehrt. Das soll sich ergeben aus der Anklage des Rabirius, aus der Verbannung Cicero's und endlich daraus, dass Mucius Scaevola, der erste Jurist seiner Zeit, sich weigerte, auf das Ansinnen des Senats gegen Tiberius Gracchus einzugehen. — Keiner dieser Gründe erscheint uns stichhaltig. Der Rabirius wurde, wie gezeigt, auf andrer Basis angeklagt, — Cicero wurde nicht in rechtlichem Zusammenhang mit der Tödtung der Catilinarier verbannt und was endlich den Scaevola anbetrifft, so ist nicht abzusehen, wie man aus seiner blossen Weigerung: das Senatusconsultum zu befolgen, seine Ueberzeugung von der rechtlichen Unzulässigkeit des Consults entnehmen könnte. Zudem haben wir gesehen, dass grade Scaevola es war, der sofort nach der zweifellos ungesetzlichen That des Nasica diesem als erster Jurist seiner Zeit zur Seite trat.

§ 6.

Wir haben vorhin gesagt, dass jedem consultum senatus ein decretum unter liege. Es gilt jetzt die Probe zu machen, indem wir fragen, welches decretum liegt dem consultum „videant“ zu Grunde?

Die Antwort lautet: das decretum tumultus. Es fragt sich, was ist das?

Forcellini sagt, tumultus sei „bellum aliquod subitum, quod ob periculi magnitudinem hostiumque vicinitatem magnam urbi trepidationem incutiebat“. Seitdem beruhigen sich die Lexikographen durchweg dabei, tumultus sei ein

„plötzlicher naher Krieg“ [1]. Vereinzelt gehen sie auch auf unser „tumultum decernere“ ein und behaupten [2], es sei „durch eine Verordnung bekannt machen, dass ein jählinger Krieg sei und folglich jeder zu den Waffen greifen müsse“. — Wir brauchen nur auf die Philippischen Reden hinzuweisen, um sofort zu zeigen, dass diese Erklärung nicht stichhaltig ist. Cicero müht sich ab, den Senat zu „bellum“ zu bestimmen, der Senat decretirt „tumultus“; einen Sinn könnte das im Verein mit der communis opinio nur dann gewähren, wenn man annehmen wollte, dass bellum ein „langsamer, ferner Krieg“ sei, was Niemanden befriedigen wird.

Ebensowenig dürfen wir den Schriftstellern des Strafrechts folgen. Für sie handelt es sich darum, die Congruenzen resp. Incongruenzen zwischen dem modernen und dem römischen Strafrecht ausfindig zu machen; sie benutzen dabei vorwiegend die Justinianeischen Rechtsbücher, in welchen unser Institut bereits seine Eigenthümlichkeiten eingebüsst hat. Ob sie daher den Tumultus bald für identisch mit dem Aufruhr, bald für davon verschieden erachten [3], das kann uns keinen richtigen Weg zeigen, weil es zu sehr von heutigen Vorstellungen geleitet ist. — Rein in Pauly will tumultus als „plötzliche Gefahr“ im Gegensatz zu bellum und als „Volksaufstand“ verstehen und hält es im letztern Falle für gleichbe-

---

[1] Vgl. Freund, Scheller, Georges. Littré: „attaque subite d'un peuple ennemi.“ Du Cange erörtert das Wort nicht; unter „tumultare“ sagt er „a latino tumultus nostri tesmoute dixerunt.“

[2] Georges. Vgl. Weissenborn zu Livius 7, 9, 6.

[3] v. Wächter, Lehrb. 2, 70, Beilagen S. 122. Tittmann, Hdb. 2, § 256 (2.) Henke § 375. Feuerbach § 201. Mittermaier ad h. l. Note 11.

deutend mit seditio und turba[1]; Schütze[2] sieht seditio dagegen als den weiteren Begriff an. — Suchen wir unsern Weg an der Hand der Quellen selbst.

Cicero leitet das Wort tumultus von „timor“ her[3]. Sprachlich ist das zweifellos falsch[4], aber dadurch ist nicht ausgeschlossen, dass es sachlich richtig ist. Im Gegentheil sprechen gewichtige Gründe dafür, dass Cicero, dem das „tument omnia“[5] geläufig war, sich durch den sachlichen Inhalt allein auf die sprachliche Unrichtigkeit hindrängen liess. Tumultus ist in der That die besorgnisserweckende Gährung.

Jede Hiobspost treibt alles Volk aus den Häusern. Die Unsicherheit der Nachrichten steigert den Zusammenlauf, klagend ziehen die Weiber durch die Strassen, auf die Plätze, umlagern die Tempel[6]. Durch die Thore strömt das flüchtende Landvolk herein, nicht selten macht es in seiner Angst blinden Lärm zur wirklichen Gefahr. Krämer und Wechsler bringen eilig ihre Habe in Sicherheit, an den Thoren und um die Schenken ballt sich das Volk, aller Verkehr ist gesperrt, nicht einmal die amtlichen Boten vermögen an den Senat zu gelangen[7], der

---

[1] Röm. Crim.-R. S. 522.

[2] Lehrbuch S. 266, Note 26. Nothwendige Theilnahme S. 370.

[3] Philipp. 8, 1. Servius ad Aen. 2, 486. Die schon von Dusa gemachte Conjectur tumor hat mit Recht keinen Anklang gefunden.

[4] Das Wort kommt von der Wurzel tu. Vgl. Vaniček, Etymol. Wb. der lat. Spr. S. 68. Forcellini stellt es daher richtig mit tumor und tumeo zusammen. Es ist dem tumulus nahe verwandt. Corssen, kritische Beiträge v. tumeo erwähnt es freilich nicht. Dagegen Littré, tumulte „du latin tumultus, qui est de même radical que tumor, gonflement“. Pauly, Realencyclopädie v. Tumultus.

[5] ad Att. 14, 4. 14, 5: „rerum tumor“. Auch Livius 31, 8, 11.

[6] Polyb. 9, 6. Livius 22, 7.

[7] Livius 27, 50, 9.

in banger Spannung auf sichere Kunde wartet. Wohl suchen die Magistrate Ordnung zu schaffen, die Wege frei zu halten, das Volk zur Ruhe zu bringen; aber an der Masse prallt ihre Autorität wirkungslos ab, „nec enim poterat pavida et consternata multitudo regi imperio".[1] Was können sie auch thun? Schreiten sie zur Verhaftung Einzelner, es wäre unmöglich, sie durch das Gedränge in Sicherheit zu bringen, auch wenn Andre nicht dazwischen treten, sie zu befreien. Schickten sie ihre Lictoren, so war jeder dritte Mann ein Bürger[2], der mit seinem „provoco!" ihnen die Autorität des souveränen Volkes entgegen hielt. Ganz abgesehen davon, dass es jeder nationalen Behörde widerstreben wird, in trüben Zeiten dem erregten Volk Gewalt anzuthun, — die römischen Magistrate hätten selbst beim besten Willen irgend Nennenswerthes nicht leisten können. Nicht einmal dazu waren sie befugt, die öffentlichen Strassen und Plätze der Benutzung der Bürger zu entziehen und das Publikum von dort zu verweisen[3]. Nichts blieb ihnen übrig als Zureden und Geduld! Wehe, wenn sie gar noch unter solchen Umständen Männer sammeln sollten, dem Feinde die Stirn zu bieten!

Kein Wunder, dass manchem Consul die Galle überlief, zumal wenn in der Masse die Volkstribunen geschäftig stachelten, für unwahr erklärten, was der Consul sage und offen aufforderten, seinem Befehle nicht zu gehorchen. Dann vergassen leidenschaftliche Naturen die Schranken

[1] Livius 3, 15, 7.

[2] Dionys 9, 25.

[3] Ausgesprochen ist das allerdings erst in der lex Julia municipalis 68 ff., welche dazu Lex, Plebiscit oder Senatusconsult fordert, (Corp. J. L. I, 120.) aber ich möchte den Satz für alt halten.

ihrer Gewalt und drohten: Jedermann als Feind zu behandeln, der ihnen Widerstand leiste. Kältere Freunde traten mahnend zur Seite und brachten den zürnenden Consul aufs neue zu Geduld und Achtung vor dem Gesetz[1]. — Brach die Nacht herein, so verlief sich der Haufe, und die Rädelsführer, nicht länger durch eine lebendige Mauer geschützt, brachten bedächtig sich selbst in Sicherheit[2]. —

Nur eine Autorität gab es hinter dem Magistrat, die ihn stärken und heben konnte, der Senat. Vielleicht weist er den Magistrat zurück, weil derselbe nicht frei von eigner Schuld, nicht correct in seinem Benehmen gewesen[3]. Vielleicht sucht er zu helfen bei dieser Aufgabe der Resignation; seine Mitglieder vertheilen sich über die verschiedenen Quartiere der Stadt, überall aufklärend und beschwichtigend[4], oder sie legen das Trauergewand an und lassen des Friedens halber sich herab, dem Pöbel zu schmeicheln. Ist es doch manchmal das Einzige, was sie zu thun überhaupt im Stande, wenn die Magistrate abwesend oder gar bösen Willens sind, oder auch nur es an der nöthigen Kraft gebricht, dem erregten Volke entgegen zu treten. — Ist die Lage günstiger, dann weist man die niedern Magistrate zu verdoppelter Aufmerksamkeit an[5], ordnet sich zu abwechselndem Patrouil-

---

[1] Livius 2, 27, 12: „nec cessisset provocationi consul, quia non dubium erat populi judicium, nisi aegre victa pertinacia foret consilio magis et auctoritate principum quam populi clamore“

[2] Livius 3, 17, 7. „Si qui inpediat, iam se consularis imperii, iam tribuniciae potestatis sacratarumque legum oblitum, quisquis ille sit, ubicumque sit, in Capitolio, in foro, pro hoste habiturum . . . . Nox certamina coepta oppressit, tribuni cessere; nocti timentes consulum arma.“

[3] Cicero de legg. 3, 18, 42. Vgl. Livius 25, 3.

[4] Livius 5, 25, 3.

[5] Livius 4, 46, 9. 23, 25, 1. 32, 26, 17.

lendienst durch die Stadt[1], beschliesst wohl, die Hitzköpfe in eine Colonie zu schicken[2], und sucht das Volk zu neuem Opfermuth durch sakrale Mittel zu beleben[3]. — Willig folgt das Volk der bewährten Führung und schon die Rückkehr eines hochgeschätzten Consuls genügt, Ruhe und Ordnung wieder herzustellen[4].

Was wir bislang betrachteten, das hält sich nach allen Seiten innerhalb der Schranken der gewöhnlichen Gesetze. Allein wenn man mit diesen Mitteln nicht ausreicht und zugleich die Kraft in sich spürt, andre anzuwenden, dann folgt man dem alten „salus publica suprema lex!“ und schiebt die Schranken der Gesetze zur Seite. Diesen Augenblick, in welchem der bedrohte Staat zur natürlichen Kraftentwicklung zurückkehrt, bestimmt der Senat durch sein decretum tumultus.

Dadurch hebt sich aus der Sprache des täglichen Lebens die technische des Senatsbeschlusses heraus, die den tumultus zugleich als etwas specifisch Verschiednes von der seditio abgrenzt. Die seditio mag zu einem decretum tumultus führen, so gut wie der untechnische tumultus zu einer seditio führen kann[5], aber decretirt wird nie eine seditio, sondern nur ein tumultus, sobald, wie Cicero richtig lehrt, die Bewegung einen Besorgniss erweckenden Charakter angenommen hat.

---

[1] Livius 3, 6, 8. 22, 55, 6.
[2] Livius 5, 24, 4.
[3] Livius 4, 27, 1. 21, 62, 6.
[4] Livius 3, 3, 5.
[5] Livius 2, 45, 12.

Nur der Senat hat dieses Recht. Die Magistrate mögen Anträge stellen, beschliessen können sie nicht, und auch eine provisorische Verkündigung (wie moderne Zustände sie ja haben,) steht ihnen im römischen Staate nicht zu. Ich mache darauf deshalb besonders aufmerksam, weil die Ausdrücke, welche Mommsen im Hermes 4, 360. 361. verwendet, leicht zu einem Missverständniss führen könnten. Er spricht von „tumultu Romae indicto" und „tumultum edictum". Aber zu keiner Zeit ist ein Tumult edicirt oder indicirt worden, den Tumult hat stets nur der Senat decretirt; Mommsen's Ausdrücke sind den Quellen unbekannt.

Daraus ergiebt sich, dass der römische technische Begriff des Tumultus unserm heutigen Strafrecht, insbesondere dem Aufstand, Aufruhr, Landfriedensbruch, Hochverrath ganz incommensurabel gegenüber steht. Der römische Begriff ist überhaupt kein strafrechtlicher, sondern ein staatsrechtlicher und er bezeichnet lediglich den Einschnitt, durch welchen staatsrechtlich die Zulässigkeit von Ausnahmsmassregeln herbeigeführt wird. Möglich, dass der Anlass hierzu auf strafrechtlichen Vorgängen ruht; aber möglich ebenso, dass es sich nur um Cautelen handelt, die künftigen Unordnungen vorbeugen oder vielleicht nur das aufgeregte Publikum der Strasse beruhigen sollen.

Wie es nun häufig geschieht, dass von der Wirkung der Name auf die Ursache übertragen wird, so ist das auch in unserm Fall geschehen, indem man den Anlass zum Tumult selbst Tumult benannte. Nicht blos die Unruhe ist tumultus, sondern auch das beunruhigende Ge-

rücht[1] oder die das Volk aufregende Gefahr heisst daher tumultus, mag sie nun Kriegsgefahr von Aussen oder Aufstand von Innen sein. So kommt es, dass Livius schreibt:

> „et cum agmine iam in medio urbis ac forum magno tumultu iretur, ratus Hanno non aliud quam tumultum ac secessionem, id quod et ante acciderat, Numidarum esse, ad comprimendam seditionem processit“ (26, 40, 9.).

dass er den Tumult grösser als das thatsächliche Verhältniss[2] und den Krieg mit den Galliern[3] bald bellum bald tumultus nennen kann, ja dass er sogar dem Gerücht eines Gallierkrieges den Werth eines Tumultus beilegt[4]. In der Vulgärsprache nahm man daher keinen Anstand, bellum und tumultus unterschiedslos zu gebrauchen[5], wie denn auch Asconius[6] den Bundesgenossenkrieg in einem Athem bellum und tumultus nennt, ohne einen Unterschied anzudeuten.

Allein ein solcher Unterschied existirte in der That und in sehr wichtigen Fragen. Hier kommen wir auf jene Schwierigkeiten zurück, welche sich für das Verständniss der Philippischen Reden bis auf den heutigen Tag bieten. Cicero stellt den Antrag: tumultum decerni und doch gehen seine Ausführungen auf bellum hinaus. Wie ist dieser Zwiespalt zu lösen? Drumann 1, 235 meint, Cicero habe gewusst, er werde mit „bellum“ doch nicht durchdringen, deshalb habe er lieber gleich selbst „tumul-

---

[1] Servius ad Georg. 1, 463 „caecos tumultus“. Servius: „conjurationes, latentes insidias“.

[2] 4, 56, 8.

[3] 8, 20, 2. 9, 29, 2. 10, 10, 12.

[4] 8, 17, 6 „fama Gallici belli pro tumultu valuit“.

[5] Livius 4, 23, 4. 8, 20, 2.

[6] Asconius in Cornelian. p. 103. (Kiessling u. Schöll 65.)

tus" beantragt. — Das, glaube ich, wird Niemand befriedigen.

Cicero selbst giebt eine Erklärung, die, nachdem der Senat tumultus decretirt hatte, darauf berechnet war, darzuthun, dass man irriger Weise nicht „bellum" gewählt habe, denn tumultus involvire bellum. „Potest enim esse bellum sine tumultu, tumultus esse sine bello non potest". sagt er Philipp. 8, 1 [1]. Es soll also tumultus ein engerer Begriff, ein qualificirtes bellum sein. Wäre dem so, dann hätte aber Cicero offenbar keinerlei Anlass, mit dem Senat darüber zu rechten, dass man tumultus und nicht bellum gewählt habe. Zum Ueberfluss fügt Cicero selbst hinzu, dass man ohne „bellum" nicht dazu gelangen könne, dem Antonius die Colonien und Municipien zu verschliessen und dass im „bellum" die Befreiungen vom Heeresdienst in Geltung blieben, die im „tumultus" wegfielen. Damit ist augenscheinlich über seinen Satz: dass „tumultus" ein qualificirtes, gesteigertes „bellum" sei, von ihm selbst der Stab gebrochen. Wir müssen suchen, den Unterschied zwischen beiden Instituten ganz zu erfassen; was Cicero selbst uns an die Hand giebt, gewährt vorzügliche Anhaltspunkte, aber es ist nicht erschöpfend.

Als einen der Unterschiede zwischen bellum und tumultus giebt Cicero die Verschiedenheit der Grundsätze über die Militärpflicht an. Um das würdigen zu können,

[1] Servius ad Aen. 11, 897 „ita enim dicitur bellum quod differri non potest". 8. 1 dagegen: „bellum Italicum vel Gallicum, in quibus ex periculi vicinitate erat timor multus."

bedarf es eines flüchtigen Blicks auf das römische Heerwesen.

Das Heer wird bei den Römern in verschiedener Weise gebildet. Ist der Krieg populär, dann strömen so viele Freiwillige herzu, dass man an eine Aushebung überhaupt nicht zu denken hat[1]. Sonst wird zum dilectus geschritten, eine Aushebung auf dem Forum gehalten, bei der entweder aus einzelnen vorher durchs Loos bestimmten[2] oder aus allen Tribus Mannschaften ausgewählt werden. In älterer Zeit, scheint es, erwartete man ein Melden (nomina dare) Seitens der im dienstpflichtigen Alter Stehenden[3]; später rief man sie namentlich auf[4] und in einzelnen Fällen legten die Censoren sogar dem Bürgereide eine Clausel ein über Stellung zum Militär[5]. Während sie die Consuln unterstützen, treten andrerseits die Tribunen häufig hemmend entgegen, welche früh schon die Aushebungen als „telum acerrimum adversus patres" benutzten[6]. Wer sich nicht stellte, sollte von Volkswegen in die Sclaverei verkauft und sein Vermögen confiscirt werden[7]. — War die Zahl erfüllt, der Bedarf gedeckt oder die Mannschaft durchmustert, so wurde die Aus-

---

[1] Livius 3, 57, 9. 3, 69, 6. 4, 60, 9. 9, 10, 6. 9, 42, 9. 10, 25, 1.

[2] Livius 4, 46, 1.

[3] Livius 1, 59, 12. 2, 24, 2. 2, 27, 10.

[4] Livius 2, 28, 6. 3, 41, 7.

[5] Livius 43, 14, 5.

[6] Livius 3, 69, 2. 2, 43, 3. 3, 25, 9. 3, 30, 4. 4, 30, 15. 4, 53, 7. 4, 55, 2. 6, 27, 9. 6, 31, 4. 9, 18, 14. 44, 1. 6. 10. Epitome 48. 55 Mommsen hat die Echtheit von Livius 3, 4, 9. m. Er. nur deshalb bestritten, weil ihm diese Bedeutung der Aushebung nicht klar war.

[7] Livius Epit. 14. 40, 41. Cicero pro Caecina 34, 99. l. 4. § 10. D. de re milit. 49, 16.

hebung geschlossen; in dringenden Fällen schickte man Commissare zur Musterung ins Land, die dann selbst unter 17 Jahr alte nahmen, denen ein besondrer Volksschluss das als gesetzlichen Dienst anrechnete[1]. Zum Schluss wurde ein Stellungstag und Sammelplatz bekannt gemacht, der letztere nicht selten weit entfernt, so dass die Soldaten einzeln sich dorthin begaben[2]. Befreiungsgründe bestimmt abgegrenzter Natur dürfte es in alter Zeit kaum gegeben haben[3], muthmasslich entschieden die Magistrate sofort nach eignem Ermessen. Häufig aber meldeten sich Solche überhaupt nicht, die glaubten: frei zu sein, bis der Magistrat dazu griff, die Entscheidung über die Befreiungsgründe hinter den Feldzug zu verlegen[4]. Das brachte auch die Zögernden, angeblich Befreiten herbei[5] und erwies sich bald als ein so vorzügliches Mittel, dass der Senat es selbst in die Hand nahm und gleich bei der Beschlussfassung decretirte, dass dilectus sine vacationibus abzuhalten sei[6]. Dann schützten selbst die feierlichsten Verträge nicht; mochte durch Volksschluss oder Senatsdecret die vacatio gegeben sein[7], man zog trotzdem die Befreiten heran, indem man die verliehenen Privilegien wieder „durchsah“. Einzelnen, vielleicht ganzen Colonien[8] gelang es, die Gerechtsame zu wahren; am

---

[1] Livius 25, 5.

[2] Campus Martius: Livius 3, 69, 2. Vor Porta Capena: Livius 7, 23, 3. Porta Collina: 4, 22, 1. Vgl. 10, 33, 9. 21, 63, 1. 22, 11, 3. 23, 31, 5. 31, 11, 1. 34, 56, 4. 35, 3, 2. 36, 3, 13. 37, 4, 1. 41, 10, 11.

[3] Cicero erwähnt Kurzsichtigkeit als solchen de oratore 2, 276.

[4] Livius 3, 69, 6.

[5] „ita dubii quoque inclinant ad nomina danda“ Livius 4, 26, 12.

[6] Livius 8, 20, 3. 42, 33, 4.

[7] Livius 2, 55, 1. 23, 49, 2. 39, 19, 4.

[8] Antium und Ostia Livius 27, 38, 5.

besten daran war, wer sich die Freiheit vom Dienst als unmittelbare Gegenleistung ausbedingen konnte [1]. — Ob also vacatio galt oder nicht, das hing von der Verfügung des Senats ab und war mithin kein Kennzeichen dafür, ob bellum oder tumultus vorlag. Cicero's Aeusserung ist nur in der Beschränkung richtig, dass die vacatio galt im bellum, soweit nicht andres decretirt wurde. Hatte doch in dem Antoniusfalle der Senat bereits dilectus sine vacationibus angeordnet, ehe noch die Frage: ob bellum oder tumultus? entschieden war.

Neben dieser Aushebung, wie streng sie auch immer betrieben werden mochte, kannten die Römer ein noch schärferes Mittel, sobald sie ihre Kräfte sammelten gegen den „tumultus". Dann war überhaupt keine regelmässige Sitzung auf dem Forum. Mit einer Fahne gab man das Zeichen und jeder Mann im dienstpflichtigen Alter hatte sich auf dem campus Martius einzufinden. Es ist nicht mit Sicherheit auszumachen, wo sich diese Fahne befand. Einige nehmen an, sie sei auf dem Janiculum aufgepflanzt worden; das berichtet allerdings Dio 26, 36 mit dem Zusatz, es sei das geschehen, um gegen Ueberfälle von dort gesichert zu sein. Andre halten dafür, dass die Fahne auf dem Kapitol aufgezogen worden sei [2]; diese letztere Ansicht scheint mir überwiegende Gründe für sich zu haben. Bei solcher schleunigen Massregel wäre es durch Nichts motivirt, hätte man die Zeit verlieren wollen, die mit Sammeln und Marsch nach dem Janiculum nothwendig verbunden war. Sahen wir doch, dass nicht einmal Einzelne im Stande waren, durch die Volksmassen

[1] z. B. für Lieferungen Livius 23, 49, 2.
[2] Servius ad Aeneid. 8, 1, vgl. Livius 39, 15, 11.

ihren Weg zu finden. Auch ohne besondern Anhalt deutet alles darauf hin, dass unmittelbar an den Beschluss des Senats sich das Signal muss angereiht haben, welches das Volk zur militärischen Versammlung rief. Mag man gelegentlich mit Zusammenrufung zur concio, mit mündlicher Stellungsordre etwa für den nächsten Tag ausgekommen[1] sein, so wäre es doch so überaus unpraktisch, sich nicht die Möglichkeit sofortigen Zeichens in nächster Nähe zu schaffen, dass wir solches den Römern schwerlich zutrauen dürfen. — Ob diese Fahne verschieden von der Comitialfahne, ob die Reiterei mit der einen, das Fussvolk mit einer andern Fahne gerufen wurde, das wollen wir hier nicht weiter erörtern. Innere Gründe sprechen dafür, verschiedene Fahnen anzunehmen, je nachdem es sich um Versammlung oder um tumultus handelte, denn mir scheint es unzweifelhaft, (obgleich ich keine Quellenbelege habe,) dass im Falle des tumultus die draussen versammelte Menge dem unbeschränkten Befehl des Magistrats unterworfen war, was bei Comitien nicht zutraf, wenn nicht ein Magistrat mit imperium militare von aussen her in ihnen erschien[2].

Hier raffte man nun ohne Rücksicht auf gesetzliche Pflicht[3] zusammen, was sich überhaupt zu wehren vermochte. Die Alten wurden zum Abkochen kommandirt, die Jungen holten das Marsch- und Schanzzeug zum sofortigen Aufbruch[4]. Das war der „miles tumultuarius“[5]. Nicht

[1] Livius 4, 22, 1.

[2] Livius 24, 7. 9. 26, 18.

[3] Livius 8, 20.

[4] In späterer Zeit nahm man nur beschränkte Ziffern zur momentanen Aushülfe. z. B. Livius 35, 23, 8. 40, 26, 7.

[5] Festus sagt (Müller S. 355): „*Tumu*ltuarii milites dicuntur lecti ob subitum *timorem unde* etiam tumultum dici ait Verrius quia

zum Heerdienst, nicht nach Gesetzen oder Privilegien über Dienst waren die Leute genommen, sondern nur zur Beseitigung des Tumultus, womit denn auch zusammenhängt, dass der Senat überwachte, wie lange man sie bei den Fahnen hielt und dass er ihre Entlassung anordnete, sobald die Gefahr als beseitigt angesehen wurde[1]. Insofern stand der miles tumultuarius anders als derjenige, der im Kriege zur Armee ausgehoben ward. Mochte immerhin für beide kein Befreiungsgrund angenommen werden, so wusste doch der Eine, dass es sich nur um eine vorübergehende Aufgabe handelte, während der Andere regelmässig keine Aussicht hatte, vor dem Ende des Krieges resp. abgelaufner Dienstzeit wieder frei zu werden.

---

non aliunde is ornatur quam ab Italicis et Gallicis ho*minibus qui imminent* Italiae itaque nullum *tumultum praeter*quam Gallicum aut domesti*cum dicebant*". Die cursiv gedruckten Stellen sind ergänzt; aber im Eingang vor ltuarii fehlt eine ganze Zeile. Statt „ornatur" wird vielfach gelesen „oriatur". Die Lücken haben zu einem merkwürdigen Missverständniss geführt. So viel ich sehe, war es Antonius Augustinus, der die Lücke zuerst auszufüllen versucht durch: „qui ab aliis oriatur quam ab Italicis et Gallicis hostibus". Er setzt hinzu: „Alii tantum bellum Galliae et Italiae. Itaque nullum alium praeterquam Gallicum aut domesticum ita appellant. Haec vel his similia Festus". Von da ab schleppt sich nun kritiklos in den Ausgaben ein angeblicher Satz des Verrius Flaccus: „Tumultum dici ait Verrius, qui ab aliis oriatur quam ab Italicis et Gallicis hostibus", obgleich Verrius natürlich gesagt hat, was Cicero sagte und obgleich diejenigen, die den Verrius und den Festus zugleich herausgeben, den Verrius im Festus das Gegentheil sagen lassen. So schon Scaliger, Lutet. 1576. so auch Dacerius, Amstelod. 1699; auch die (Müller und Teuffel unbekannte) Londoner Ausgabe 1826. Dagegen hat Egger, Paris 1838, diesen angeblichen Satz des Verrius nicht aufgeführt.

[1] Livius 40, 28, 9.

Weit wichtiger aber als dieser Unterschied zwischen den Aufgebotenen ist der Unterschied auf Seiten des Gegners. Der tumultus hat keinen bestimmten Gegner; die Umstände mögen klar andeuten, gegen wen der Beschluss gemeint ist, es mag auch eine Bezeichnung wie z. B. „ex consiliis Manlii“[1] einfliessen, aber es wird kein Gegner direct genannt[2] und demgemäss wird der Tumult auch Niemandem erklärt, sondern er wird unpersönlich decretirt. Das bellum hingegen fordert begrifflich einen bestimmten, genannten Gegner, dem es erklärt wird.

Dieser Unterschied ist für die rechtliche Stellung der Gegenpartei von der allergrössten Bedeutung. Die Tumultuanten setzen sich der Ueberwältigung durch die Magistrate aus, sie mögen pro hoste behandelt und getödtet werden, aber auch wenn sie sterben, bleiben sie römische Bürger und weder das decretum tumultus noch die Gewalt der Magistrate nimmt ihnen ihre rechtliche Stellung[3]. Sie sind nicht hostes, sie sind nur pro hoste. Anders wem der römische Staat den Krieg erklärt; er ist nicht mehr römischer Bürger, sondern er ist hostis.

Nun erklärt sich auch, was Cicero über die Pflicht der Colonien berichtet. Die römischen Bürger, die über Italien in Colonien verstreut lebten, hatten dieselbe Stellung wie die Bewohner Roms. Nahmen sie für Tumultuanten Partei, so setzten auch sie sich der Ueberwältigung durch die Magistrate aus; stellten sie sich aber auf die Seite eines hostis, sei eines hostis alienigena oder judicatus,

---

[1] Livius 6, 19, 3.

[2] So wurde Glaucia im Aufstande getödtet „de quo nihil nominatim erat decretum“, Cicero in Catil. 3, 15.

[3] Cicero, Philipp. 14, 1, 5.

dann war ihre Haltung an sich und ohne alle Rücksicht auf die Ueberwältigung ein todeswürdiges Verbrechen am Vaterlande. Die Aufnahme des Einen war an sich straflos, die des Andern war Verrath.

Wir kehren zu der Frage zurück, weshalb Cicero „bellum“ befürwortete und „tumultus“ beantragte.

Dass ihm viel daran lag, gegenüber Antonius das bellum ausgesprochen zu sehen, bedarf jetzt keiner weiteren Begründung. Nicht den Zweck hatte es, wie Drumann 1, 256 meint, die Versöhnung auszuschliessen und Cicero gegen den Vorwurf der Aufreizung zum Bürgerkrieg zu schützen; diese Erklärung giebt nur eine Dunkelheit für die andre. Das Wahre ist, dass Cicero darauf hinarbeitete, Antonius zum „hostis“ erklärt zu erhalten und dadurch seine ganze Partei möglichst zu meistern. In dieser Richtung hat er stets gethan, was er nur konnte. Am 1. Januar beantragte er das decretum tumultus mit den weitgehendsten Consequenzen; damals gelangte sein Antrag nicht zur Abstimmung, da er sich an dem Beschluss erledigte, vorerst Gesandte an Antonius zu schicken, deren Erfolg man abzuwarten hatte. Als dieselben unverrichteter Dinge zurückkehrten, da war man im Senat sachlich darüber einverstanden, dass es jetzt zum offenen Kampfe mit Antonius komme, aber den vom Consul unterstützten Anstrengungen der Antonius-Partei gelang es trotzdem, das Wort „bellum“ durch „tumultus“ zu verdrängen und solchergestalt Antonius vor dem „hostis“ einstweilen zu retten. Dass in dieser Sitzung Cicero nicht „tumultus“ sondern „bellum“ beantragte, darüber kann kein Zweifel

sein, da er uns nachträglich vordeducirt, dass man irriger Weise nicht „bellum“ beschlossen habe. Seinen frühern Antrag auf tumultus darf man mit diesen seinen Ausführungen über bellum in einen directen Zusammenhang überhaupt nicht bringen und ein wirklicher Widerspruch liegt soweit nicht vor[1]. Aber auch darin ist kein Widerspruch enthalten, wenn Cicero vor dieser Sitzung stets von einem „bellum“ spricht und doch „tumultus“ beantragt. Wo er in den ersten Reden auf die Stellung des Antonius zu sprechen kommt, da spricht er stets die Ansicht aus, dass zwischen Antonius einerseits und Brutus, Octavian und dem ganzen römischen Staat andrerseits ein „bellum“ bereits bestehe[2], und selbst seinen Antrag auf das decretum tumultus stützt er dadurch, dass Antonius: „sentiet sibi bellum cum republica esse susceptum“. Er zweifelte nicht daran, dass man gegen Antonius das „bellum“ formell aussprechen werde, nachdem es materiell entbrannt war und wenn er „tumultus“ beantragte, so geschah dies offenbar nicht anstatt[3], sondern neben dem bellum. Von unserm Standpunkt aus bietet das nicht die geringsten Schwierigkeiten: was nach Aussen hin, dem Antonius gegenüber „bellum“ war, das sollte für die Stadt als „tumultus“ anerkannt werden, um die nur bei tumultus zulässigen Ausnahmsmassregeln herbeizuführen. Damit steht Cicero's weitere Haltung in vollem Einklange, als schliesslich im Senate die Gegenansicht die Oberhand gewann und (vielleicht gar gestützt durch Cicero's eigne

[1] Philipp. 6, 1. 6. 8, 1.

[2] Bisweilen gebraucht er auch „bellum“ für blosse Waffengewalt. Vgl. Philipp. 1, 6. 2, 1. 15. 16. 19. 22. 24. 28. 29. 44. 45. 3, 1. 5. [illegible] 11. 12.

[3] [illegible] mann meint.

Anträge auf dasselbe) es durchsetzte, dass man sich auf das decretum tumultus beschränkte. Erst nach diesem Beschluss geht Cicero auf den Unterschied zwischen tumultus und bellum ein und sucht darzuthun, dass man irriger Weise dem Antonius gegenüber nicht „bellum“ decretirt habe, da ein „tumultus“ ohne bellum überhaupt nicht existire. Dass er sich hierin irrt, bedarf nach dem Vorigen keiner weiteren Ausführung; aber dass er bei diesem Irrthum in gutem Glauben war, das liegt klar vor Augen, sobald man berücksichtigt, dass er selbst seine Auseinandersetzung widerlegt, indem er ausdrücklich hervorhebt, dass man ohne bellum dem Antonius nicht die Colonien verschliessen könne.

Mit diesem Verhältniss von bellum und tumultus, wie wir es eben kennen lernten, steht ein Sprachgebrauch im Zusammenhang, der den Ausführungen Cicero's: dass tumultus ein höherer Grad des bellum sei, gradeswegs widerspricht und den tumultus als das geringere bezeichnet[1]. Das erklärt sich daraus, dass der Senat noch nicht zum Aeussersten gegriffen hatte, so lange er bei tumultus stehen blieb und nicht zum hostis erklärte. Die Aussicht: der Bewegung Herr zu bleiben resp. die Schonung des Gegners fand darin einen so klaren Ausdruck, dass jener Sprachgebrauch davon als die natürliche Folge erscheint.

---

[1] Livius 2, 26, 1: „tumultus enim fuit verius quam bellum“. Aber dagegen 8, 20, 2. 10, 10, 12.

Wir sind vorhin davon ausgegangen, dass dem Senatusconsultum videant das decretum tumultus zu Grunde liege. Dieser Punkt bedarf noch einer näheren Ausführung. — Denn keineswegs ist es nöthig, dass jeder Tumultus zu diesem letzten Aushülfsmittel hinführe; die Möglichkeiten sind vielmehr mannigfacher Art.

Es kann zunächst der Senat nach decretirtem Tumult vielleicht blos eine Untersuchung anordnen. Die Massregeln zur Abhülfe würden dann ihren Ausnahmscharakter nur darin offenbaren, dass man den gewöhnlichen Weg der Gerichte bei Seite lässt und die Sache aus dem Gesichtspunkte der hohen Staatspolizei behandelt. Nach Dio[1] war das der anfänglich der Catilinarischen Verschwörung gegenüber eingehaltene Weg. Freilich erwähnen Cicero und Sallust dieser Phase nicht, allein abgesehen davon, dass ihr Verschweigen leichter erklärlich ist als ihre Erdichtung, so haben wir hinsichtlich dieser geschäftlichen Fragen ganz besondern Grund, Dio für glaubwürdig zu halten, wofür wir später noch einen sehr schlagenden Beleg erhalten werden. — Dass die Schriftsteller überhaupt geneigt sind, die ins Publikum hinaustretenden Consequenzen allein zu behandeln und deren geschäftliche Entwicklung ausser Acht zu lassen, das haben wir früher schon bei der allgemeinen Verwendung des Ausdrucks Senatus consultum gesehen und es entspricht das auch durchaus den Erfahrungen des täglichen Lebens. Aehnlich können wir es auch hier erklären, dass weder Sallust noch Cicero von der Untersuchung, noch auch vom decretum tumultus, sondern nur von den mit praktischen Resultaten bekleideten Schritten Rechenschaft geben.

[1] 37, 31 „ταραχήν τε εἶναι καὶ ξήτησιν τῶν αἰτίων αὐτῆς γιγνέσθαι“.

Als ein stärkeres Mittel gegen den tumultus ordnet der Senat die Einrufung zur Fahne an. — Das eigentliche Verwendungsgebiet des miles tumultuarius ist die Ursache des tumultus, der Tumult ausserhalb der Stadt. Cicero sagt, es sei nur für Italien und Gallien überhaupt ein tumultus anzunehmen; das ist indess nur bedingter Weise richtig. Tumultus kann es auch anderswo geben[1], aber für Rom war allerdings nur derjenige tumultus von unmittelbarer Wichtigkeit, der sich in Italien oder Gallia cisalpina erhob[2] und zwar aus dem Grunde, weil dies zu jener Zeit regelmässig das einheitlich von Rom aus verwaltete Gebiet war[3]; wurde es ausnahmsweise mit Gallia comata zugleich als getrennte Provinz verliehen, dann waren trotzdem die geographischen Gründe stark genug, um hinsichtlich des Tumultus es bei Rom zu belassen. Daran aber hielt man fest, dass zur Niederwerfung von Unruhen in einem bestimmten Gebiet nur die Insassen dieses Gebietes verpflichtet seien und so sehen wir, dass der Senat es nicht gestattet, auf italischem Boden milites tumultuarios auszuheben für anderswo ausgebrochne Aufstände[4], während er zugleich überwacht, dass die italischen nach beseitigter Gefahr wieder entlassen werden.[5]

---

[1] z. B. Spanien: Livius 35, 2, 7. 37, 57, 5. Sardinien: 41, 6, 5. Istrien: 41, 6, 1. Vgl. Cicero ad div. 8, 10, 1. 15, 4, 6. ad Att. 5, 21, 2.

[2] Cicero sagt allerdings schlechtweg „Gallicus", aber es ist durchaus gewöhnlich, mit Gallia und Gallicus ohne Beisätze das cisalpinische Gallien zu bezeichnen. Dass er hier an Gallia comata nicht denkt, zeigt deutlich der Zusatz: quod erat Italiae finitimus. Phil. 8, 1 Vgl. 3, 4. 5. 12. 13. 15. 5, 9. 10. 11. Ebenso Livius 31, 11, 2. 41, 17, 3 Auch 35, 20, 7 und 41, 17, 7.

[3] Marquardt, röm. Staatsverwaltung 1, 20. 1, 60.

[4] Livius 35, 2, 7.

[5] Livius 40, 28, 9.

Gegen Tumultus in der Stadt liess sich der miles tumultuarius nicht verwenden, wenigstens nicht in dem Sinn, den wir von unserer heutigen Vorstellung aus als den nächstliegenden ansehen würden. Bei ernsthaftem Aufstande wären natürlich die Unruhigen dem Ruf unter die Fahne nicht gefolgt und ihnen wie nicht dienstpflichtigen gegenüber wäre es höchst unverständig gewesen, hätte man ihnen erst die Stadt räumen wollen, um sich draussen auf dem Marsfelde militärisch zu formiren und dann an die geschlossenen Thore zu pochen. Für solche Fälle war das einzig brauchbare Mittel die vox ultima. — Dagegen konnte man wohl in einem andern Sinn auch gegen den städtischen tumultus die Heeresfolge verwenden, indem man der Aufregung das Wasser abzugraben und durch militärische Formirung, einige Strafmärsche und Bivouacs ohne kriegerischen Zweck die erhitzten Gemüther abzukühlen suchte. Dass mit solchen disciplinarischen Mitteln gedroht wurde, sagt Livius ausdrücklich[1]; dass sie aber auch gelegentlich angewandt wurden, dafür spricht der Umstand, dass die Tribunen mit Erfolg dem Volk vorreden: es sei nur blinder Lärm[2], sie sollten der Aufforderung der Consuln zur Stellung nicht nachkommen. Hätten nicht die Magistrate dies Argument an die Hand gegeben, indem sie falsche Kriegsnachrichten benutzten, um die Zügel der Regierung straffer anzuziehen, so würden die Tribunen schwerlich Glauben gefunden haben.

Noch in einer andern Weise konnte die Haltung der Stadt für den Tumult von Bedeutung werden. Wenn sich

---

[1] Livius 6, 38, 7.

[2] Livius 3, 11, 1. 3, 16, 5.

draussen eine Bewegung erhob, so mochte der Senat dieselbe als nicht erheblich betrachten, vertrauend darauf, dass man Militär genug habe, die Sache zu erledigen. Man gab daher ohne weitere Vorkehrungen den vorhandenen Truppen Marschordre. Allein jetzt mengten sich die Tribunen hinein und zwangen dem Senat eine ernstere Haltung auf, die sich in einem decretum tumultus ausspricht, erlassen ausschliesslich zu dem Zweck, das Eingreifen der Tribunen zurück zu weisen. Solchen Fall schildert Livius 34, 56 ausführlich. Die Ligurer brechen ein, gegen sie wird Minucius mit zwei städtischen Legionen geschickt. Er giebt der Mannschaft Befehl sich am 10. Tage bei Arretium zu stellen; aber die Leute sind verdrossen, sie rufen die Tribunen an, um vor dem Ausmarsch eine Entscheidung darüber zu erlangen, ob sie noch weiter dienstpflichtig seien. Neue Nachrichten melden Vordringen der Ligurer und drohende Haltung der Bojer: „ob eas res tumultum esse decrevit senatus, tribunos plebis non placere causas militares cognoscere, quominus ad edictum conveniretur.“ — Der Fall ist besonders interessant, weil uns hier das decretum tumultus in einer isolirten Gestalt d. h. ohne consultum vorgeführt wird. Der Senat decretirt: es ist Tumult, die Tribunen sollen die Dienstpflicht nicht erörtern; die Tribunen und die murrenden Soldaten fügen sich ohne Weiteres. Jedermann wusste, dass andernfalls der Senat zu andern, kräftigeren Mitteln gegriffen haben würde.

Damit sind wir zu dem stärksten Mittel gegen tumultus, zu unserem consultum ultimum gelangt. Man glaubt h. z. T. (wie wir oben schon erwähnten,) die Ausdrücke: videant, dent operam, curent, ne quid respublica detrimenti capiat! oder: ut imperium majestasque populi Romani

conservetur! einerseits, und die Ausdrücke: rempublicam consulibus commendare, permittere, defendendam dare andrerseits seien gleichbedeutend[1]; Mommsen[2] geht sogar noch weiter und erklärt sogar „tumultum decerni" und „consulibus permittendum, ut provideant, ne quid respublica detrimenti accipiat" in den Philippischen Reden 5, 12 für synonym. — Diese Ansichten beruhen jedoch auf einer Vermengung der Decrete mit den Consulten des Senats und erscheinen als nicht haltbar. Da wir gesehen, dass nicht jedes decretum tumultus mit Nothwendigkeit dazu führt, in der bekannten Weise die unbeschränkte Macht der Magistrate zu schaffen, so ist unerlässlich, dass zwischen das decretum tumultus und das Senatusconsultum ultimum sich ein andres decretum einschiebt, durch welches der Senat die Ausnahmsstellung der Magistrate beschliesst, ehe er ihnen den Rath geben kann, welchen Gebrauch sie von derselben machen sollen. Dieses weitere Decret ist es, was wir in jenen Formeln vor uns haben, durch welche der Senat den Magistraten die provincia urbis defendendae zuweist und an dieses Decret reiht sich alsdann jenes Consultum, welches die Magistrate auffordert, die ihrem Schutz überlassene Stadt vor Beschädigung zu wahren. — Dass man in der Breviloquenz des täglichen Lebens diese Phasen nicht stets sonderte, bedarf keiner weitern Erklärung. Ebensowenig kann es überraschen, dass Schriftsteller das decernere in unmittelbare Verbindung mit dem videant bringen[3], oder denselben

---

[1] Vgl. Nitzsch, Gracchen S. 426. Mommsen, röm. Staatsr. 2, 612, 1.

[2] Röm. Staatsr. 2, 612, 7.

[3] Sallust, Catilina 29: „Senatus decrevit: darent operam". Asconius in Milonian. § 67 und in Argum. Livius 3, 4, 9.

Fall bald mit den Worten des Decrets, bald mit denen des Consults bezeichnen[1]; in andern Fällen hebt sich das Decret ganz deutlich von dem consultum ab[2] und rechtfertigt die oben erwähnte Definition des Aelius Gallus auf das Vollständigste.

§ 7.

Ueberblicken wir die bisherigen Erörterungen, so sind es lauter bürgerliche Mittel (im Gegensatze zu militärischen), die wir gegen Unruhen in Rom selbst verwandt finden. Allerdings können die Magistrate auch in der Stadt Posten ausstellen, Wachen besetzen[3], Streifpatrouillen anordnen, sie können auch Waffen aus den öffentlichen Vorräthen an die Bürger vertheilen, aber das Alles sind ernsteren Unruhen gegenüber doch nur stumpfe Mittel. Sie mögen gut sein gegenüber Fremden und Sclaven; gegenüber den römischen Bürgern sind sie kraftlos, weil sie an dem p r o v o c o! einen unübersteiglichen Widerstand finden. Daher sehen wir, dass die Tribunen sich ungescheut den Consuln in den Weg stellen, auch wenn diese an der Spitze von Bewaffneten sind; pochend

---

[1] Cicero pro Rabirio 7, 20. und Philipp. 8, 5. Catil. 1, 2, 4.

[2] Sallust, fragm. hist. 1, 48. (Dietsch 2, S. 18.) Cicero, Philipp. 5, 12. 8, 4. 5. in Catil. 1, 2, 4. Plutarch, Cicero 15. Namentlich aber die *ταραχή*, welche der Senat beschliesst, worauf er die *φυλακὴ τῆς πόλεως* den Magistraten mit dem „g e w ö h n l i c h e n“ Z u s a t z überträgt: *τοῦ μηδὲν ἀπ' αὐτῆς ἀποτριβῆναι* — bei Dio 37, 26. 31. 42. 40, 49. 64. 41, 3. 42, 23. 29. 32. 46, 16. 33. 44. 48, 33. Dunkel bleibt mir 41, 3, wo *φυλακή* der *ταραχή* voran gestellt ist.

[3] z. B. Livius 3, 3, 6. 3, 5, 4. 3, 15, 8. Ueber die Beeidigung: 3, 20, 3.

auf ihre Unverletzlichkeit fordern sie die Mannschaften auf, Wache und Consul im Stich zu lassen[1]. — Und selbst wenn ein Senatsbeschluss die Magistrate souverän gemacht und sie mit der ultima vox alle Quiriten zur Vertheidigung des bedrohten Gemeinwesens aufgerufen hatten, selbst dann stand der Gehorsam auf beiden Seiten auf schwachen Füssen. Drüben ebenfalls mochten sich römische Magistrate befinden, vielleicht ausdrücklich für sacrosanct erklärt; hüben hatte man wenig mehr als eine Schützengilde, die so weit ging, wie sie gehen wollte[2]. Gewiss konnte man jeden Widerstand überwältigen „sublata lege Porcia", aber immerhin war ein bedeutender Kraftaufwand nöthig, der gelegentlich schwer zu beschaffen war, wie wir das an den kleinen Belagerungsscenen Aufständischer deutlich erkennen. Vor allem müssen wir daran festhalten: die Magistrate blieben reine Civilbehörden.

Militär zu requiriren war dieser Civilbehörde nicht möglich. In ältern Zeiten gab es bekanntlich überhaupt kein stehendes Heer, und selbst als das sich geändert hatte, blieb es doch rechtlich unmöglich, Militär in Rom zu verwenden. Denn der Führer, selbst der Dictator[3], gewann das Commando nur durch die lex de imperio, die ursprünglich von den Curiatcomitien gegeben, allmählich bekanntlich auf Formalien zusammenschrumpfte. Nach

---

[1] Livius 3, 16, 6 ff. 34, 56.

[2] Servius ad Aeneid. 2, 157 nennt sie mit vollem Recht: „pro milite"; sie sind nicht Soldaten, wenn sie der vox ultima folgen. Vgl. ad Aen. 7, 614 mit 8, 1; in der letztern Stelle bringt Servius die vox ultima mit tumultus und conjuratio zusammen. Es scheint mir unzweifelhaft, dass man 7, 614 zu folgen hat. Mommsen, röm. Staatsr. 2, 612, 7 folgt 8, 1, aber er scheint auf den Widerspruch mit 7, 614 nicht aufmerksam geworden zu sein.

[3] Gerlach-Bachofen 1, 2, 355.

feierlichem Opfer im Jupitertempel begab er sich „paludatus“, in Feldherrntracht, begleitet von seinen ebenfalls ins paludamentum gekleideten Lictoren zu den ausserhalb der Stadt versammelten Truppen. Vom Kapitol bis ans Thor war sein Zug ein Schaugepränge, mit dem Durchschreiten des pomerium [1] hatte er den militärischen Befehl und mit ihm das Recht über Leben und Tod in Händen.

Zurück in die Stadt konnte der Führer nicht mehr. Mit grossem Tact hatte man den Rechtssatz aufgestellt, dass beim Durchschreiten des pomerium das militärische Imperium erlosch [2]. Die städtische Bevölkerung war rechtlich streng gegen Militarismus geschützt. Wer daher als Heerführer mit dem Senat zu verhandeln hatte, der lud den Senat hinaus vors Thor; wer sich um Ovation oder Triumph bewarb, der kam nur ad urbem; die Stadt selbst zu betreten hätte es ihm unmöglich gemacht, im Triumph einzuziehen, weil das imperium militare dazu erforderlich war. Freilich nicht so, (wie man wohl meint [3],) dass der Triumphirende dieses Imperium hätte gebrauchen dürfen; es war nur Voraussetzung seines Zuges; das zeigt sich darin, dass in einzelnen Fällen das Volk befragt wird, ob es dem einziehenden Heerführer für seinen Ehrentag das Imperium bewilligen wolle [4]. So steht sich Einzug und Auszug gleich gegenüber. Soll der Ein-

---

[1] Ich lasse hier unerörtert, wo dasselbe war. Vgl. Mommsen, Staatsrecht 1, 61, der übrigens S. 65 erst ausserhalb des pomerium das paludamentum anlegen lässt, aber vgl. Livius 21, 63, 9.

[2] Dio 39, 63. Daher um die Stadt herum zur Wahl, Livius 24, 7 u. 9. 26, 18.

[3] Mommsen, Rechtsfrage Caesars S. 29. Zweifelnd in röm. Staatsrecht 1, 124, 1. Dezobry-Hell, Rom im Jahrh. d. Augustus 3, 102.

[4] Livius 26, 21, 5. 45, 35, 4.

zug mehr als Gepränge[1] sein, dann bedarf es der Autorisation des Volkes. Daraus lässt sich schliessen, dass in allen Fällen[2], wo nicht der Senat einseitig den Triumph oder die Ovation decretirte, sondern sich an das Volk wandte, die eigentliche Frage die Verleihung des Imperium für den Tag war, eine Frage, die der Senat allein nicht bejahen konnte.

Aber nicht genug mit dieser Abgrenzung für Entstehung und Untergang, nicht selten hafteten dem erlangten Imperium Mängel an. Irgend ein sakraler Brauch mochte vergessen oder irrig angewandt sein, dann sank die ganze Macht des Heerführers zu Boden; die Truppe selbst weigerte offen den Gehorsam[3], die Ausgehobenen stellten sich nicht[4] und vielleicht endete das Ganze mit der Niederlegung der Magistratur[5].

Nun vergegenwärtige man sich, wie schwerfällig diese ganze Maschinerie war. In gewöhnlichen Zeiten mochte es hingehen, dass ein Consul unter dem Spott des ganzen Heeres zurückkam, weil sein Auszug aus Rom mangelhaft gewesen[6], — oder dass ein Heerführer zurücktrat, weil die Auguren erklärten seine Wahl sei fehlerhaft, das Zelt

---

[1] Von Marius berichten Elogia (Corp. J. L. 1, 291) und Livius Ep. 67, dass er im Triumphgewande in den Senat gekommen. Gori meint, es sei eine dem Marius bewilligte Auszeichnung. Mommsen, Corp. J. l. c. erklärt es für zweifelhaft, ob eine Auszeichnung oder nach Plutarch, Marius 12 eine Usurpation vorliege. Dio 48, 4 erledigt die Zweifel zu Ungunsten der Auszeichnung; unter den Gelegenheiten, für welche die vestis triumphalis vom Senat gestattet wird, befinden seine eignen Sitzungen sich nie.

[2] Livius 4, 20, 1. 6, 42, 8.

[3] Livius 41, 10.

[4] Livius 45, 12.

[5] Cicero ad Q. fr. 2, 2, 1.

[6] Livius 41, 10.

des wählenden Consuls nicht richtig gestellt gewesen oder es habe bei der Wahl gedonnert,[1] — oder dass die Volkstribunen dem Dictator Strafen drohten für jede Amtshandlung[2]. Und selbst wenn die Wahl durch ein „alio die!“ hinausgeschoben wäre, oder der Dictator seine lex de imperio des bösen Omens wegen vertagte[3], — man hätte sich darein finden können, so lange man mit geordneten Zuständen zu rechnen hatte. Allein wo es galt, keinen Augenblick zu verlieren, wie hätte man da solche Schranken ertragen können? Nicht alle Männer liessen die geweihten Hühner saufen, wenn sie nicht fressen wollten; oder antworteten, auf den Donner aufmerksam gemacht: dass der Hagel bald folgen werde! Nicht alle dachten wie Fabius Maximus, dass die einzig richtigen Auspicien die seien, die dem römischen Staate frommten[4], und nicht jeder Consul war unabhängig genug, um auswärts anzutreten, damit er die Auspicien Roms vermeide[5]. — Religiöse Behauptungen, einmal ausgesprochen, ziehen selbst starkem Geiste oft lähmende Schranken, sie erschweren zum Mindesten die Durchführung seiner Massnahmen auf Schritt und Tritt. Jeder einzige Augur hätte im kritischen Momente die ganze Regierungsthätigkeit hemmen können! Das fällt um so mehr ins Gewicht, wenn wir sehen, dass man den Augurn unverhohlen Schuld gab, die himmlischen Zeichen zu corrigiren[6]. Hätte man

---

[1] Livius 8, 15. 17. 23. 9, 7. 22, 31. Vgl. Rubino, röm. Verf. 219 ff. Cicero de legg. 2, 12, 31 ff.

[2] Plutarch, Camillus 39. Livius 6, 38, 13. 7, 3. von Ihering, Geist 2, 275. vgl. auch Livius 27, 6.

[3] Livius 9, 38. 39.

[4] Cicero, Cato major 4, 11. de legg. 2, 12, 31. 3, 19, 43.

[5] Livius 21, 63.

[6] Livius 22, 34.

an solchen Zuständen festgehalten auch in Tagen der Noth, dann würde die Geschichte den Untergang des römischen Volkes aus religiösen Scrupeln zu verzeichnen haben.

Neben diesen geistlichen Schranken stand eine nicht minder wichtige weltliche, in Gestalt der rechtlichen Vorschrift über das imperium militare und das pomerium, welche wie gesagt die Anwendung militärischer Macht und Disciplin in der Stadt ausschloss und die Entwicklung der wirklichen Kräfte des Staates unmöglich machte. Nicht nur die Magistrate waren, wie Mommsen[1] treffend sagt, durch Gesetze gefesselt, sondern die ganze Staatsregierung fesselte und hemmte das Recht. Aber die Spaltung in zwei einander befehdende Parteien lehrte früh, ernsten Krisen nicht steuerlos entgegen zu treiben. Die Unruhen waren es, wie Macchiavelli[2] sagt, was zu den guten Gesetzen der Römer führte. Wo das Recht seiner höchsten Aufgabe: das Gemeinwohl zu fördern, nicht entsprach, da kehrte man vom Recht zur Zweckmässigkeit zurück[3] und wie man in Fällen der Noth die Magistrate durch einen Senatsbeschluss von den Gesetzen entband, so schob man im äussersten Falle selbst das Recht zur Seite. Statt es zu verletzen, wo es unerträglich wurde, räumte man es aus dem Wege; man sistirte es durch ein — Justitium.

---

[1] Röm. Staatsrecht 1, 125.
[2] Discorsi 1, 4.
[3] von Ihering, Geist 1, 235.

Diese Auffassung unseres Instituts hat zwar keinen Quellenbeleg für sich aufzuweisen, aber das ist ein Umstand, den sie mit allen übrigen theilt. Aus wie vielen Büchern könnte man in unserer heutigen Literatur Materialien über Ausnahmszustände entnehmen? Wie manche unsrer Historiker zeigen schon durch die Beurtheilung und Verurtheilung altrömischer Schritte, dass sie gar keine Vorstellung davon haben, was h. z. T. eine Regierung im Nothfalle zu thun befugt wäre? Cicero spricht de legg. 3, 3, 9 nur davon, dass discordiae civium zur Dictatur führen sollen; aber nicht unmöglich wäre es, dass sich bei ihm unter dem Satze: dass in der Militia es nur eine lex, die salus publica gebe, auch unsere Ausnahme verberge, wie wir dies bei des Polybius[1] Lehre von der Unbeschränktheit der Magistratur im Kriege wenigstens für das consultum ultimum annehmen müssen. — Weit mehr fällt ins Gewicht, dass für diese Auffassung eine Reihe von Gründen sprechen, die, einzeln betrachtet schwach, durch ihr Ineinandergreifen zu einer um so stärkern Stütze werden, als ihnen entgegen stehende Momente oder auch nur Fragen, welche ungelöst blieben, überhaupt nicht vorhanden sind. Wir wollen die Gründe einzeln prüfen.

Zunächst weist alles auf die Stadt Rom hin. Niemals wird ein Justitium erwähnt an einem andern Orte; niemals auch für die unter den Waffen stehenden Römer. Im Felde hatte die Magistratur bereits jene volle Actionsfreiheit, welche ihr für das städtische Gebiet durch eine Rechtssperre gegeben werden sollte; der Truppenführer griff mit den schärfsten Massregeln durch und liess

[1] Polybius 6, 12. Cicero de legg. 3, 3, 6. 8.

nöthigenfalls einen beliebig festgesetzten Procentsatz tödten[1]. Kein Verständiger hätte sich im Fall der Noth und Eile an den nothwendigen Massregeln hindern lassen, sofern er nur überhaupt im Besitz der Autorität war. Ein eigentliches Bedürfniss: für den Feldzug das jus augurium auch noch zur Seite zu schieben, scheint nicht zu Tage getreten zu sein; wäre dem anders gewesen, dann dürfen wir sicher annehmen, dass die Römer gewusst hätten, Abhülfe zu schaffen, denn sie haben sich in keiner Richtung lange vor ihren eignen Ideen gefürchtet. — Im Heere also bedurfte man so wenig eines Justitium wie eines decretum tumultus und consultum ultimum; aber in der Stadt war die Lagerdisciplin bisweilen ganz unentbehrlich und Livius sagt[2], dass durch das indicirte Justitium die Stadt ein dem Lager ähnliches Ansehen gewinne!

Innerhalb Roms weist ferner Alles auf den Senat und die mit ihm in Einklang stehenden Behörden hin. Entweder ist es der mit souveräner Macht bekleidete Magistrat[3], der (selbstredend nach eigner Entschliessung) ein Justitium ausspricht; oder es sind die Consuln[4], die auctoritate patrum die Massregel ergreifen. Niemals kommt es vor, dass die Oppositionspartei ein Justitium indicirt.

Mommsen[5] ist andrer Ansicht und hat auf Grund

---

[1] Livius 2, 59, 11. 4, 50. 5, 6, 14. 19, 4. 8, 7. 30, 43. 32, 3.

[2] Livius 4, 32, 1: fiuntque omnia castris quam urbi similiora.

[3] Livius 3, 27, 2. 4, 26, 12. 4, 32, 1. 6, 2, 6. 7, 6, 10. 7, 9, 7. 7, 28, 3. 10, 4, 2.

[4] Livius 3, 3, 6. 3, 5, 4.

[5] Röm. Staatsrecht l. c. röm. Gesch. 2, 87. Die lateinische Uebersetzung der Plutarchstelle hat auch: edicto justitium impetravit, dum lex perferretur. Döhner erklärt zwar, die Uebersetzung von Cruserius (Wechel) wieder zu geben; allein dieselbe hat: vetuit

von Plutarch, Tiberius Gracchus 10 die Behauptung aufgestellt, dass auch die Volkstribunen befugt gewesen, ein Justitium zu verhängen und dadurch alle Magistrate, auch die Consuln zu hemmen. Allein m. Er. zeigt schon der Umstand, dass Plutarch zu einer Aufzählung der einzelnen Massregeln des Tiberius schreitet, — dass er angiebt: Gracchus habe den sämmtlichen Magistraten Strafen gedroht, wenn sie ferner seinem Ackergesetz entgegen handeln würden und er habe sein eignes Siegel an das Aerar gelegt, — schon diese Einzelerzählung zeigt, dass Plutarch ein technisches Institut nicht vor sich hat. Wir werden an andrer Stelle sehen, welches Ausdruckes er sich bedient haben würde, hätte er von einem Justitium überhaupt sprechen wollen. Jetzt weist er nur auf Massregeln durchaus revolutionärer Natur hin, die, wenn sie als eine ordentliche Befugniss der Volkstribunen überhaupt je in Anspruch genommen wären, sicher deutliche Spuren in den Jahrhunderte langen Kämpfen hinterlassen hätten.

Am deutlichsten sehen wir das richtige Verhältniss sich abzeichnen an Caesars Haltung. Als er nach Pompejus Flucht in Rom einzog, da fand er das Aerar geschlossen und ein mit dem consultum ultimum gewaffneter Volkstribun versuchte es, ihn an der Oeffnung zu hindern. Aber Caesar berief sich einfach auf seine Waffengewalt[1]; ein Justitium zu indiciren wäre selbst ihm unmöglich gewesen, so lange er sich nicht wenigstens einen Scheinsenat geschaffen; er musste das Recht brechen, da er es aus seinem Wege nicht räumen konnte.

---

alios magistratus omnes per edictum muneribus suis fungi, dum perlata lex esset.

[1] Plutarch, Caesar 33: *οὐκ ἔφη τὸν αὐτὸν ὅπλων καὶ νόμων καιρὸν εἶναι.*

Ferner bringen Livius und Cicero das Justitium in directen Zusammenhang mit dem tumultus. Cicero beantragt in den Philippischen Reden 5, 12: „tumultum censeo decerni, justitium edici . . . oportere“ und Livius hat in allen dreizehn Fällen, in denen er überhaupt das Justitium erwähnt[1], nicht blos den tumultus zur Voraussetzung, wenn derselbe auch häufig nur als pavor oder terror oder fremere zu Tage tritt, sondern in einzelnen Fällen sagt er ausdrücklich, dass ein grosser tumultus gewöhnlich zu einem Justitium führe oder dass ein solches dann unumgänglich sei[2].

Und in der That ist der tumultus nicht nur ein, sondern der einzige Anlass zu einem Justitium, welches zu seiner Verhütung oder Beseitigung ausgesprochen wird. Auch hier steht uns die bisherige Ansicht entgegen, die neuerdings von Mommsen besonders übersichtlich zusammen gefasst ist. Nach Mommsen giebt es eine Mehrzahl von Anlässen. Kriegsgefahr, Feste, öffentliche Trauer, Hungersnoth sollen zur Verhängung eines Justitium geführt haben; vielleicht habe bei jedem funus publicum ein Justitium stattgefunden, so lange der Leichenzug auf dem forum verweile. So schreibt Mommsen, dem es augenscheinlich nicht gelungen ist, sich von der communis opinio über das Justitium völlig los zu machen. Obgleich er eine ganz selbständige Auffassung an die Spitze stellt, gleitet er doch unvermerkt in die alltägliche

[1] 3, 3, 6. 3, 5, 4. **3**, 27, 2. 4, 26, 12. **4**, **32**, 1. **6**, **2**, 6. 6, 7, 1. 7, 6, 10. 7, 9, 7. 7, 28, 3. 9, 7, 8. 10, 4, 2. 10, 21, 3. Die fettgedruckten Fälle sind Mommsen unbekannt geblieben. Dionys 5, 69. 6, 22. 8, 71.

[2] Livius 7, 28, 3: quod per magnos tumultus fieri solitum erat. 3, 5, 4: quod necesse erat in tanto tumultu, justitium per aliquot dies servatum.

Lehre zurück, die einen Stillstand der Justiz (freilich immer noch in anderm Sinn als hier Mommsen) unter dem Justitium begreift.

Lassen wir die letzte Frage bei Seite. Wenn man sich auch ein funus publicum wohl nicht ohne Betheiligung sämmtlicher Magistrate denken kann, so hätte doch eine Theilnahme der jurisdictionellen Behörden an solchem funus offenbar nicht das Mindeste mit einem Justitium gemein, möge man dem Institut unterlegen, welchen Begriff man immer will. — Aber auch die andern Behauptungen lassen sich nicht aufrecht erhalten. Was die Hungersnoth anbetrifft, so sagt Dio 55, 26, dass dieselbe „δικῶν ἀνοχάς“ im Gefolge gehabt habe; die Gerichte setzten aus, wie man überhaupt alles that, die Stadt möglichst zu entvölkern, um dadurch der Theurung abzuhelfen. Solche Gerichtsferien haben aber ebensowenig wie jenes Funus publicum etwas mit einem Justitium zu schaffen. — Dasselbe gilt von Festen; Mommsen citirt Dio 59, 7, eine Stelle, die von Caligula sagt, dass er der Schauspiele halber alle Gerichtssitzungen und Trauer untersagte; wahrscheinlich meint Mommsen Dio 59, 20, nach welcher Stelle der Kaiser die Consuln absetzt, weil sie an seinem Geburtsfeste „ἱερομηνίαν οὐκ ἐπήγγειλαν“. Diese Stelle ist allerdings schon in der Cruser'schen Uebersetzung als justitium wieder gegeben, aber richtiger Weise ist sie wohl von nichts anderm als von religiösen Ferien[1] zu verstehen, deren Ansetzung die Consuln wie üblich den Prätoren überlassen hatten. — Dass weiter öffentliche Trauer zu unsrer Massregel geführt habe,

[1] So auch Hartmann, Ordo judic. S. 123. So übersetzt auch Gros „parce qu'ils n'avaient pas annoncé de supplications.“

gründet Mommsen auf Livius 9, 7, 8 und eine Stelle des Granius Licinianus, der ein Justitium für Sulla's Tod angiebt. Diese letztere Stelle lässt sich erst im Zusammenhang mit den spätern Untersuchungen über die Zeit des Kaiserthums würdigen. Was die Liviusstelle anbelangt, so ist sie bei eingehenderer Prüfung nicht für, sondern gegen Mommsen zu verwenden. Livius schildert die Aufregung, welche in Rom herrscht, als die Nachricht von den Caudinischen Pässen eintrifft, „extemploque sine ulla publica auctoritate consensum in omnem formam luctus est, tabernae circa forum clausae justitiumque in foro sua sponte coeptum prius quam indictum; lati clavi, anuli aurei positi.“ Hier wird das coeptum justitium allerdings als eine forma luctus bezeichnet, aber es wird dem indicere justitium gradezu entgegen gestellt. Was das Volk thut, ist ein Zeichen seiner Trauer; aber daraus lässt sich nicht herleiten, dass, was die Behörden thun, diese Trauer zum Grunde habe; dafür: dass auch das indicere justitium eine forma luctus sei, fehlt es an ausreichendem Grunde. Im Gegentheil stellt Livius die Annahme von Trauerzeichen Seitens der Senatoren ausdrücklich ebenfalls dem justitium indictum entgegen. Wir werden auf diese Stelle später zurückkommen.

Uebrig bleibt noch die Kriegsgefahr. Unzweifelhaft sind in allen von Mommsen angeführten Belegstellen kriegerische Ereignisse im Spiele. Trotzdem ist es irrig, Kriegsgefahr als Anlass für das Justitium anzusehen. Seit wir gesehen, wie weit bellum und tumultus auseinander fallen, müssen wir die Frage schärfer abgrenzen: nicht die Kriegsgefahr, sondern der durch sie hervorgerufene tumultus ist der eigentliche Anlass.

Wir haben gefunden, dass Oertlichkeit, Quelle und Zweck mit unsrer Ansicht im Einklang stehen. Es kommt als nicht der geringste Grund für sie hinzu, dass sie eine durchaus ungezwungene Erklärung des Wortes selbst bietet. Justitium ist, einfach grammatisch betrachtet, offenbar eine Lage, in welcher das Recht steht[1] und das Wort wird treffend illustrirt durch die analoge Bildung von solstitium. Freilich darf man nicht mit Huschke[2] annehmen, dass damit angedeutet sei, dass die Jurisdiction gleich der Sonne über alle Tage fortlaufe, falls sie nicht gehemmt werde; das tertium comparationis liegt natürlich im stare und nicht im sol.

Diese Massregel ist ihrem Inhalt nach durchaus negativ. Sie sperrt das Recht und es treten daher alle Vorschriften des Rechts ausser Wirksamkeit. Kein Römer hat jetzt rechtliche Befugnisse oder Pflichten, möge er Magistrat oder Privater sein; insonderheit giebt es kein Recht der Intercession, kein jus concionandi, kein Recht den Senat zu berufen, keine Befreiung von der Heerfolge. Für alle Fragen des Rechts ist ein tempus mortuum geschaffen, übrig bleibt nur der unbeschränkte Befehl auf der einen, der unbeschränkte Gehorsam auf der andern Seite und zwar in der ganzen Strenge, welche dem militärischen Dienst im Felde bekanntermassen beiwohnt. Daher ist schon das Kämpfen auf eigene Faust, das blosse Nichtabwarten des Befehls eine Insubordination, welche

[1] Vgl. Niebuhr, röm. Gesch. 3, Note 377, aber auch 1, Note 1325.
[2] Römische Studien 1, 281, Note 174.

nach dem freien Ermessen des Herrschers selbst mit dem Tode gebüsst werden könnte[1]; daher ist sogar eine allgemeine Unterstützungspflicht in dem Sinn anzunehmen, dass strafbar wird, wer den Massnahmen des Vorgesetzten nicht seinen thätigen Beistand gewährt[2]. So gewinnen wir ein Institut, von dem es sich begreift, dass es überaus brauchbar für Niederhaltung des tumultuirenden Volkes war, so brauchbar, dass Cicero darauf drang, es gegen Antonius verwandt zu sehen und dass Memmius es dem Pompejus gegen Caesar in die Hand zu legen wünschte[3], ja dass selbst der unumschränkte Dictator ein ganz erklärliches Interesse daran haben konnte, seiner Macht diese neue Steigerung hinzu zu fügen. — Zugleich aber erklärt es sich, dass keinerlei Nachrichten über Verantwortlichkeit der befehlenden Magistrate überliefert sind, — dass die Quellen nicht einmal eines Zwistes, eines Versuches des Widerstandes Seitens der Plebejer Erwähnung thun und dass selbst die vielverrufene Aushebung ohne alle Schwierigkeiten von Statten ging, sobald man nur ein Justitium ihr vorangeschickt hatte[4].

Wo demnach positive Massregeln zum Vorschein kommen, da können diese nicht Bestandtheil des begrifflich negativen Justitium sein. Es müssen vielmehr Aeusserungen unbeschränkter Autorität sein, welche nicht etwa das indicirte Justitium ausfüllten, sondern neue Linien zogen in das, durch das Justitium geschaffene Vacuum oder ähnliche Gesichtspunkte auf solchen Ge-

---

[1] Livius 2, 45, 8. 8, 30.

[2] Vgl. Cicero, Philipp. 4, 2. Ein Zeugniss freilich aus später Zeit giebt l. 6 § 8 D. de re mil. 49, 16.

[3] Cicero ad Att. 4, 18, 3

[4] Livius 6, 2, 6. 6, 7, 1. 7, 6, 10. 7, 28, 3.

bieten, die dem Justitium an sich nicht unterlagen, zur Geltung brachten. So werden z. B. Schenken und Läden gesperrt[1]. Schon Mommsen deutet darauf hin, dass diese Massregel mit dem Justitium „häufig verbunden" worden. Von unserm Standpunkt erweist sie sich als die Sperrung des jus gentium. Nachdem man das jus Romanum bereits durch Justitium aus dem Wege geräumt hatte, beseitigte ein einfacher Befehl die vom altrömischen Standpunkt aus nur factischen Zustände jenes Verkehrs ebenfalls. — In ähnlicher Weise erscheint neben dem Justitium das Verbot: Strassen und öffentliche Plätze zu betreten, oder die Stadt zu verlassen und namentlich das Gebot: sich zur Fahne zu stellen[2].

Hier ist es unerlässlich, aufs Neue auf die entgegenstehenden Ansichten Mommsen's einzugehen, der an der Hand von Quellenstellen eine Reihe einzelner Elemente als Inhalt des Justitium zusammen gestellt hat. Wenn wir uns dabei auf die allgemeine von Mommsen an die Spitze gestellte Definition nicht näher einlassen, so wird man uns daraus keinen Vorwurf machen. Dieselbe steht mit den Einzelelementen, die Mommsen selbst annimmt, in so unlöslichem Verhältniss, dass es in eine unfruchtbare Polemik ausarten würde, sie zu discutiren.

Mommsen[3] sagt, das Justitium hebe die privatrechtliche Jurisdiction auf. Er stützt diese Behaup-

---

[1] Livius 3, 27, 2. 4, 32, 1.

[2] Vgl. über solche Zusätze Livius 3, 27, 2. 4, 26, 12. 4, 32, 1. 6, 2, 6.

[3] Mommsen, röm. Staatsrecht 1, 250. (2.)

tung auf Juvenal's Satiren 3, 211 ff. und ein provinziales Funeraldecret[1]. In beiden Stellen wird von „vadimonia differre" gesprochen, welches im einen Fall um der Leichenfeier willen angeordnet wird, während im andern Fall Juvenal sagt, dass der Prätor sicher dazu schreiten würde, wenn eines reichen Mannes Haus abbrenne, während Niemand sich um den armen Dichter kümmere, dessen ganze Habe das Feuer verzehrt habe. — In dieser letztern Stelle ein Justitium zu finden, ist seit lange gebräuchlich[2]. Aber trotz dieser inveterata consuetudo ist dafür keinerlei Anhalt vorhanden. Siebold übersetzt durchaus correct: „Termine verschiebet der Prätor"[3] und die herrschende Ansicht könnte sich mit ganz dem gleichen Recht auf das caput: de diferendo vadimonio in der lex repetundarum[4] oder darauf berufen, dass Cicero[5] schreibt, man brauche ihm nicht alle vadimonia dilata mitzutheilen. — Nichts andres enthält das Funeraldecret; beide Stellen sind dem Justitium völlig fremd. Sie bieten also auch keinen Anhalt, um die privatrechtliche Jurisdiction allein als aufgehoben zu bezeichnen.

Mommsen bedurfte dieser Beschränkung, um die Ansicht zu stützen, die er hinsichtlich des Bundesgenossenkrieges und des damaligen Verfahrens auf Grund der lex Varia aufstellt. Er nimmt ein Justitium als indicirt an, welches sich auf die wegen eben dieses Krieges eingesetzten Ausnahmsgerichte natürlich so wenig wie auf

---

[1] Corp. J. N. 3629.

[2] Casaubonus, Ruperti, Achaintre, Pratens ad h. l. Faber Semestria 2, 20.

[3] siehe auch schon Jo. Britannicus ad h. l.

[4] Corp. J L. 1, S. 49.

[5] Epist. ad div. 2, 8 Vgl. auch Livius Epit. 86.

die militärischen Geschäfte selbst erstreckt habe. Diese Ansicht entnimmt Mommsen Cicero, Brutus 89, 304:

> „exercebatur una lege judicium Varia, ceteris propter bellum intermissis".

Allein auch diese Stelle handelt nicht von einem Justitium. Cicero sagt nichts weiter, als dass des Krieges halber die übrigen Gerichte ausgesetzt und nur auf Grund der lex Varia procedirt worden sei. Darin kann man ein Justitium nicht erblicken. Zum Ueberfluss sagt aber Asconius[1] mit dürren Worten, dass der Senat die lex Varia-Gerichte später ebenfalls und zwar für die ganze Dauer des Krieges aufgehoben habe und Mommsen selbst ist es gewesen, der den neusten Herausgebern Kiessling und Schöll für diese Stelle die Conjectur „justitii" anrieth[2]. Dass also die Varia-Gerichte neben einem Justitium bestanden hätten, scheint mir damit nicht zu vereinen. — Es fehlt vielmehr an jedem Zeugniss dafür, dass während eines Justitium Justiz irgend welcher Art geübt sei. Dadurch ist selbstredend nicht ausgeschlossen, dass es dem zur Armee aushebenden Magistrate völlig freisteht, die Entschliessung über angebliche Befreiungsgründe auch während der Zeit gesperrten Rechts zu fassen[3].

Mommsen nimmt ferner als Inhalt des Justitium den Schluss des Aerars an. Seine beiden Belege sind Plutarch, Tib. Gracchus 10 und Cicero de har. resp. 26, 45. In Betreff der ersten Stelle sahen wir schon vorhin, dass sie revolutionäre Massregeln analoger Art aber ohne technischen Charakter aufführt und dass insbesondere das Aerar nur mit dem Privatsiegel des Gracchus geschlossen wurde. —

[1] in Cornelian. S. 103.
[2] Vgl. Asconius, Kiessling u. Schöll S. 65.
[3] arg. Livius 4, 26, 12.

Die Cicero-Stelle sagt allerdings: „justitium edici oportere, jurisdictionem intermitti, claudi aerarium, judicia tolli“, allein nicht Cicero selbst bedient sich dieser Ausdrücke, sondern er sagt sie dem Clodius nach und er bezeichnet sie zudem als ein unverständiges Gemenge, als eine colluvio. Zu einer Begriffsbestimmung dürften sie daher nicht brauchbar sein. Angenommen aber jenes „claudi aerarium“ sei richtig, so hätten wir uns sicher nichts andres darunter vorzustellen, als dass das Aerar dem Publikum geschlossen worden, um ganz zur Verfügung der Regierung zu stehen, die augenscheinlich der Gelder wie der Fahnen gleicher Weise bedürftig war, wenn es galt die Kräfte zu sammeln.

Uebrig bleibt der letzte Punkt Mommsen's, dass öffentliche Verkäufe und Senatssitzungen ausgeschlossen gewesen seien. Cicero pro Plancio 14, 33 sagt:

> „Consuli P. Nasicae praeco Granius medio in foro, cum ille, edicto justitio, domum decedens rogasset Granium quid tristis esset, an quod reiectae auctiones essent? Immo vero, inquit, quod legationes“.

Hier ist unzweifelhaft gesagt, dass die Auctionen durch das Justitium vertagt worden seien, was ja auch mit unserm Standpunkt durchaus zusammen geht. Was aber die zweite Hälfte der Stelle anbetrifft, so ist sie sehr bedenklich. Seit Graevius und insbesondre dann seit Wunder ist die Lesart „legationes“ herrschend; aber die Codices lesen auch „legiones“ und „religiones“. Die Scholia Ambrosiana haben die Erklärung begründet, dass Granius dem Scipio entgegne: er sei traurig nicht über den Ausfall an seiner eignen Einnahme, sondern über den Ausfall, den der Consul durch Wegfall der Gesandschaften erleide. Namentlich in jenen Tagen sei allgemein an-

genommen, dass die fremden Gesandten die Consuln zu bezahlen hätten, um überhaupt an den Senat zu gelangen. — Da Cicero die Antwort des Granius ausdrücklich als ein Beispiel anführt, was hochstehende Männer sich für Dreistigkeiten gefallen liessen, so ist der Sinn sehr annehmbar. Aber was ist damit gewonnen? Wunder S. 112 glaubt freilich, auch die Gesandschaft ausfindig gemacht zu haben; es soll die des Jugurtha gewesen sein, von welcher Sallust, Jug. 27 spricht; und Mommsen geht sicheren Schrittes noch weiter: Der Consul ist ihm „ohne Zweifel" der des Jahres 643, das Justitium wohl durch den Ausbruch des Jugurthinischen Krieges veranlasst. — Allein ich vermag trotzdem nicht zuzustimmen und gewichtiger als diese Conjecturen scheint mir das Schweigen des Sallust zu sein, der sicher ausführlich erwähnt und (gleich dem Senatusconsultum ultimum beim Catilina) erklärt hätte, was an solchen Massregeln etwa für den Jugurthinischen Krieg ergriffen wäre. Hinzu kommt, dass Cicero ausdrücklich das Gebiet des tumultus auf Italien und das cisalpinische Gallien beschränkt und dass überhaupt kein Quellenzeugniss bekannt ist, welches ausserhalb jenes Gebietes liegende Ereignisse mit einem Justitium in Verbindung brächte. — Freinsheim schon hat die Stelle für so bedenklich erklärt, dass er „Immo quod leges" lesen will; aber so gut das auch in unsere ganze Argumentation sich einfügen würde, so fehlt es doch dafür an jedem handschriftlichen Anhalt[1]. Aber mag man die Stelle lesen, wie man wolle, es ist nicht abzusehen, welche Folgerung daraus für Zulässigkeit oder Un-

---

[1] Eine in München liebenswürdiger Weise neu vorgenommene Vergleichung des Tegernsee-Codex ergiebt ein vollausgeschriebenes „legiones".

zulässigkeit von Senatssitzungen zu entnehmen ist. In zahlreichen Fällen rejicirt der Senat geschäftliche Gegenstände, ohne dass etwas andres die Folge davon wäre, als dass er sich dann eben mit andern beschäftigt. Selbst der Streit, ob dies „rejectae“ ohne bestimmten Tag als Vertagung oder als Abweisung aufzufassen sei[1], ist daher für uns hier von keinem Interesse, da die ganze Frage unsern augenblicklichen Gegenstand nicht berührt.

Während es also für die Behauptung: dass ein Justitium Senatssitzungen ausgeschlossen habe, an einem Quellenbelege gebricht, fehlen andrerseits nicht die Stellen, die das Gegentheil anzeigen. Livius 9, 7, 8. berichtet, dass nach den Caudinischen Pässen ein Justitium indicirt wird und dass die Consuln sich verborgen halten, bis ein Senatsbeschluss sie zwingt, zur Wahl eines dictator comitiorum zu schreiten. An einer andern Stelle, 10, 21, 6, sagt er, der Senat habe eine Supplicatio wegen der Niederlage der Samniter beschlossen und dann das Justitium aufgehoben[2]. In gleicher Weise wird ein Theil der Philippischen Reden gehalten, nachdem ein Justitium ausgesprochen ist. — Das Entscheidende für die Sitzungen des Senats scheint uns zu sein, von Wem derselbe berufen wird. Dass während des Justitium die einzelnen Magistrate als solche kein Recht zur Berufung haben, davon sind auch wir ausgegangen; anders aber liegt die Sache, sobald der Senat von demjenigen zusammen gerufen wird, der die Zügel der Regierung in der Hand hat. Wie dann die Senatoren sich weigern

---

[1] Vgl. Wunder ad h. l.

[2] 4, 32, 1 beruft ein Dictator das Volk während des Justitium zur concio.

könnten, ohne sich sofortigen Zwangsmassregeln auszusetzen, das vermag ich nicht zu erkennen. Die Analogie jener bekannten Erklärung, durch welche der Senat es ablehnt, ausserhalb der Stadt auf Anrufen des unter Waffen stehenden Magistrats sich zu versammeln[1], — diese Analogie kann hier nicht Platz greifen, weil der Senat nicht das Pomerium zwischen sich und dem rufenden Heerführer hat. — Für die Magistrate aber, so scheint es, gebot die Sitte, den Senat auch dann zu hören, wenn sie, völlig unbeschränkt, an seine Decrete und Consulte in keiner Hinsicht gebunden waren, bis zu dem Augenblick, wo der Senat selbst ihnen erklärte, dass er es für richtiger halte, wenn er sich zurückziehe und den Magistraten allein die ganze Sorge für den Staat überlasse.

Wir kehren zu unserer Frage mit dem Ergebniss zurück, dass ein besondrer Inhalt des Justitium lediglich hinsichtlich des einen Umstandes beglaubigt ist, dass öffentliche Verkäufe nicht abgehalten werden dürfen. Alles Uebrige erwies sich als unbegründet und wurde zum Theil durch die Quellen sogar gradezu widerlegt. Unsere Ansicht, dass wir es mit einem ausschliesslich negativen Institut zu thun haben, bleibt demnach unerschüttert und diese Eigenschaft mag es bis zu gewissem Grade erklären, dass nirgends in der Literatur eine wirkliche Auseinanderlegung des ganzen Instituts überliefert ist.

---

[1] Livius 3, 63, 6.

Mit dem Zweck, den wir vorhin dem Justitium anwiesen, (nämlich Tumulte zu verhüten resp. zu beseitigen) steht im Einklange, dass niemals eine bestimmte Dauer der Massregel angeordnet wird. Wie lange man des Zustandes für die Ordnung bedarf, das lässt sich von vornherein nicht bestimmen und muss nach dem wechselnden Bedürfniss des Einzelfalles beurtheilt werden. Mommsen freilich glaubt, es sei „nach Beseitigung des Anlasses" wieder aufgehoben, aber grade für die von ihm aufgeführten Anlässe trifft dies nicht zu. Mag die Kriegsgefahr auch nicht vorüber sein, so hat man sich doch vielleicht in Rom gefasst, die Volksmenge beruhigt, die Kräfte des Staates zu compacter Masse zusammen geschmelzt; dann hebt man das Justitium auf und kehrt wiederum in die regelmässigen gesetzlichen Zustände zurück. Der ganze Charakter der Römer bürgt dafür, dass auch hier ein formeller Act, voraussichtlich ein idem in contrarium actum eintrat[1], aber unschwer erklärt es sich, dass diese Beendigung, das r e m i t t e r e justitium, von geringerer Bedeutung erscheint und dass daher Livius dieselbe in den meisten Fällen garnicht erwähnt[2].

Jetzt können wir dazu schreiten, den vorhin schon berührten Punkt zu erörtern, das c o e p t u m j u s t i t i u m, welches Livius als eine forma luctus des Volkes bezeichnete.

Wir sahen früher, welch tobende Aufregung traurige

[1] Mommsen, röm. Staatsrecht 1, 250 (2.) nimmt an. dass ein Edict desselben Magistrats genüge.

[2] Nur in 2 Fällen wird das remittere berichtet: Livius 3, 5, 15. und 10, 21, 3.

Nachrichten in Rom hervor brachten. Allein wenn die Lage noch schwerer schien, wenn man Alles verloren glaubte, dann trat auch bei den Römern jene stumpfe Niedergeschlagenheit ein, die zu allen Zeiten das Bewusstsein völliger Hülflosigkeit offenbart hat. Man zog sich in das Innere der Häuser zurück und bereitete sich bei geschlossenen Thüren auf den unvermeidlichen Tod vor. — Oder wenn auch nur wirklicher, ernster Kampf durch die Strassen tobte, dann verschwand schnell der neugierige Haufe, der erkannte, dass um Leben und Tod gespielt wurde [1]. Solche Stimmungen traten naturgemäss am ersten zu Tage dort, wo das Herz des ganzen städtischen Treibens pulsirte, auf dem Forum. Man brach die Geschäfte ab, schloss die Läden und brachte sich und das Seine schnell in Sicherheit. Das Volk *that* genau dasselbe, was ihm die Magistrate *befahlen*, wenn sie ihm den gesammten Verkehr untersagten. Allein mit einem Justitium darf man das nur *vergleichen*, nicht *verwechseln*. Ob ein solches folgt, das ist aus jener Strassenflucht nicht zu erkennen [2], und nur *wenn* es folgt, kann man, wie Livius es thut, davon sprechen, dass das justitium prius *coeptum* quam indictum sei. Und auch dann, wie unendlich weit ist das *indictum* von dem *coeptum* verschieden! Dieses zeigt hülflose Resignation, jenes kampfbereite Energie. Gerüstet und von Gewappneten umgeben schreitet der Magistrat über das Forum, ihm voran die Lictoren mit hochgetragenen Fasces, die Beile darein, — ein Römer hätte das ebenso wenig für

---

[1] Dio 44, 20 „φεῦγε! κλεῖε!"
[2] Livius 23, 25.

eine Trauer[1] gehalten, als h. z. T. die Kinder auf den Gassen einen Ausmarsch und eine Leichenparade miteinander verwechseln würden.

§ 8.

Ehe wir weiter gehen, müssen wir einen Blick auf verwandte Begriffe werfen. Das wird dazu dienen, unsre Linien noch klarer hervor treten zu lassen.

Es giebt Zustände, die einem Justitium äusserlich sehr ähnlich sehen. Wir erörterten eben schon, dass Seitens der Bevölkerung eine Haltung angenommen werden konnte, welche das Justitium vor seinem Anfang gleichsam anfange. Aber auch Seitens der Magistrate kann ohne Justitium so gehandelt werden, als ob es Recht und Geschäfte überhaupt nicht gäbe. Das sind Lagen völliger Unthätigkeit, herbeigeführt vielleicht dadurch, dass es an einem Magistrat mit Initiative gänzlich fehlt, oder dass der Magistrat freiwillig abwartet, bis ihm gelegenere Zeiten kommen. Livius[2] vergleicht das sehr richtig mit einem Justitium, mit dem es freilich nicht die Unbeschränktheit der Autorität, wohl aber die Passivität theilt, die Ruhe, welche nur von den Volkstribunen gestört wird, die bei wirklichem Justitium nicht laut sein würden.

---

[1] Bei Trauer werden bekanntlich die Fasces gesenkt und die Waffen umgekehrt.

[2] Livius 7, 1, 4: „cum de industria omnia ne quid per plebejum consulem ageretur proferrentur silentium omnium rerum ac justitio simile otium fuit, nisi quod non patientibus tacitum tribunis quod etc. etc.“ Ebenso 26, 26, 9: „ac prope justitium omnium rerum futurum videbatur, donec alter consul ad urbem venisset.“ Vgl. 4, 25.

Aehnlich liegen die Dinge, wenn die höhern Magistrate längere Zeit hindurch überhaupt fehlen[1] oder wenn auch nur der Kreislauf der Staatsregierung ins Interregnum zurückkehrt und dadurch eine Pause in den gewöhnlichen Geschäften entsteht. Dass trotzdem alle rechtlichen Consequenzen gezogen werden, das zeigt deutlich Cicero, der den Rechtssatz: dass man vom Interrex eine Frist sich verlängern lassen könne, scherzend dahin missversteht, dass man bei jedem neuen Interrex, also nach je 5 Tagen, sich neue Fristen erbitten und so einen Vorrath von Fristen schaffen könne[2]. — Den äussern Schein haben diese Zustände mit dem Justitium gemein, den Stillstand in den Geschäften des täglichen Lebens; aber es ist ein Stillstand, der nur die Aeusserungen des Rechts und nicht das Recht selbst trifft. Eben so wenig darf man den Wegfall der Justiz mit dem Justitium identificiren. Allerdings giebt es keine Justiz im Justitium, aber der Wegfall der Justiz kann ebensowohl auf verschiedenen andern Gründen ruhen. Beides zusammen zu werfen muss man sich um so mehr hüten, als die moderne Vorstellungsweise durchaus dazu hindrängt. Wenn ursprünglich die Consuln, dann die Prätoren im Felde stehen[3], — wenn Spiele oder Senatssitzungen die Gerichte hindern[4], — wenn der Senat die Prätoren anweist: alle anhängigen Sachen um 30 Tage zu vertagen, damit zuvor die Bacchanalienuntersuchung

---

[1] Livius 6, 35. 7, 17. 8, 23. Dio 40, 46. 48.

[2] Cicero ad div. 7, 11, 167.

[3] Mommsen, Rechtsfrage S. 8 erklärte dies noch für Justitium; jetzt röm. Staatsrecht 1, 175 nennt er es „ruhende Jurisdiction“. Livius 23, 32. Dionys 7, 37.

[4] Ovid. Trist. 3, 12, 17. Fast. 4, 187. Dio 55, 3.

durch die Consuln beendet sei [1], — wenn in einer Provinzialstadt zur Todtenfeier eine Vertagung der Gerichtssitzungen angeordnet wird [2], — wenn ein Volkstribun kategorisch erklärt, er werde keinerlei Criminalverfahren in diesem Jahre mehr dulden [3], — wenn endlich Moratorien gegeben werden [4], — so ist in allen diesen Fällen die Justiz theilweise oder ganz aufgehoben, ohne dass man berechtigt wäre, von einem Justitium zu sprechen, was in der That auch niemals von den Quellen geschieht. Ganz das Gleiche gilt von den Ferien, selbst den latinischen; sie bringen einen mehr oder minder ausgedehnten Stillstand der Rechtspflege, aber keinen Stillstand des Rechts [5].

Alle diese Zustände haben ein so gewichtiges gemeinsames Moment, dass es uns nicht überraschen kann, sie sprachlich in einen Ausdruck zusammen gefasst zu finden. Sie alle nämlich bezeichnet man als prolatio rerum, als res prolatae, und auf sie insgesammt bezieht es sich, wenn Cicero pro Murena § 28 sagt, mit der Jurisprudenz könne man ausserhalb Roms niemals, und selbst in Rom „rebus prolatis“ nichts anfangen [6]. —

[1] Livius 39, 18, 1. Weissenborn ad h. l. erklärt das für ein 30tägiges Justitium.

[2] C. J. N. No. 3629.

[3] Livius 3, 59, 2.

[4] Livius 6, 18, 14. 6, 31, 4. 2, 24, 6. Dionys 5, 69. 6, 1.

[5] a. M. Niebuhr, röm. Alterth. S. 338. Aber Mommsen, röm. Staatsrecht 1, 104. 166, 1.

[6] Vgl. ad Att. 7, 12, 3. ad Quint. fr. 3, 8, 4. Philipp. 8, 4 pro Rabirio 3, 8. in Pison. 14, 32. Livius 7. 1, 4. Von den philologischen Interpreten werden diese Stellen bisweilen schlechtweg für Justitium erklärt, vgl. z. B. Matthiae, ep. ad Att. cit. — S. auch Dio 40, 46. 48. Dionys 9, 29.

Eine Frage bleibt, die wohl zu stellen, aber kaum zu beantworten ist: weshalb wurde bei einer Reihe von Anlässen kein Justitium ausgesprochen, wo man nach allem Gesagten ein Solches erwarten müsste? Ich meine nicht die verschiedenen Unglücksfälle und Heimsuchungen, von denen uns Livius berichtet. Pest[1] und Wunder[2], Wassersnoth[3] und Erdbeben[4] oder Steinregen[5], — sie mögen zum Lectisternium, zu Supplicationen, zur Einsicht der heiligen Bücher, zum dictator clavi figendi führen, — ein Justitium veranlassen sie nicht und das kann für uns nichts befremdendes haben. Weshalb aber finden wir kein Justitium, als die Gallier vor Rom stehen? und weshalb tritt man den Puniern nicht mit diesem Mittel entgegen, wenn es in der That die äusserste Kraft Roms zusammen fasste?

Ich sehe mich ausser Stande eine wirklich haltbare Antwort zu geben. Die Ueberlieferung ist für eine solche nicht detaillirt genug. Nur allgemeine Gesichtspunkte lassen sich andeuten, die in einem oder dem andern Falle dazu geführt haben mögen, soweit wir überhaupt die Sache selbst als durch das Schweigen des Livius festgestellt betrachten. —

Einmal ist klar, dass möglicher Weise selbst in grosser Noth die Stimmung der Bevölkerung dergestalt war, dass sie freiwillig zur Aufrechthaltung der Ordnung verschritt und freiwillig sich zu den Fahnen fand[6]. Der

---

[1] Livius 4, 25. 7, 2. 7, 27. 27, 23. 29, 10.
[2] Livius 24, 10. 27, 37. 30, 38.
[3] Livius 24, 9.
[4] Livius 35, 40.
[5] Livius 7, 28. 23, 31.
[6] Livius 6, 28, 3. 7, 11, 5. 7, 12, 3.

erste plebejische Dictator z. B. bedurfte keiner Zwangsautorität, das Volk brachte ihm freiwillig Alles entgegen[1]. — Auf der andern Seite musste Jemand da sein, dem man gebieten konnte; wo, wie bei den Secessionen, das Volk auszog, da mochte „pavor ingens in urbe" sein, „metuque mutuo suspensa erant omnia"[2], an ein Justitium konnte man dann offenbar nicht denken. Endlich forderte die Indiction eines Justitium nicht nur Männer von grosser persönlicher Energie, sondern auch Umstände, die nicht jedes Steuern überhaupt unmöglich machten. Das scheint mir die Haltung Roms nach Cannae zu erklären.

> „Nunquam salva urbe tantum pavoris tumultusque intra moenia Romana fuit"

sagt Livius 22, 54, 8. Alles glaubte man verloren; in Kürze werde Hannibal vor Rom stehen, weder Lager, noch Heer, noch Führer habe man, ihn aufzuhalten; überall das traurigste Klagen, die vollste Muthlosigkeit! Herr der Lage ist nur Q. Fabius Maximus[3]. Auf seinen Rath werden berittne Kundschafter ausgeschickt und für die Stadt selbst bietet er die Senatoren auf, denn die Macht der wenigen Magistrate reicht nicht aus[4]. Die Noth erscheint so gross, dass man ihr ohnmächtig gegenüber steht. Erst allmählich

---

[1] Livius 7, 17, 7.
[2] Livius 2, 32.
[3] Plutarch, Fabius Maximus 17.
[4] „illud per patres ipsos agendum, quoniam magistratuum parum sit, ut tumultum ac trepidationem in urbe tollant, matronas publico arceant continerique intra suum quamque limen cogant, conploratus familiarum coerceant, silentium per urbem faciant, nuntios rerum omnium ad praetores deducendos curent, suae quisque fortunae domi auctorem expectent, custodesque praeterea ad portas ponant, qui prohibeant quemque egredi urbem cogantque homines nullam nisi urbe ac moenibus salvis salutem sperare."

erstarkt die Autorität wieder und es beschliesst der Senat, dass jetzt die Trauer ihr Ende haben müsse [1]. Inzwischen waren 1500 Mann Soldaten von Ostia eingetroffen und man konnte zu neuen Aushebungen schreiten. — Als später Hannibal wirklich vor Rom erscheint, da trifft er die Stadt nicht unvorbereitet. Mag auch die Bevölkerung wieder in dieselbe Fassungslosigkeit verfallen, der Senat und die Magistrate lassen den Muth nicht sinken. Bei der Stadt hat man ein Heer; Fulvius Flaccus zieht mit andern Truppen heran; der Senat, auf dem Forum in Permanenz, gestattet ihm das Durchschreiten des Pomerium ohne Verlust seines imperium militare [2], und als die numidischen Ueberläufer aufs Neue den Schrecken der Bevölkerung wecken, da greift der Senat mit kräftiger Hand ein und beseitigt diese Tumulte, indem er allen denen, die Dictator, Consul oder Censor gewesen, das Imperium giebt, bis der Feind von den Mauern abgezogen sei [3]. — Dass für diesen Fall der Name des Justitium nicht erwähnt wird, das erklärt sich vielleicht daraus, dass man über die gewöhnlichen Schranken in diesem Falle insofern hinausging, als man reguläres Militär einziehen liess und ausserdem Jeden mit Imperium bekleidete, der früher schon eine hohe Magistratur innegehabt hatte.

Mommsen [4] sieht diesen Fall durchaus anders an und entnimmt ihm ein eignes Rechtsinstitut, welches nach seiner Ansicht nur in diesem einzigen Fall beglaubigt ist,

---

[1] Livius 22, 56, 5: „senatusconsulto diebus triginta luctus est finitus."

[2] Livius 26, 9, 10.

[3] Livius 26, 10, 9.

[4] Röm. Staatsrecht 2, 608.

wenn es auch früher und später oft zur Verwendung gelangt sein möge. Das Eigenthümliche dieses Beschlusses erblickt Mommsen darin, dass der Senat auch qualificirten Privaten ein Imperium verleiht. Da es aber Mommsen's ganzer Auffassung von der Stellung des Senats widerspricht, dies anzuerkennen, so sucht er auf eine gewundene Weise den Argumenten aus der Liviusstelle die Spitze abzubrechen. Livius sagt 26, 10, 9. ausdrücklich:

> „placuit, omnes qui dictatores, consules censoresve fuissent, cum imperio esse, donec recessisset a muris hostis."

und darin erblickt Mommsen einen Senatsbeschluss, der nur ausgesprochen habe, was ohnehin schon Rechtens, einen Rathschlag der höchsten Behörde: wie die Selbsthülfe der einzelnen Bürger am besten zu organisiren sei. In späteren Jahren habe man weniger Anlass zu solchen Massregeln gehabt, weil regelmässig Magistrate mit Imperium in und vor der Stadt gewesen und es daher genügt habe, diese zur Ausübung ihres Imperium zu veranlassen. Insofern freilich dieses Imperium für das städtische Gebiet resp. ausserhalb der Provinz ruhe, sei in dieser Aufforderung des Senats gewissermassen eine Verleihung des Imperium enthalten.

Hier halten wir die goldenen Früchte der Consultum-Theorie in Händen. — Wir dürfen uns dadurch nicht beirren lassen. Der Senat hatte die Befugniss, von dem (durch die ganze Republik festgehaltenen) Rechtssatz, dass innerhalb des Pomerium kein imperium militare existire, in Nothfällen abzuweichen und während er regelmässig dann nur den fungirenden Magistraten ausserordentliche Vollmachten giebt, hat er in jenem Fall auch frühern Magistraten und zwar selbst Censoriern ein

Imperium ertheilt[1]; aber keineswegs, wie Mommsen meint, zur Abwehr des Feindes draussen, sondern (wie Livius ausdrücklich sagt[2],) nur weil die Tumulte in der Stadt selbst zu bedenklich wurden. —

Auch die Gründe, welche Mommsen für das Fehlen späterer Nachrichten über ähnliche Fälle aufstellt, bieten uns keinen genügenden Anhalt. Es war nicht die äussere Kriegsgefahr, welche den Anlass für jenen Beschluss bot, und das spätere Zurücktreten derselben von der Stadt kann daher auch jenen Mangel späterer Fälle eben so wenig erklären, wie die Dürftigkeit der Nachrichten, da dieselben über Tumulte keineswegs so überaus spärlich sind. Es bleibt eine höchst seltsame Thatsache, dass Livius in seinen ersten 10 Büchern dreizehn Fälle eines Justitium aufführt und dann des Institutes überhaupt nicht wieder erwähnt[3].

Meines Erachtens war von wesentlichem Einfluss die durch die punischen Kriege herbeigeführte Aenderung in der militärischen Organisation. Es handelte sich nicht mehr um ein Heer, zusammengebracht für einen einzelnen Feldzug, sondern man war zum grossen Krieg gelangt, in welchem, was früher schon ausnahmsweise geschehen[4], regelmässig die Truppen zusammen gehalten und nur der Befehlshaber gewechselt wurde. Den Galliern gegenüber hatte man bereits eigene Reserve-Armeen aufgestellt[5], in den punischen Kriegen kam man zu einer durchaus

---

[1] Livius 3, 4, 10.

[2] „quia multis locis comprimendi tumultus erant.“

[3] 26, 26, 9 sagt er nur noch: ac prope justitium omnium rerum futurum videbatur, donec alter consul ad urbem venisset.

[4] Livius 8, 16. 9, 21. 24. 28.

[5] Livius 10, 26, 15.

modernen, jährlich wiederholten Aushebung[1], zog durch eigne Verfügungen etwa Uebergangene unter erschwerenden Bedingungen zum Heere ein[2], und griff nothweise auf die Aerarier oder gar auf Sclaven zurück, die man kaufte, um sie in die Truppenkörper einzustellen[3]. Damit steht im Zusammenhang, dass Rom jetzt durchstehend nicht ohne Vertheidigung war und dass wir unter den „legiones urbanae" uns gelegentlich solche vorzustellen haben, die für die Stadt ausgehoben waren und dort zur Verwendung als Reserve bereit gehalten wurden[4]. Der Name aber weist zugleich darauf hin, dass diese begünstigte Stellung solchen Mannschaften gewährt wurde, die in der Stadt ausgehoben wurden. Freilich waren diese Leute nicht unter Waffen, sie waren nicht eingekleidet, sie standen innerhalb des Pomeriums überhaupt nicht unter militärischem Befehl, aber sie waren beeidigt und man konnte sie daher zusammen berufen oder ihnen Stellungsordre geben, sie hatten sich dem militärischen Befehl ausserhalb der Stadt zu unterstellen, ohne dass es dazu einer Aushebung bedurft hätte. So gewann man von einer Besatzung die Vortheile ohne die Nachtheile. Hätten diese Leute sich geweigert, Dienst zu thun oder auszurücken, so würde ihnen gegenüber die Strenge der militärischen Disciplin zur Anwendung gebracht worden sein. Wir haben früher schon den Fall[5] betrachtet, in

---

[1] Livius 23, 24. 24, 44. 25, 3.
[2] Livius 24, 18. 26, 1. 27, 11.
[3] Livius 22, 57.
[4] Livius 27, 3, 9. 27, 36, 13. 28, 46, 13. 30, 2, 6. 31, 8, 11. 33, 25, 11. 34, 43, 9. 34, 56, 9. 35, 2, 3. 35, 20, 11. 36, 1, 9. 37, 2, 6. 42, 35, 4. 43, 12, 6.
[5] Livius 34, 56, 11.

welchem solche legiones urbanae, unwillig dem Stellungsgebot zu folgen, sich an die Volkstribunen wandten, um die Frage geprüft zu erhalten, ob sie noch weiter dienstpflichtig seien. Damals, so sahen wir, bedurfte es nur des Beschlusses des Senats: „tumultum esse“, um den Tribunen und Soldaten jede Lust zu weiterer Discussion zu benehmen. — War man aber einmal im Besitz einer solchen, einige tausend Mann umfassenden Macht, dann ist es unvermeidlich, dass die Autorität eine festere wurde und dass man weniger leicht zu Ausnahmsmassregeln zu greifen hatte. Das zeigt sich auch schon an eben demselben Fall; früher würde man voraussichtlich sofort zu dem decretum tumultus ein decretum defendendae urbis hinzugefügt haben und Livius hätte dann von dem Senatusconsultum ultimum zu berichten gehabt; jetzt reichte die blosse Andeutung der Möglichkeiten hin, um denselben Erfolg zu erzielen und den Widerstand der Tribunen zu beseitigen. Gleichen Einfluss muss aber diese Lage der Dinge auf die vielumstrittenen Aushebungen gehabt haben; auch sie gingen leichter von Statten, wenn die Bevölkerung so handgreifliche Beweise von Macht und Subordination vor Augen hatte, wie jene legiones urbanae sie boten.

Das scheint mir bis zu gewissem Grade zu erklären, dass durch lange Zeiten hindurch keine Nachrichten von einem Justitium überliefert sind. Erst nach Jahrhunderten[1] begegnen wir unserm Institut wieder. Inzwischen haben die Parteikämpfe einen gehässigeren, grossartigeren Charakter angenommen, bis sie schliesslich in den regelrechten Bürgerkrieg ausmünden. Wir wollen einen Fall

---

[1] Livius jüngster Fall ist 458 a. u. 10, 21, 3.

in dem Streit zwischen Marius und Sulla späterer Erörterung vorbehalten, weil er ausschliesslich auf griechischen Quellen beruht, deren Ausdrucksweise wir in einem andern Zusammenhange würdigen müssen. Ueberdies ist es für unsern Gegenstand nicht von Belang, ob man jenen Fall so oder anders auffasst. Von der grössten Wichtigkeit dagegen sind die Nachrichten, welche wir Cicero verdanken. Sie geben uns ganz neue Perspectiven.

§ 9.

Cicero stellte, wie wir sahen, gegen Antonius den Antrag:

> „tumultum censeo decerni, justitium edici, saga sumi dico oportere, dilectum haberi sublatis vacationibus in urbe et in Italia praeter Galliam tota." Philipp. 5, 12.

Die früheren Untersuchungen haben uns diese Anträge zum grössern Theil verständlich gemacht. Uebrig bleibt jedoch ein Punkt: Was ist „saga sumi"? Für die Beantwortung dieser Frage ist aufs Neue ein Umweg erforderlich.

Der römische Soldat hatte lange Zeit keine Uniform. Wie man im täglichen Leben ging, so zog man auch in den Krieg: mit der Toga. Dies lange ärmellose Stück war in doppelter Hinsicht überaus unbequem; einerseits ermüdete es beim Marsche und hinderte beim Laufen, indem es die Knie nicht freiliess, andrerseits gestattete es keine freie Bewegung der Hände, insbesondere des

rechten Armes. Im Felddienst knotete man sich daher die Toga nach links hin in dem sog. cinctus Gabinus [1] zusammen, wie man das auch in Friedenszeiten machte, wenn man beide Hände gebrauchen wollte. Bisweilen freilich kam zugleich ein andrer Zweck in Betracht: die Toga liess sich, wenn man sie auf dem linken Arm zusammen raffte, gut verwenden, um Schläge des Gegners zu pariren. So sehen wir sie z. B. von Scipio Nasica benutzt, als er ohne Vorbereitung aus der Senatssitzung hinausstürmte, um sich auf die Gracchianer zu werfen. Appian [2] nimmt irriger Weise an, Scipio habe sich die Toga um den Kopf gewickelt und er müht sich auf das wunderlichste ab, dafür einen verständigen Grund zu finden: es habe wie ein Helm aussehen oder Aufsehen erregen oder ihn den Göttern verbergen sollen! In Wirklichkeit würde Scipio wohl mit seiner Toga um den Kopf nach einigen Schritten hingestürzt sein. Dass deutsche Autoren an diesem Irrthum Appians festhalten [3], ist um so weniger zu begreifen, als Valerius Maximus 3, 2, 17 und Vellejus Paterculus 2, 3 beide sagen, Scipio habe sich die Toga um den linken Arm gewickelt, wie auch Caesar [4] dasselbe von den Soldaten seiner Zeit bei plötzlichem Ueberfall berichtet.

Die nichtrömischen Völker waren praktischer gekleidet. Sie trugen das sagum [5], einen weiten Mantel, der

---

[1] Daher bekanntlich das „in procinctu esse". Servius ad Aen. 7, 612.

[2] bell. civ. 1, 16.

[3] Schlosser, alte Geschichte 2, 2, 290. Nitzsch, Gracchen S. 326. Freinsheim 58, 58. Dagegen Brissonius 2, 103.

[4] bellum civ. 1, 75.

[5] Tacitus, Germania 17. Sagulum hispanicum: Valerius Max. 5, 1, 7. Gallicum nomen: Isidor Orig. 19, 24, 15. Varro, de L. L.

nicht über die Knie herabging und den rechten Arm freiliess, indem er mit einer Spange oder Nadel auf der rechten Schulter zusammen gehalten wurde. Diesen Mantel lernten die Römer zuerst in ihren Kämpfen mit den Galliern kennen[1] und wie sie stets bereit waren, vom Feinde zu lernen, so entlehnten sie auch das sagum, dessen Vorzüge für Heeresdienst in die Augen fielen, und das die Toga für die Kriegszeiten völlig verdrängte; Mannschaften wie Officiere und auch der Höchstcommandirende trugen fortan das sagum, der letztere sammt seinen Lictoren ein purpurnes, das paludamentum. Das sagum wurde im eigentlichen Sinn des heutigen Wortes die Uniform des Militärs. Wenn trotzdem auch später noch Togen an die Armee geliefert werden[2], so ist das wohl unserm Militärmantel gleich zu achten und voraussichtlich über dem sagum, insbesondere bei Vorposten- und Wachdienst getragen, wo man um so mehr für warme Kleidung sorgen musste, als bis zum Jahre 586 d. St. den ganzen Tag keine Ablösung und später auch nur eine, nämlich Mittags, Statt fand[3].

Wenn wir also das sagum als den Kriegsmantel[4] der

5, § 167 (Müller S. 65). Forcellini v. sagum. Littré v. Sagum. Guhl u. Kohner 2, 226. Marquardt 5, 2, 171.

[1] Livius 10, 30, 10.

[2] Livius 44, 16 Weissenborn ad h. l. meint, es sei für Waffenstillstand und Winterquartiere gewesen.

[3] Livius 44, 33, 10.

[4] Nonius v. sagum. Erasmus, Adagia 4, 8, 10. Middleton. life of Cicero 2, 340. Fuss, antiquit. Rom. § 368 (3.) Abeken, Cicero S. 402. Hübner, Grabmonument ein. röm. Kriegers. Lange, Alterth. 3, 105. Nitsch, Zustand der Römer 2, 127. Alexandri ab Alex. genial. dier. lib. 5, cap. 18. Noris, Cenotaphia Pisana S. 355. Erasmus freilich und Galitzin, Allg. Kriegsgesch. 3, 306 sprechen irrig von Kriegstunika. Orosius 5, 18 schreibt, nach Caesars Sieg

Römer anzusehen haben, welcher der Toga als der Friedenstracht gegenüber steht, so sollte man glauben, dass „ad saga ire" und „saga sumere" ins Feld ziehen, im Kriege sein bedeute und in der That wird es von den Archäologen so verstanden [1].

Allein diese Annahme, so natürlich sie auch erscheint, ist doch durchaus unrichtig. Livius Epitom. 72 ff. zeigt unwiderleglich, dass „sage sumere" oder „in sagis esse" nicht den Krieg sondern eine Phase des Krieges bezeichnet, denn der Krieg selbst beginnt vor dem Nehmen der saga, und er hört auf, nachdem früher schon die saga abgelegt sind. Aus Cicero, Philipp. 8, 11 geht ferner hervor, dass es sich um eine Massregel handelt, die an einen Krieg, an ein „bellum" nicht gebunden, sondern ebensowohl in einem „tumultus" möglich ist. Cicero sagt uns, dass Jedermann das sagum zu tragen habe, ausgenommen die Consularen, dass er aber von

---

sei derselbe zum Imperator ausgerufen und als die Nachricht nach Rom gekommen „senatus sagum, hoc est vestem moeroris, quam exorto sociali bello sumserat, hac spe arridente deposuit atque antiquum togae decorem recuperavit." Dann folgen die Siege von Marius, Sulla, Pompejus „qua victoria Senatus laticlavia et caetera dignitatis insignia recepit, cum togas tantummodo victoria Caesaris primum respirans sumsisset". Die Darstellung entspricht genau der des Livius, aber das „hoc est vestem moeroris" erscheint mir als spätere Glosse; im Anfange des 5. Jahrh. wusste man allgemein, was sagum sei. Im Corp. J. L. 1, 189 hat freilich diese Stelle des Orosius zu den Worten geführt „senatus signa luctus deposuit". Ausserdem ist dort irrig Livius 74 als Parallelstelle angeführt; das saga deponere findet sich Livius 73, und 74 entspricht der zweiten Hälfte des Satzes von Orosius. Kritischer ist in Forcellini v. sagum diese Stelle ignorirt.

[1] Ruperti, röm. Alterth. 2, 898. (der Vellejus 2, 16 „biennium" missversteht.) Marquardt 5, 2, 171. Sigonius, de ant. jure Rom. 2, 730. Forcellini v. sagum. Fuss, antiq. Rom. § 368.

diesem Vorrecht keinen Gebrauch machen, sondern ebenfalls sagatus kommen werde[1]. Nehmen wir hinzu, dass Livius Epit. 73 sagt: „Romae saga posita sunt", so scheint es unbedenklich anzunehmen: dass die ganze Massregel sich lediglich auf Rom bezog und dass in den Ausdrücken des Epitomator 72: „saga populus sumpsit" und 118: „populus Romanus saga sumpsit" so gut wie in Cicero's Philipp. 8, 11 „cum est in sagis civitas" nur die Bürgerschaft der Stadt Rom zu erblicken ist. Ob diese Massregel ergriffen werden soll, das decretirt der Senat[2] und an einem festgesetzten Tage erscheint jeder Bürger nicht in der Toga, sondern im Sagum. Eine freiwillige Aenderung ist das nicht, sondern es ist befohlen.

Gehen wir nun auf Cicero's Anträge zurück. Wir haben gesehen, Aushebung ohne vacatio ist verfügt, tumultus ist decretirt, saga werden genommen. Aber der Antrag ging auch auf die Verhängung eines Justitium!? Nirgends finden wir eine Spur von demselben. Schlug etwa der Senat diesen Antrag ab? Wie denn sollte es sich

---

[1] An Augustus schreibt er (Nonius v. sagum): „Pridie Nonas Februarias . . . descendi ad forum togatus, cum reliqui consulares sagati vellent descendere." Es muss durchaus eine Verstellung stattgefunden haben, worauf auch schon Abeken, Cicero 406, 1. aufmerksam macht Gerlach-Roth billigen Abeken für togati, aber lassen togatus stehen, dann scheint mir jeder Sinn zu fehlen. Diese Stelle scheint mir übrigens die Zeit der 8. Philipp. Rede festzustellen. S. Drumann 1, 256.

[2] Sisenna: „Senatus auctoritate sagaria" bei Nonius v. sagum und in Vitae et fragmenta c. Krause S. 304. Philipp. 6, 3. 8, 2 „saga cras sumentur".

erklären, dass in allen philippischen Reden Cicero darüber keine Beschwerde äussert? er, der so viele Worte macht, um selbst nach gefasstem Beschluss auf tumultus dem Senate darzuthun, dass man habe bellum beschliessen müssen?

Die Sache löst sich einfach: das Justitium wurde verkündet und das saga sumere war die Folge davon. Nicht zu blossem Schein wechselten sämmtliche Bürger Roms ihr Gewand, sondern wenn sie ihr sagum umhingen, dann hatte das den tiefen Sinn, dass sie militärischem Befehl unterstellt waren. Das Justitium und das ad saga ire ergänzen sich dergestalt schlagend, dass ich hier den Hauptstützpunkt meiner ganzen Hypothese erblicke.

Dadurch schwindet jede Unverständlichkeit der Ausdrücke Cicero's. Sie erweisen sich als ein Pleonasmus, der ohne Schädigung des Sinns in Philipp. 6, 6 fehlen kann, der aber um so weniger auffällt, als es sich um zwei verschiedne Organe, hier die Regierung, dort das Volk handelt. — Dadurch wird weiter erklärlich, dass man niemals unsern Ausdruck von den Truppen gebraucht findet. Der Soldat trug allerdings auch das sagum, aber nie sagt man von dem Heer, es sei „in sagis“, denn das Heer hat ausser dem sagum die Waffen und es ist daher „in armis“. Wo man „in sagis esse“ gebraucht, geschieht dies zu dem Zweck, um ausdrücklich anzudeuten, dass nur das sagum, und keine Waffen getragen werden. Auch in der Civil-Bevölkerung steht dieser Gegensatz ausnahmslos fest, weder das Volk noch der Magistrat ruft „ad saga“, um den Feind abzuwehren, das „ad arma vocare“ steht dem „ad saga ire“ gradeswegs gegenüber. Man könnte das Eine das Activum, das

Andere das Passivum der staatlichen Selbsthülfe nennen, denn die saga sind das Bild des leidenden, absoluten Gehorsams, den der Römer auf sich nimmt, sobald die Staatsregierung zu den äussersten Mitteln zu schreiten für geboten erachtet[1].

Daraus erklärt sich endlich, dass man niemals das sagum als Kennzeichen des Handelns, als Symbol des Krieges gebraucht hat. Wohl steht es der Toga gegenüber in dem eben erörterten, beschränkten Sinn, aber wer überhaupt etwas thun, wer sich auch nur vertheidigen will, der greift zum telum oder zu arma, aber nicht zum sagum. Daher steht dem togatus das armatus, der seditio togata die seditio armata gegenüber[2] und selbst in bildlicher Rede kann man wohl die Toga für den Frieden, aber nur die Waffen und nicht das sagum für den Krieg verwenden[3].

Wo wir daher das „in sagis esse“ finden, da haben wir ein Justitium vor uns. Freilich ist nur ein weiterer Fall bekannt: Livius Epit. 72 ff. sagt[4], dass im Bundesgenossenkrieg nach dem Blutbade von Asculum „populus saga sumpsit“ und dass nach Lucius Caesar's Siege „Romae saga posita sunt“. Das führt uns zu der Con-

[1] Dem entsprechend bezeichnet Cicero, Philipp. 6, 3 den Tag der saga als denjenigen, von dem ab überhaupt ernstere Massregeln zu datiren seien, während er die Zeit bis dahin als verloren ansieht.

[2] Livius 22, 39, 7. 22, 38, 10. Epit. 80. Valerius Maximus 9, 7, 1.

[3] Cicero de oratore 3, 167: „togam pro pace, arma ac tela pro bello“ und sein bekanntes „cedant arma togae“ in Pison. 29. Philipp. 2, 8.

[4] Vellejus Paterculus 2, 16.

jectur zurück, welche Mommsen für den Asconius in Cornelianam 103 (Kiessling u. Schöll S. 65) aufgestellt hat. Nach Eröffnung des Bundesgenossenkriegs werden Viele auf Grund der lex Varia verurtheilt, während die andern Gerichte, wie Cicero, Brutus 88, 303 berichtet, des Krieges halber ausfielen; „cum . . . crebrae . . defectiones Italicorum nuntiarentur, nanctus ejus tristitiae occasionem senatus decrevit, ne judicia, dum tumultus Italicus esset, exerceretur". Für „ejus tristitiae" haben die Herausgeber auf Mommsen's Rath „justitii" gesetzt. In der Annahme, dass ein Justitium stattgefunden, treffen Mommsen und ich überein, ob aber durch die Aenderung selbst ein Gewinn erzielt worden, das wage ich nicht zu entscheiden. Zweifellos scheint mir, dass der Senat decretirt: während des tumultus Italicus sollen keine Gerichte gehalten werden und dass dieses Decret veranlasst wurde dadurch, dass die Gerichte ex lege Varia nicht ohnehin ausgesetzt wurden. Die ganze Stelle erörtert die Befugniss des Senats, den Gesetzen gegenüber beschränkend einzugreifen unter anderm dadurch, dass er verbietet: Gerichte auf Grund der Gesetze zu halten. Will man nun „nanctus justitii occasionem" als Gelegenheit für ein Justitium verstehen, dann würden wir, von aller Tautologie abgesehen, zu dem Resultate kommen, dass ein Decret, welches die Gerichte aussetzt, ein Justitium enthalte, — ein Satz der weder mit Mommsen's noch mit unsern Ansichten von dem Justitium in Einklang zu bringen wäre. — Soll aber der Sinn der sein, dass aus einem Justitium der Senat die Gelegenheit für sein Decret erlangt habe, dass also der durch Justitium hervorgerufene Ausfall aller Gerichte ihm die günstige Gelegenheit geboten: sich der Varia-Gerichte ohne ein

direct gegen sie erlassenes Decret auch über die Dauer des Justitium hinaus zu erledigen, — dann scheint mir für die Conjectur kein Anlass zu sein, denn dieses Resultat lässt sich aus der handschriftlich beglaubigten Lesart „ejus tristitiae“ eben so gut wo nicht besser gewinnen: die traurigen Nachrichten von dem Abfall der Bundesgenossen rufen ein Eingreifen des Senats hervor, wie wir ein solches schon früher kennen lernten; sie bieten dem Senat willkommenen Anlass, sich der verhassten Varia-Gerichte durch allgemeine Sistirung der Justiz zu entledigen[1].

Wir haben zwei Hauptmittel gegen den tumultus kennen lernen: das Senatusconsultum ultimum und das Justitium. Es fragt sich, wie verhalten sich diese beiden Mittel zu einander?

Dass sie sich nicht gegenseitig ausschliessen, liegt auf der Hand. Im ersten Falle wird die provincia urbis defendendae den Magistraten übertragen; im zweiten tritt die Sistirung des römischen Rechts ein. Begrifflich können beide nebeneinander zur Anwendung gelangen. Das zeigt sich darin, dass der Dictator, dem die übrigen Magistrate bekanntlich durch jenes consultum ultimum gleichgestellt werden, trotz seiner Machtvollkommenheit doch gelegentlich ein Justitium indicirt, um durch die

---

[1] Vgl. Laboulaye S. 251. Zachariae, Sulla 1, 91. Geib, Strafrecht 1, 35. Röm. Crim. Proc. 171, 6. Peter, röm. Gesch. 2, 85 (2.) Reiff, röm. Bürgerkr. 1, 221. Freinsheim 72, 5. Mérimée, Essai sur la guerre sociale S. 143.

militärische Disciplin sich der Mühe zu überheben, den etwaigen Widerstand erst in jedem einzelnen Falle beseitigen zu müssen. — Aber auch nach indicirtem Justitium konnte der Senat zum consultum ultimum schreiten, was dann freilich nur die Bedeutung hatte, dass der leitende und rechtlich bereits völlig unabhängige Magistrat nunmehr auch der Versammlung und Berathung mit dem Senat überhoben wurde, zu welcher ihn, wenn auch nicht das Recht, so doch die Sitte verpflichtete. Das scheint mir der Sinn folgender zwei Stellen zu sein.

Livius berichtet 3, 4, 10[1], dass dem Consul Postumius mit einem consultum ultimum der Auftrag vom Senat gegeben sei: die gesammte junge Mannschaft auszuheben. Obgleich hier von der Indiction eines Justitium nicht die Rede ist, so war ein solches doch ausgesprochen, denn Livius 3, 5, 4 sagt „et quod necesse erat in tanto tumultu, justitium per aliquot dies servatum". — In gleicher Weise besteht beides nebeneinander in den Vorschlägen, welche Cicero dem Senat gegen Antonius macht. Nachdem er[2] die häufiger berührten Anträge auf tumultus, justitium, saga sumere gestellt, fährt er fort: „consulibus totam rempublicam commentandam censeo hisque permittendum, ut rempublicam defendant provideantque, ne quid respublica detrimenti accipiat." Hier ist unwiderleglich ausgesprochen, dass eine Steigerung der durch Justitium gegebenen Lage durch das consultum ultimum möglich ist; und worin dieselbe besteht, sagt Cicero selbst: „n e m u l t a **nobis** q u o t i d i e d e c e r n e n d a s i n t".

---

[1] Verständlicher als Dionys 9, 63.
[2] Philipp. 5, 12.

§ 10.

Wir stehen jetzt am Wendepunkt. Ehe wir die Republik verlassen, wollen wir in Kürze zusammen fassen, was sich uns als ihr Recht ergeben hat.

Der Senat kann jeder Handlung mit dem Beschluss entgegen treten, dass sie „contra rempublicam“ sei;

er kann jeden Bürger zum hostis erklären;

er kann die Lage als besorgnisserregend durch sein decretum tumultus erklären und dann

entweder ein unbeschränktes Civil- oder

ein unbeschränktes Militärregiment anordnen; beide stehen in einem solchen Verhältniss zu einander, dass ihre Coexistenz, die Steigerung des einen durch das andere möglich ist.

Alle diese Massregeln stehen verfassungsmässig zur Competenz des Senats. Freilich sind sie nicht in gesetzlicher Form festgestellt, aber sie haben durch die ganze Zeit der Republik eine unzweifelhafte gewohnheitsrechtliche Existenz gehabt. Dadurch ist keineswegs ausgeschlossen, dass diejenigen, gegen welche solche Massregeln ergriffen wurden, die Berechtigung zu denselben anzweifelten und in einzelnen Richtungen auch durch neue Gesetze zu erschüttern suchten. Kluger Weise hat der Senat solchem Beginnen niemals den Versuch einer urkundlichen Zusammenfassung entgegen gestellt, vertrauend darauf, dass zu allen Zeiten diejenigen, welche die Staatsgewalt in Händen hielten, auch den Fall der Noth „more majorum“ behandeln würden, was auch immer an Gesetzen ihnen vorgebaut sein mochte. Und diejenigen, die am lautesten gegen jene Schritte murrten, — sie haben durch ihre spätere Haltung am deutlichsten

die Geltung jenes Staatsrechts anerkannt, sobald sie nur selbst die Frage zu lösen berufen wurden.

Diese ungeheuere, jeder Rechenschaft spottende Macht des Senates ist dem Staatsbau in einer bewunderungswürdigen Weise eingefügt. Denn die Initiative sowohl als die Ausführung solcher Ausnahmsbeschlüsse ruhte in der Hand der Magistrate. So war der Reiz der Gewalt aufgehoben; denn Wer sie üben sollte, konnte sie nicht beschliessen, — Wer sie beschloss, nicht üben. — So war zugleich der expansiven Neigung der verwaltenden Magistrate eine unübersteigliche Schranke gezogen. Nur mit dem Volksgericht auf der einen Seite, oder mit dem Senat auf der andern Seite waren sie fähig, den einzelnen Bürger wirklich zu meistern und namentlich auch Conflicten mit ihren Collegen ein Ende zu machen. Wohl konnten sie nach freiem Ermessen handeln, aber das Gebiet für diese Handlungen war so eng umschlossen, dass sie bei jeder wichtigeren Frage, bei jedem ernsteren Widerstande sich auf die Hülfe des Senats angewiesen sahen. Hier lag der eigentliche Schwerpunkt der ganzen Staatsleitung, der mit sorgfältig gepflegter Tradition und sparsamer Benutzung der Mittel die grossen Ziele der Politik stellte und zu erreichen möglich machte. Nicht der Patriotismus der Römer war es, wie man so oft meint, was zwischen allen, so widerspruchsvoll aufgestellten Factoren hindurch zu so grossartigen Resultaten führte, sondern die weise Umstellung des Egoismus, der bei dem, in zwei hadernde Theile zerklüfteten Volke einen besonders grellen Ausdruck fand. Allen diesen Reibungen konnte man im täglichen Leben gelassen zusehen, denn mit grosser Umsicht waren die Vorkehrungen getroffen, um im Nothfalle die gesammte

Staatsgewalt zu entfesseln und auf den einen bedrohten Punkt hin zu lenken. Kein Wunder, dass die Römer gute Patrioten waren, ihr Staat duldete einfach keinen Mangel an Patriotismus und seine Organisation trat dem Abfall des Bürgers ebenso schonungslos entgegen wie dem Missbrauch der anvertrauten Gewalt. Grade die Sorgfalt, mit welcher die Revolution von unten wie von oben verschlossene Thüren fand, — der praktische Tact, mit welchem man die Staatsform den Bedürfnissen der augenblicklichen Lage anpasste und von der Republik zur Monarchie übersprang[1], — die Ruhe, mit welcher man auch im Augenblick der höchsten Gefahr nie sich zur Formlosigkeit[2] verlor, — das sind die Hauptstützen der gewaltigen Staatenbildung gewesen. „Perchè quando in una repubblica manca un simil modo, è necessario, osservando gli ordini, rovinare; o, per non rovinare, rompergli.“[3]

Man liebt es, jenen antiken Institutionen moderne Namen zu geben und bald für dieses, bald für jenes den Ausdruck Kriegszustand oder Belagerungszustand zu verwenden. Allein so leicht erklärlich diese Neigung auch ist, sie hat doch erfahrungsmässig den grossen Nachtheil, dass sie das Verständniss des Alterthums erschwert, wo nicht gar gefährdet. Unsere modernen Ver-

---

[1] von Ihering, Geist 2, S. 129.

[2] Im vollsten Gegensatz meint Mommsen, röm. Staatsr. 2, 608, dass die äussersten Nothfälle sich selbstverständlich jeder Formulirung entzogen. So auch schon Geib, Röm. Crim. Proc. 42 ff.

[3] Macchiavelli, discorsi 1, 34.

hältnisse sind durch die stehenden Heere und das Nebeneinander von Civil- und Militärbehörden völlig unvergleichbar geworden. Heut zu Tage mag die Polizei die Hülfe des Publikums anrufen, die ihr bekanntlich in einigen Fällen bei Vermeidung strafrechtlicher Ahndung gewährt werden muss; — sie mag auch Militär requiriren, welches dann zur Durchführung der Civilautorität thätig wird; allein wem wird dadurch das Senatusconsultum ultimum anschaulicher? — Oder es mag Belagerungszustand ausgesprochen und dadurch die Civilexecutive sistirt werden; aber wem würde dabei die Vorstellung kommen, als ob jetzt der einzelne Bürger völlig rechtlos der Militärexecutive überantwortet und zu einem uniformirten, waffenlosen Soldaten, staatsrechtlich zum blossen Object gemacht sei? Dass jede Staatsgewalt in offenem Zusammenstoss Alles aufbietet, Herr zu bleiben, das ist auch ohne Uebertragung technischer Ausdrücke klar. An den Belagerungszustand unsres heutigen Rechts aber knüpfen sich eine ganze Reihe von Consequenzen, entnommen aus dem Unterschied der Militär- und Civilgewalt und aus der strafrechtlichen Qualität der fraglichen Handlungen, Consequenzen weitgreifender Natur und sämmtlich den Römern unbekannt. Eine Uebertragung des Ausdrucks deckt nach allen Seiten nicht. Wünschte man an dem Worte festzuhalten, so hätte man zugleich hinzu zu fügen, dass das Eine wie das Andere, das consultum ultimum wie das justitium kein moderner Belagerungszustand sei[1].

---

[1] Vgl. Preuss. Gesetz über den Belagerungszustand 4. Juni 1851. Reichsverf. Art. 68. Einf.-Ges. z. St. G. B. § 4.

§ 11.

Wir wenden uns jetzt zu dem letzten Abschnitt unsrer Untersuchungen, zu dem Principat.

Mommsen[1] hat schon darauf hingewiesen, dass die in Zeiten der Republik angeordneten Sicherheitsmassregeln nach der Errichtung des Principats in Wegfall gekommen seien. Der Principat habe sie „fallen lassen", weil neben der „ein für allemal mit ausserordentlicher Gewalt für den Nothfall ausgerüsteten Stellung für einen ausserordentlichen Auftrag derselben Art nicht Platz war", und weil der Principat „in der Demokratie wurzelte". Wenn ich diese Begründung richtig verstehe, so enthält sie einen Widerspruch. Dass der Principat diese Massregeln fallen liess, weil er in der Demokratie wurzelte, vermag ich in dem bei Mommsen vorliegenden Zusammenhange nur so zu verstehen, als ob der Principat die unmittelbar vorher entwickelte Ansicht der Demokratie von der Strafbarkeit jener Ausnahmsmassregeln getheilt habe. Aber wie ist damit der zweite Grund zu einigen, nach welchem der Principat ohnehin für den Nothfall mit solcher Ausnahmsgewalt ausgerüstet sein soll? Wie kann der Principat zugleich „fallen lassen" und „ausgerüstet sein"?

Jene Ausnahmsmassregeln verschwanden, weil sie zur Regel wurden. Der Principat drückte das ganze Staatsleben auf eine Stufe herab, auf welcher die alten, auf den Schutz der Bürger berechneten Institutionen keinen weiteren Bestand haben konnten.

Der entscheidende Gesichtspunkt ist der des imperium

---

[1] Röm. Staatsrecht 2, 613.

militare. Was früher als militärischer Ehrentitel vom Senate verliehen war, geknüpft an bestimmte Leistungen und nicht leicht ohne vorherige Acclamation der Truppen gegeben, das wurde jetzt von den Kaisern zur Basis ihrer ganzen Stellung erhoben[1]. Den Schein der alten Institutionen, (den, wie Macchiavelli sagt: Jeder beobachten muss, der ein Staatswesen reformiren will,) — diesen Schein hielten freilich die Kaiser aufrecht. Sie liessen sich von dem ohnmächtigen Senat zum Imperator ernennen[2], und beobachteten mit Ostentation das Pomerium. Selbst Severus noch stieg am Thore vom Pferd, vertauschte das Paludamentum mit der Toga und ging zu Fuss in die Stadt[3], und Augustus verbot den Statthaltern, nach alter Sitte: im Feldherrnmantel vom Capitol in die Provinz zu reisen; erst ausserhalb des Pomerium sollten sie ihr Paludamentum tragen dürfen[4]. Aber thatsächlich übten die Kaiser ausserhalb wie innerhalb des Pomerium die unbeschränkte militärische Gewalt. Hinter dem Severus zog trotz seiner Toga die ganze Armee in Rom ein und die Stadt hatte schon seit Augustus ihre stehende militärische Besatzung[5]. Es war nur die gewöhnliche Ironie der Macht, bis die Kaiser endlich auch die Formen zur Seite schoben, sich für den Imperatortitel (wenn auch mit entschuldigenden Aeusserungen) einfach auf die Armee

---

[1] Dio 53, 17. Bethmann-Hollweg, Civilprocess 2, 43.

[2] Dio 43, 44. 52, 41. 53, 17. 32.

[3] Dio 74, 1. Vgl. auch 55, 2.

[4] Dio 53, 13. Mommsen, röm. Staatsrecht 1, 417 (2.) sagt irrig, der Kriegsmantel sei von Rom und Italien ausgeschlossen gewesen.

[5] Dio 52, 27. Lange, historia mutat. S. 60.

beriefen[1] und den Purpur des alten Paludamentum zu ihrem Kaisermantel machten, ohne ihm weiter eine militärische Bedeutung beizulegen.

Aehnliche Erscheinungen zeigt der Senat. Thatsächlich machtlos übt er dem Scheine nach die alten Rechte der Republik, bisweilen vom Kaiser mit hohlen Ehren überhäuft und verspottet. — Auch jetzt noch entschied er, was contra rempublicam sei, auch jetzt noch erklärte er Römer zu hostes. Aber es geschah nur, sobald es ungefährlich war, sei es, dass man mit der Gewalt Hand in Hand ging, sei es, dass die Gewalt im Erlöschen war[2]. Wenn wir also den Senat mit der Befugniss ausgerüstet sehen, das Verbrechen der verletzten Majestät abzuurtheilen, so darf man sich nicht der Ansicht hingeben, als ob das durchaus neu, und der Begriff der majestas wohl gar erst am Ende der Republik durch Unterwerfung der fremden Völker ins Leben gerufen sei[3]. Vielmehr

[1] Mommsen, röm. Staatsrecht 2, 790, 1 citirt Vita Hadriani 6: „cum ad senatum scriberet veniam petiit, quod de imperio suo judicium senatus non dedisset, salutatus scilicet praepropere a militibus imperator, quod esse respublica sine imperatore non posset.“ Darin zeige sich deutlich, dass dem Rechte nach Heer und Senat gleichstanden. Das scheint mir nicht in der Stelle zu liegen. — Der Huldigungseid mit seinem Vorschwörer und seiner jährlichen Wiederholung erscheint auch als eine solche leere Fortsetzung der republikanischen conjuratio.

[2] Zonaras 1, 570 (Paris) (3. S. 42 Dindorf). Dio 73, 2. 8. 16. 17: Für zukünftige Tödtung von Senatoren gedroht: Dio 74, 2. Ueber Commodus: Dio 75, 8. 78, 17. Ueber Caracalla: Dio 78, 9. 17. 79, 2. Tödtung wegen Magie Dio 76, 8. Verbannung eines Angebers 78, 21. Sueton, Tiberius 54. Caligula 7. Nero 49. Augustus 17. Scriptor. hist. Aug. 1, S. 81, 13: Volcatius vita Avidii Cassii cap. 7. 1, 156, 21: Capitolin, Clodius Albinus cap. 12. 1, 116, 25: Spartian, Didius Julianus cap. 5. 2, 12, 11: Capitolin, Maximini cap. 16. 2, 32, 24: Gordiani cap. 11.

[3] Dagegen schon Göttling, röm. Staatsverf. S. 148.

erkennen wir darin Nichts als die Fortsetzung der alten Entscheidung über die Frage, ob die Handlung mit dem Staatswohl vereinbar sei, nur ist dieser Entscheidung durch die Majestätsgesetze ein festerer Grund, ein strafrechtlicher, rückblickender Charakter bereitet, der freilich die Abhängigkeit des Senats nur um so heller ins Licht treten lässt. — Ebenso finden wir die übrigen Massregeln aus der republikanischen Zeit wieder. Auch unter dem Principat decretirte der Senat Tumult und überwies den Magistraten die Stadt mit dem alten Rathschlage, dieselbe vor Schaden zu beschützen[1]. Aber die Magistrate wurden nicht mehr souverän durch diesen Beschluss. Ueber ihnen stand ein Gewaltigerer, der ihr selbständiges Vorgehen (vielleicht gar mit der alten vox ultima) kraft seines imperium militare als Insubordination ansehen und einfach mit dem Tode büssen mochte. Daher finden wir, dass schon unter Augustus der angerufene Consul sich weigert[2], den Unruhen in der Stadt auf die Autorität des Senats hin entgegen zu treten und dass man statt dessen Gesandte zu Augustus selbst schicken muss, bis endlich Tiberius, mit dem höhnenden Sinn, der seine Autokratie gern unter alten Formeln verbarg[3], den ehrwürdigen Senatsbeschluss der alten Zeit s e l b s t in den Mund nahm und schonungslos die Consuln auf das gefährliche Gebiet voller Selbständigkeit hinaus schob, nur um sie ihre Unbedeutendheit recht deutlich empfinden zu lassen[4].

---

[1] Dio 54, 10.

[2] Dio 54, 10.

[3] Tacitus Ann. 4, 19: proprium id Tiberio fuit, scelera nuper reperta priscis verbis obtegere.

[4] Dio 58, 12. Zumpt, Criminalrecht 1, 2 S. 401 und Mommsen,

Eines dagegen unserer Institute können wir unter dem Principat nicht wiederfinden, wenn anders unsre Erklärung desselben eine richtige war, das ist das Justitium. War es in der That die Niederlegung der durch Recht und Gesetz zum Schutz der Bürger gezogenen Schranken, dann hatte es im Principat keinen Raum, weil diese Mauer ohnehin durchbrochen war. Und in der That ist auch nicht eine Spur von unserem Institut zu entdecken. Wohl sucht der Senat anfangs seine Stellung zu wahren und ertheilt deshalb dem Imperator das imperium militare auch innerhalb der Stadt[1], aber er gab nur, was der Princeps ohnehin schon hatte und zu behalten gesonnen war, was auch immer Senat und Volk dazu sagen mochten. Es anzubieten für einen einzelnen Fall, das wäre gradezu widersinnig gewesen. Daher, wo immer von einem Tumult gesprochen wird, nirgends erwähnt man jetzt, dass ein Justitium indicirt oder gehalten oder remittirt worden. Und mit dem Justitium zugleich verschwindet ebenso vollständig das „in sagis esse", das „saga sumere, ad saga ire"; eine nicht geringe Stütze für die Richtigkeit der früher entwickelten Hypothese.

Für das Militär behielt man das sagum als Uniform bei; aber der Gegensatz zwischen Militär und Civil wurde durch die neuen Verhältnisse so scharf, dass man nicht gewusst hätte, was das Civil mit einem sagum solle? Früher erfüllte es den Zweck offen anzuzeigen, dass ein

---

röm. Staatsrecht 2, 613 sehen den vorigen Fall als die letzte Erwähnung an. Mommsen meint, Tiberius schärfe den Consuln nur eine ohnehin bestehende Pflicht ein. Allein Dio's Worte weisen auf eine Stellung der Consuln in Folge eines Befehls und nicht auf einen Befehl an die Consuln hin.

[1] Dio 53, 32.

Ausnahmszustand bestehe und Niemand Rechte habe gegenüber dem befehlenden Magistrat; jetzt nahmen die Kaiser in Anspruch, dass dem stets so sei, und, weit entfernt: das bei besondern Anlässen zur Schau zu tragen, hatten sie vielmehr ein naheliegendes Interesse daran, nicht die Vorstellung zu nähren, als ob es sich um eine Ausnahme handle und die kaiserliche Macht an solche formale Voraussetzungen gebunden sei. Zudem sprachen triftige Gründe dafür, den Kastensinn des Militärs auch dadurch zu pflegen, dass sie ihm eine ausschliessliche Kleidung gaben[1]. — Kaum aber war das in sagis esse aus dem täglichen Leben geschwunden, als auch bei dem Volke die Kenntniss erlosch von dem, was es gewesen und was es bedeutet habe. Bei lateinischen wie griechischen Schriftstellern verschwindet es völlig. Man glaubte mit dem „in armis esse", „ἐν ὅπλοις εἶναι, εἰς ὅπλα χωρεῖν" einerseits[2], mit dem „vestem mutare"[3] andrerseits Alles erschöpft zu haben. Das wusste man wohl, dass die Toga das Gewand des Friedens, der geordneten Zustände gewesen, stand es doch überall deutlich ausgesprochen. Auch das war in ununterbrochener Sitte überliefert, dass Senatoren und Magistrate ihre geschmückten Gewänder bei Trauer ablegten, und ebenso verstand man, wenn die Quellen sagten, dass Angeklagte ihr Gewand wechselten. Aber das sagum war die nur vom Militär getragene Uniform geworden. Bei dem Kaiser verstand man es, dass

[1] Vgl. Capitolin, Antonin. philos. (Script. hist. Aug. 1, 63, 27.) „nec unquam sagati fuerunt sub eo milites". Danach hatte das Militär selbst keine grosse Vorliebe für die Uniform und sah es als Vergünstigung an, wenn man ihm die Toga gestattete.

[2] Diodorus Sic. 20, 67. Dio 66, 16. 77, 12.

[3] Dio 37, 33. 42. 38, 16. 39, 28. 39. 40, 46. 41, 3. 17. 46, 39, 44. 48, 13. 16. 50, 4 54. 35. 56. 31. 60, 17. 72, 21. 77, 4.

er bald als Civil, bald als Militär auftrat, bald die Toga, bald das paludamentum oder die chlamys trug; auch aus der republikanischen Zeit konnte man sich erklären, dass es als ganz ausserordentlich angesehen worden, wenn ein Feldherr paludatus in Rom zum Volk gesprochen habe[1], denn das hatte ebenfalls sich in der Tradition erhalten, dass von Rechtswegen in Rom nur die Toga getragen werden solle. Dass es in früheren Zeiten kein eigentliches stehendes Heer gegeben, das wusste man; was also sollten die alten Römer mit dem sagum, der *στρατιωτικὴ σκευή* andres thun als sich rüsten zum Auszug in den Krieg? Wie einfach und zweifellos das erschien, das zeigt sich am besten an einer Stelle des Dio, der 46, 31 von den Massregeln gegen Antonius berichtend sagt:

„*τάς τέ χλαμύδας τας στρατιωτικὰς πάντες καὶ οἱ μὴ ἐκστρατεύσαντες ἠμπίσχοντο.*“

Das war unser bekanntes in sagis esse, welches Cicero durchsetzte. Eine Vorstellung von dem, was es bedeutete, hatte Dio nicht, aber seine Quelle sagte ihm, dass auch die Nichtausziehenden, dass alle Römer die chlamys angelegt hätten und er gab es gewissenhaft wieder, — ein achtunggebietendes Zeugniss seiner Zuverlässigkeit.

Allein wenn das Wesen erlosch, der Schein blieb auch hier und das führte dem Justitium einen durchaus neuen Inhalt zu.

Der Principat brachte die Vorstellung in das römische Leben hinein, dass in der Person des Kaisers und in seinem Hause das Wohl und Wehe des ganzen Staats

---

[1] Dio 48, 13.

gipfle und dass daher deren Freude und Leid von dem ganzen Volk als eignes zu empfinden sei. Leid und Trauer haben zu allen Zeiten die menschliche Seele gleichsam angehalten und die erhabensten Vorstellungen eigner Ohnmacht in das Geräusch des alltäglichen Lebens hinein getragen. So haben wir früher gesehen, dass auch in Rom das Volk bei schweren Schicksalsschlägen das Bedürfniss empfand, sich von der Aussenwelt zurückzuziehen und schwerem Brüten sich zu überlassen, dass es daher bisweilen den Magistraten zuvor kam und, so weit an ihm lag, das Recht schon aus dem Wege räumte, ehe noch der Befehl dazu gegeben war. Den Kern konnte das Kaiserreich nicht gebrauchen, aber die Schale passte ihm. Ein Recht der Bürger gab es ein für allemal nicht, man hatte also auch keins zu sperren; aber den äussern Schein eignete man sich an und decretirte jene Symptome der Niedergeschlagenheit, jenes alte coeptum justitium, für welches Decret man den Namen des Justitium naturgemäss beibehielt. Welch bittere Ironie der Geschichte! Was früher dem Römer zeigte, dass er Muth fassen, dass er nicht versinken solle in seiner Trauer, dass Männer voll Zuversicht und Energie an der Spitze des Staates ständen, bereit das Aeusserste zu wagen, — dasselbe Wort stiess ihn jetzt in amtliche Betrübniss und erzwungene Unthätigkeit! Kein Wunder, dass wer damals lebte, von dem Justitium der republikanischen Zeit eine falsche Vorstellung gewann; sah man doch bei jedem Anlass unter den Kaisern, dass die Massregel zu weiter nichts als zu officieller Trauer und Unthätigkeit führte[1].

---

[1] Vgl. Sueton, Tiberius 52, 3. Caligula 5, 5. 24, 5. Galba 10, 2. Tacitus Annal. 1, 16. 1, 50. 2, 82. 3, 7. Corp. J. L. 1,

So erhielt das Wort einen andern Sinn; es wurde die in der Residenz verkündete Hoftrauer[1], so dass man nun sagen konnte, der Partherkönig gehe nicht auf die Jagd, das sei gleich dem römischen Justitium[2]. — Und die geänderten Verhältnisse drängten weiter; nicht blos die Stadt, sondern der ganze Staat wurde erfasst, es wurde zur Landestrauer[3], und hatte es früher den militärischen Befehl aller Schranken entkleidet, die ganze Bevölkerung gewissermassen unter die Lagerdisciplin gestellt, so war jetzt sein Inhalt so verschoben, dass es im Lager selbst die militärische Thätigkeit hemmte[4] und durch das ganze Land einen Stillstand brachte. Von da war dann nur ein unbedeutender Schritt, um dem Worte

---

472 und 286; addit. 565. Mommsen, Res gestae D. Augusti S. 79 und 34.

[1] Im Kenotaphium Pisanum (Orelli inscr. 643) heisst es: „oportere ex ea die qua ejus decessus nuntiatus esset, usqui ad eum diem qua ossa relata atque condita justaque ejus manibus perfecta essent, cunctos veste mutata templisque deorum immortalium balneisque publicis et tabernis omnibus clausis convictibus se apstinere, matronas quae in colonia nostra sunt, sublugere.“ Mommsen, Res Augusti S. 79 meint: „Justitium nullum indictum est Pisis propterea quod eo tempore forte ibi magistratus non erant neque quisquam juredicundo praeerat.“ — Aber das Justitium wurde wohl nie anderswo als in Rom indicirt und in den andern Städten nur gehalten oder ähnliche Massregeln angeordnet, die wir dann aber nicht als justitium bezeichnet finden. Josephus de bello Jud. 3, 15. Aringhi, Roma subterranea lib. 6. cap. 49, 3. Noris, Cenotaphia Pisana S. 355 ff. Kirchmann de funerib. Rom. lib. 4 cap. 11 ff.

[2] Sueton, Caligula 5.

[3] Ammianus Marc. 19, 1, 10. Ausonius Periocha Iliados 24.

[4] Tacitus Ann. 1, 16. In Pannonien revoltiren drei Legionen unter Junius Blaesus: „qui fine Augusti et initiis Tiberii auditis ob justitium aut gaudium intermiserat solita munia.“ Der Mannschaft einen freien Tag geben, das ist auch heute noch aus denselben, entgegen gesetzten Gründen möglich. Den Philologen hat die Stelle zu schaffen gemacht. Muret hielt „aut gaudium“ für

den allgemeinen Sinn einer tiefen Trauer oder einer traurigen Lage beizulegen[1].

Der Republik war diese Bedeutung des Wortes durchaus fremd. Auch sie kennt öffentliche Trauer[2], sie hat ihr funus publicum auf Staatskosten, voraussichtlich unter Betheiligung von Jung und Alt, von Magistrat und Volk[3], aber sie kennt für solche Trauer nur das Wort luctus und lugere, niemals Justitium[4]. Mommsen ist entgegengesetzter Ansicht und während er in der ersten Auflage seines römischen Staatsrechts annahm, dass wohl nur zufällig Belege aus republikanischer Zeit fehlten, stützt er sich jetzt[5] auf Granius Licinianus, der S. 43 sagt: nach Sulla's Tode „justitium fuit matronaeque eum toto anno luxerunt". Allein mag man mit der Bonner Heptas den Schriftsteller in die Zeiten Augustus oder mit Madvig in das 3. oder 4. Jahrhundert setzen, keinenfalls haben wir es mit einer Aeusserung aus republikanischer Zeit zu thun, und die kaiserliche Bedeutung des Wortes

---

corrumpirte Wiederholung von „justitium". F. A. Wolf schreibt: „Fuerunt enim feriae gaudentibus juxta et moerentibus indictae ex more sicut hodie luctus publici in morte principum. Secutam mox aut conjunctam cum justitio fuisse publicam gratulationem s. laetitiam nusquam lego et ineptum videtur gaudium de praesidis affectu privato. Ursinus malebat: ob maestitiam aut gaudium. Mihi hoc totum glossam olet."

[1] Sidonius Epistolae 2, 8: maestissimus haec tibi nuncio, decessit nudius tertius non absque justitio matrona Felimatia. Dracontius Carmina, lib. 3, de deo 370 ff.: Maxima justitium victoria grande paravit.

[2] Livius 2, 7, 4. 16, 7. Plutarch, Publicola 23. Histor. misc. c. Eyssenhardt 10, 29. 12, 5. Cicero, Philipp. 9, 3.

[3] Plutarch, Numa 14.

[4] Vgl. Livius 35, 15.

[5] Röm. Staatsr. 1, 251, 4 (2.)

ist von Granius Licinianus in die ältere Zeit hinein getragen. Wäre Cicero ein solcher Sinn bekannt gewesen, er hätte das Wort sicherlich für seine Verbannung angewandt, zu deren Beschreibung er alle erdenklichen Traueräusserungen herbei zieht[1].

Die alte Bedeutung des Wortes war aus dem Leben verschwunden und sie verlor sich schnell aus dem Gedächtniss des Volkes ebenfalls. Die Literatur der Kaiserzeit steht überwiegend unter dem Einfluss der neuen Zeit[2]; nur vereinzelt finden sich Anklänge an ein richtiges Verständniss der alten Bedeutung, wenn wir das Schweigen der Gesetze als Theil der Trauer aufgeführt sehen, oder wenn Gellius das Justitium als juris interstitio et cessatio erklärt[3], oder endlich Pacatus, wie alle Panegyriker nach klassischen Reminiscenzen haschend, die fünfjährige Willkürherrschaft des Maximus ein „lustrale justitium“ nennt[4].

Ein Zeugniss aber besitzen wir, welches abermals unsere ganze Hypothese bestätigt, ja mehr noch, nur durch dieselbe überhaupt verständlich wird. Bei diesem müssen wir einen Augenblick verweilen, zumal es vielbesprochen und in unserm Punkt bisher von allen Erklärern missverstanden ist.

In einem unlängst veröffentlichten lateinischen Ge-

---

[1] Brutus 330: „reipublicae noctem“. In Pison. 9, 21. 14, 32.

[2] Vgl. Lucan 2, 17. 5, 30. 114. Albinovanus ad Liviam v. 185. Apulejus Metam. 4, 87.

[3] Obgleich er zugleich es unheilvoller Weise zur Erklärung der 30 justi dies verwendet.

[4] Panegyricus Theodosio cap. 24. (Baehrens, 12 panegyr. lat.) S. auch ebenda Mamertini grat. actio Juliano cap. 9 „temporis maesti deforme justitium“. Ammianus Marcellinus 28, 1, 15. 29, 2, 15. (Erfurdt) Charisius Instit. gramm. 32, 8. (Keil)

dichte aus dem Ausgang des 4. Jahrhunderts[1] heisst es nach einer Verspottung der ohnmächtigen heidnischen Götter Roms in Vers 32:

„Quis tibi justitium incussit, pulcerrima Roma,
ad saga confugerent, populus quae non habet olim?"

Morel schreibt „d'où il semble résulter qu'à cette époque Rome avait dû courir un grand danger, qui a fait prendre les armes à tous les citoyens"; Rossi spricht von dem „il lustrum ossia il sacrificio amburbale della città col solenne justitium" und glaubt das als ein althergebrachtes zusammenhängendes Institut ansehen zu dürfen, während er bei „ad saga" schwankt, ob man nicht „ad sacra" lesen solle! — Ellis versteht das justitium als „a general suspension of business and a public mourning" und fährt fort: „was the people so long a stranger to war to have recourse to arms?" Endlich Mommsen sagt: „motus eo tempore fuit in Italia tam gravis, ut tumultu Romae indicto plebs urbana ad arma vocaretur."

Während Rossi mir unverständlich bleibt, vermengen die andern Interpreten sämmtlich ad arma und ad saga ire miteinander. Aber mehr noch, sie alle übersehen das „non" in der zweiten Zeile. Der Dichter sagt ausdrücklich, dass das Volk Roms nicht zu dem sagum gegriffen, dass es überhaupt seit lange kein sagum mehr führt[2]. Und diesen Satz bringt er mit dem Justitium in solchen Zusammenhang, dass er erklärt, nach auferlegtem Justitium hätte das Volk sein sagum zu nehmen,

---

[1] Vgl. Morel in Revue archéol. 1868, 1, 459. 2, 48. Rossi in Bullet. di arch. crist. 1868, 54. Ellis in Journal of philology, 1, 2, 70. Mommsen in Hermes 4, 360.

[2] Ueber olim in dieser Bedeutung vgl. Hand, Tursellinus 4, 370, 6. = iamdudum, iamdiu, πάλαι.

wenn es überhaupt noch saga trüge. — Richtig verstanden ist also der Hohn untergegangener Grösse auch in diesen Zeilen durchgeführt und für uns enthalten sie eine eclatante Bestätigung der aufgedeckten Combination.

Besonders verhängnissvoll wurde die neue Bedeutung des Wortes für die griechischen Schriftsteller. Polybius freilich hätte uns von den republikanischen Zuständen unverfälschte Auskunft geben könnnen, aber er beschränkt sich auf die summarische Angabe der Resultate, er erwähnt die Verschiebung der magistratischen Befugnisse und ihre Voraussetzungen überhaupt nicht, sondern erklärt einfach [1], dass im Kriege die Consuln befugt seien, Aushebungen zu veranstalten und den einzelnen zur Stellung zu zwingen, und Krieg umfasst bei ihm alle Fälle der Waffengewalt. Diejenigen Schriftsteller aber, die unter dem Kaiserreich arbeitend dem Einfluss der täglichen Erfahrung ausgesetzt waren, hätten von dieser abstrahiren müssen, um das Justitium ihrer Quellen richtig zu verstehen, — eine Aufgabe, die je schwieriger wurde, je weiter man sich von der Republik entfernte.

Diese Schwierigkeiten zeigen sich an dem Berichte, den Plutarch und Appian uns über das Vorgehen der Consuln gegen den Sulpicius überliefert haben. Sulpicius sucht dem Marius den Oberbefehl gegen Mithridat zu verschaffen, die Consuln treten dem Tribunen entgegen. Appian bell. civ. 1, 55 schreibt:

„προὔγραψαν ἡμερῶν ἀργίας πολλῶν“,

[1] Polybius 6, 12.

er wiederholt im 56. Kapitel denselben Ausdruck, bald den Singular, bald den Plural gebrauchend; — Plutarch, Sulla 8 sagt:

„ἀπραξίας δὲ διὰ ταῦτα τῶν ὑπάτων ψηφισαμένων“

und der Schluss besteht bei ihm in „τὰς ἀπραξίας λῦσαι“.[1].

Diese Ausdrücke haben um so mehr Verwirrung angerichtet, als die späteren Kaisernovellen ἄπρακτοι ἡμέραι für dies feriati und ἔμπρακτοι für die Gerichtstage verwandten und dadurch zu dem Missverständniss hinüber leiteten, als ob auch schon bei Plutarch die ἀπραξία Ferien bedeute. Heute ist die herrschende Ansicht die, dass die Consuln den Sulpicius durch „kleinliche Mittel“ zu hindern suchten, indem sie Ferien verkündeten[2]. Allein damit stimmt schlecht, dass Plutarch die Consuln dann selbst eine Volksversammlung halten lässt. Früher sah man die Massregel als Justitium an[3] und das scheint mir das Richtige zu sein. Weder Plutarch gebraucht ἀπραξία, noch Appian ἀργία als technischen Ausdruck[4]. Vielmehr suchen sie beide wieder zu geben, was dem Worte „justitium“ in ihren Quellen am

---

[1] Vgl. auch Marius, 35.

[2] Stephanus thesaurus v. ἀπραξία unter πρα. Wyttenbach zu Plutarch h. l. Bekker und Schweighäuser zu Appian h. l. Peter, röm. Gesch. 2, 95 (2.) Reiff, röm. Bürgerkriege 1, 255 Lange, Alterth. 3, 122. Mommsen, Staatsr. 1, 213, 6. Freinsheim 77, 11.

[3] Budaeus, Comm. ling. Graec. S. 110, 305, 306; sein Zeugniss wird freilich erheblich geschwächt dadurch, dass er δικῶν οὐκ οὐσῶν auch für Justitium erklärt. Hermann Cruser (Wechel'sche Ausgabe) übersetzt: justitium, was auch in der Pariser Ausgabe von 1624 und der Döhner'schen beibehalten ist. Vgl. auch Eyth in seiner Uebersetzung Note **. Zachariae, Sulla 1, 101. Ahrens, 3 Volkstrib. S. 155.

[4] Für Plutarch ergiebt sich dies deutlich aus de aud. poet. 32 (Reiske 6, 117), wo er von Achilles sagt:

besten dem Sinne nach entsprach und das war unter dem Einfluss der Erscheinungen des täglichen Lebens: die durch traurigen Anlass hervorgerufene Unthätigkeit, für welche sie dann der Eine *ἀπραξία*[1], der Andre *ἀργία* wählten. Hätten sie in den Quellen „feriae" gefunden, welchen Anlass hätten sie gehabt, von dem gewöhnlichen[2] „*ἑόρται*" abzugehen?

Dass aber es sich nicht um feriae handelte, das ergiebt auch der weitere Verlauf der Stelle Appians. Er sucht seine *ἀργία* noch dadurch zu verdeutlichen, dass er hinzusetzt: *ὁποῖον ἐν ταῖς ἑορταῖς εἴωθε γίγνεσθαι.* Er bringt die *ἀργία* also gradeswegs in einen Gegensatz zu den *ἑόρται.* Was die Consuln verkündeten, das haben die Ferien[3]!

Für die uns hier beschäftigenden Fragen ist es nicht von Erheblichkeit, ob man mit uns den Erlass eines Justitium annimmt oder an der entgegen stehenden Ansicht festhält. Von gewichtiger Bedeutung aber ist die Frage in Betreff der Würdigung Sulla's; hatte er in gehöriger Form, also auctoritate patrum ein Justitium verkündet und war darauf von der Menge vergewaltigt, zur Zurücknahme des Justitium genöthigt worden, dann handelte er staatsrechtlich durchaus correct, als er, der Erste, an der Spitze seiner Truppen in Rom einrückte und die Auf-

---

„*οὐδ' (ὥσπερ οἱ πολλοὶ) πενθεῖ τὸν φίλον ἀπραξίᾳ καὶ παραλείψει τῶν καθηκόντων*"

und aus de sanitate 135:

„*οὐ γὰρ ἀργίας ὤνιον ἡ ὑγίεια καὶ ἀπραξίας*".

[1] Dio 57, 22. 59, 11. verwendet das *πράττειν* ebenso für das Gegentheil der gewöhnlichen Justitium-Trauer.

[2] Dionys 4, 49. 6, 95. 7, 71. Plutarch, Camillus 42.

[3] Wie später Nicolaus von Constantinopel an Anastasius vom Berge Sina schreibt: *τῶν ἑορτῶν ἐν αἷς ἐστὶν ἀργία.* Du Cange, glossarium graecitat. v. *ἄπρακτοι ἡμέραι, ἀργία, ἑορτή.*

wiegler zu Paaren trieb. Ihm war von der zuständigen Instanz das imperium militare in der Stadt ausdrücklich verliehen worden.

Die Vorstellung einer allgemeinen von der weltlichen Autorität angeordneten Trauer, (wie wir dieselbe als den Inhalt des Justitiums zur Zeit der Kaiser kennen lernten,) — diese Vorstellung musste eine andere Beimischung erhalten, sobald man sie mit christlichen Augen betrachtete. Für die Christen offenbarte sich in jenen Trauerfällen die Hand des Herrn und für sie wurde daher jene Unthätigkeit die demüthige Fügung unter die Vorsehung, das Stillhalten unter der Ruthe der Zucht. So konnte Tertullian[1] von einem justitium Niniviticum sprechen, so Prudentius[2] den Zusammensturz der Pharaonenmacht ein triste justitium nennen. Und wie die Philosophie die ἀπραξία als Studienruhe auffasste[3] und von πράγματα ἐξ ἀπραξίας sprach, so hielt nun auch nichts die christlichen Schriftsteller ab, die von Gott gesandte Ruhe und Stille anzusehen als das Mittel der Sammlung, der Stärkung zu neuer Pflichterfüllung und, wie Tertullian[4], die tiefe Stille der Nacht mit dem Namen: Justitium zu belegen.

---

[1] de jejuniis c. 16.

[2] Cathemerinon 5, 80.

[3] Budaeus, Comm. ling. gr. (Paris 1548) S. 305. Synesius, Epistolae 50 a. E. (Petau) Alciphron, Epist. 3, 29. (Wagner) Vgl. Bergler ad h. l.

[4] Tertullian de resurr. carn. c. 12. Jos. Schmidt de latin. Tertull. Erlang. Schulprogr. 1870 hat „justitium“ unter den Wörtern mit andrer Bedeutung nicht aufgeführt. Vgl. 1, 27. Vgl. Solinus 1, 33. (Mommsen) Das deutsche „Todten- oder Grabes-Stille“ zeigt verwandte Erscheinungen. Vgl. Livius 23, 25, 1.

So erhob sich in dem Christenthum ein neuer Factor, um das altersgraue Institut der römischen Republik zu verschleiern. Freilich wurde damit zugleich an die Stelle des alten, absterbenden Begriffs der Keim neuer Gestaltung gelegt. Wäre man auf dem von Tertullian beschrittenen Wege weiter fortgegangen, so würden wir heute für die feierliche Stille kirchlicher Feste das Wort „justitium“ gebrauchen. Aber die Judenchristen liefen gleichsam den Heidenchristen den Rang ab und brachten statt dessen ihr „Sabbath“ zur Geltung[1]. — Und wie dieser Keim im ersten Anfange schon vertrocknete, so wurde dem Worte auch die andre, dem weltlichen Gebiete angehörende Möglichkeit verschlossen, als technische Bezeichnung für Hof- und Landestrauer sich bis auf unsre Tage zu erhalten. Hier trat ihm als siegreicher Gegner τὸ πένθος in den Weg, sobald die Residenz nach Constantinopel verlegt und damit die griechische Sprache für die Vorgänge des Hofes in den Vordergrund geschoben war. — Scheint es doch, als ob die phonetische Schwerfälligkeit unser Wort zu allgemeinerer Concurrenz ungeeignet gemacht und es gleich von der Geburt an zum Genossen von Ausnahmszuständen bestimmt habe! Und selbst als solches entschwand es dem Bewusstsein lange Zeit

---

[1] Isidor, Orig. 5, 30, 10: Sabbatum autem ex Hebraeo in Latinum requies interpretatur. Nur an einer Stelle finde ich einen an Tertullian mahnenden Versuch, nämlich in der lateinischen Uebersetzung von Chrysostomus, Genes. c. 10, homil. 30, wo zur Beschreibung des Osterfestes das Marginale hinzugefügt ist: Justitium indictum hebdomada sancta. Das Marginale scheint mir aus dem 16. Jahrhundert zu sein; Oecolampadius (Basil. 1525) 6, 76 v. hat es nicht, dagegen findet es sich schon bei Ducaeus. Migne, Patrol. Series graeca 53 S. 274 hat eine Ueberschrift daraus gemacht. Vgl. die sachlichen Anklänge in den Ferienvorschriften l. 3 C. de feriis 3, 12. l. 21 C. Theod. eod. 2, 8.

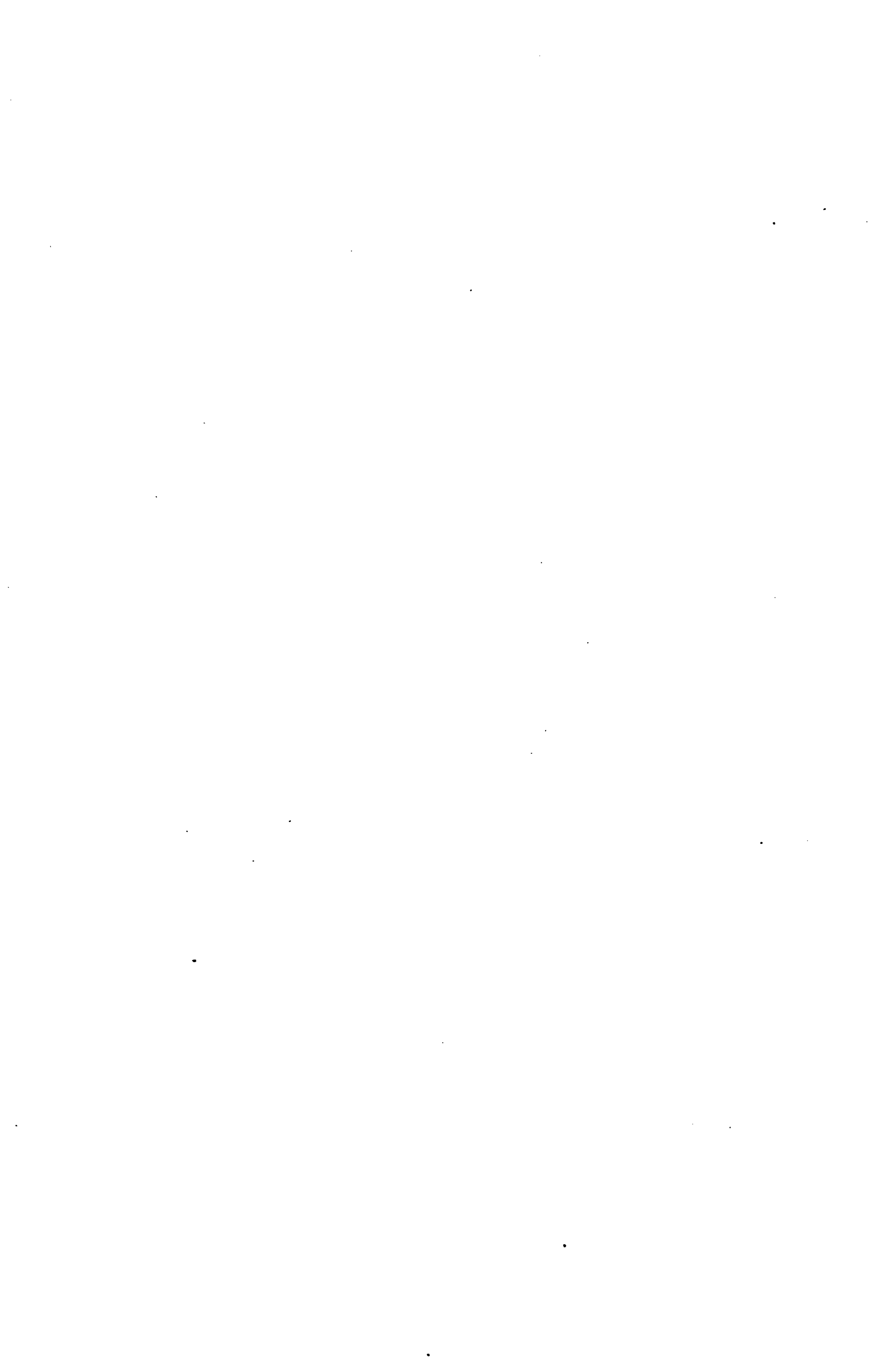
hindurch gänzlich. Die Quellen des römischen wie des kanonischen Rechts kennen es überhaupt nicht. Wohl wissen sie, dass „contra rempublicam" die technische Bezeichnung für hochverrätherische Delicte ist[1], — dass die Erklärung eines „bellum" zum hostis macht[2], und dass der Senat den Bürger zum hostis judiciren kann[3]; — wohl wiederholen sie die altrepublikanischen Sätze über die Befugniss des Magistrates: Tumulte selbst durch Tödtung niederzuwerfen[4] und sehen in Cicero's Behandlung der catilinarischen Verschwörung einen Hochverrathsprocess alter Zeit[5]; — sie kennen auch noch das sagum[6], — aber was ein Justitium gewesen, darüber geben sie keine Auskunft. So ist es gekommen, dass unser Institut durch Jahrhunderte gänzlich verschollen war. Und selbst als die Renaissance es zu neuem, ungleich dürftigerem Leben wiederum auferweckte, da hat man lange Zeit nicht gewusst, dass man das Reichsschwert der alten römischen Republik in Händen hielt.

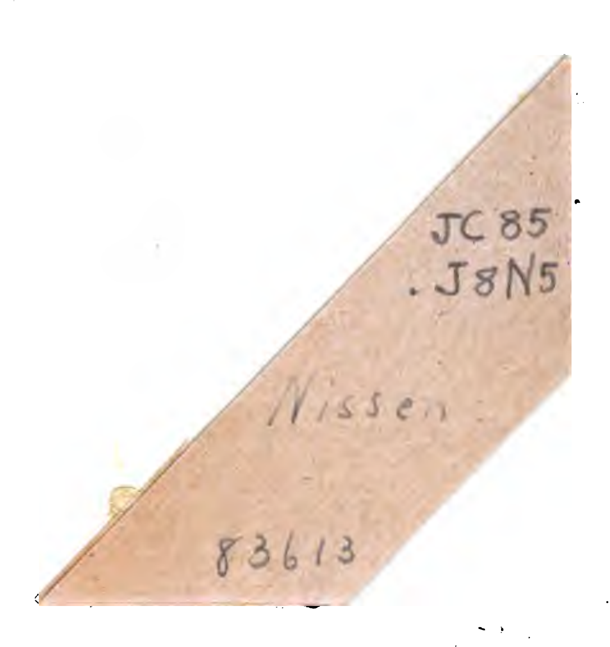
---

[1] l. 1 § 1 D. ad leg. Jul. maj. 48, 4.
[2] l. 24 D. de captivis 49, 15.
[3] l. 5 § 1 D. de capite min 4, 5.
[4] l. 4. 16. D. ad leg. Corn. de sicar. 48, 8.
[5] l. 8 D. ad leg. Jul. maj. 48, 4.
[6] l. 52 § 4. D. pro socio 17, 2. l. 5 § 15. D. de trib. act. 14, 4. Die Glosse weiss aber schon nicht, ob es sich um Salz oder Säcke handle.



Leipzig.
Druck von A. Th. Engelhardt.




JC 85
.J8N5
Nissen
83613

